

# FIFA-ANTI-DOPING-REGLEMENT

Ausgabe 2021



**FIFA**<sup>®</sup>

## Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino  
Generalsekretärin: Fatma Samoura  
Adresse: FIFA-Strasse 20  
Postfach  
8044 Zürich  
Schweiz  
Telefon: +41 (0)43 222 7777  
Website: FIFA.com

# **FIFA-ANTI- DOPING- REGLEMENT**

Ausgabe 2021



## **1. Fédération Internationale de Football Association**

Präsident: INFANTINO Gianni  
Generalsekretärin: SAMOURA Fatma  
Adresse: FIFA-Strasse 20  
8044 Zürich, Schweiz  
Telefon: +41 (0)43 222 7777  
Website: FIFA.com

## **2. Medizinische Kommission**

Vorsitzender: D'HOOGHE Michel (Belgien)  
Mitglieder: AHMED Hosny Abdelrahman (Ägypten)  
CHIAMPAS George (USA)  
DOHI Michiko (Japan)  
FORSSBLAD Magnus (Schweden)  
FULCHER Mark (Neuseeland)  
HERRERO Helena (Spanien)  
MARTÍNEZ QUIJADA Gerinaldo (Panama)  
SINGH Gurcharan Dato' (Malaysia)  
VILLANI Donato (Argentinien)  
ZERGUINI Yacine (Algerien)

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b>VORWORT/ZWECK</b>	9
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	11
<b>I. Definitionen und Auslegung</b>	11
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>	28
1 Sachlicher Anwendungsbereich	28
2 Pflichten der Mitgliedsverbände und Konföderationen	28
3 Besondere Pflichten von Spielern, Teams, Spielerbetreuern und anderen Personen	30
4 Kontrollbefugnis der FIFA	32
5 Definition von Doping	32
<b>1. TEIL: MATERIELLES RECHT</b>	33
<b>III. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen</b>	33
6 Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers	33
7 Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler	34
8 Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme	34
9 Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	34
10 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle durch einen Spieler oder eine andere Person	35
11 Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler oder einen Spielerbetreuer	35
12 Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person	35
13 Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person an Spieler bei Wettbewerben oder Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler ausserhalb von Wettbewerben	36
14 Beihilfe oder versuchte Beihilfe durch einen Spieler oder eine andere Person	36
15 Verbotene Beziehung eines Spielers oder einer anderen Person	36
16 Handlungen eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden	37

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b>IV. Verbotliste und medizinische Ausnahmegenehmigungen</b>	39
17 In der Verbotliste aufgeführte verbotene Wirkstoffe und Methoden	39
18 Festlegung der Verbotliste durch die WADA	40
19 Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)	40
<b>V. Sanktionen gegen Einzelpersonen</b>	43
<b>1. Abschnitt: Sperre</b>	43
20 Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode	43
21 Sperre aufgrund anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	45
<b>2. Abschnitt: Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre</b>	46
22 Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit	46
23 Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit	47
24 Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden	48
<b>3. Abschnitt: Verlängerung der Sperre und wiederholte Verstöße</b>	52
25 Wiederholte Verstöße	52
<b>4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zu Sanktionen gegen Einzelpersonen</b>	55
26 Annullierung von Ergebnissen	55
27 Rückzahlung von Preisgeld	56
28 Finanzielle Massnahmen	57
29 Beginn der Sperre	57
30 Status während der Sperre oder vorläufigen Sperre	59
31 Automatische Veröffentlichung von Sanktionen	61
<b>VI. Massnahmen bei Teams</b>	62
32 Zielkontrollen bei Teams	62
33 Sanktionen gegen Klubs oder Verbände	62

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b>VII. Vorläufige Sperre</b>	63
34 Zuständigkeit	63
35 Zwingende vorläufige Sperre	63
36 Mögliche vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei besonderen Wirkstoffen oder Methoden, verunreinigten Produkten oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen	64
37 Freiwillige Zustimmung zu einer vorläufigen Sperre	65
38 Benachrichtigung	66
39 Negative B-Probe	67
<b>VIII. Verjährung</b>	68
40 Verjährung	68
<b>2. TEIL: KONTROLLEN UND VERFAHREN</b>	69
<b>IX. Kontrollen</b>	69
<b>1. Abschnitt: Kontrollen</b>	69
41 Allgemeine Bestimmungen	69
42 Kontrollverteilungsplan	71
43 Auswahl der Spieler für Kontrollen	73
44 Dopingkontrollpersonal: FIFA-Dopingkontrolleure, Assistenten und Aufseher	73
45 Versäumte Dopingkontrolle	75
46 Meldepflicht	76
<b>2. Abschnitt: Analyse von Proben</b>	77
47 Beauftragung akkreditierter, zugelassener und anderer Labors	77
48 Standards für die Analyse von Proben und Meldung	78
49 Weitere Analyse von Proben	78
50 Eigentum	79
51 Hilfestellung	79
<b>3. Abschnitt: Ergebnismangement</b>	79
52 Managementverfahren	79
53 Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnissen und Benachrichtigung	80
54 Analyse der B-Probe bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen	83
55 Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses	85



<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
56 Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen	85
57 Überprüfung anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	85
58 Anklageschrift	87
59 Beendigung der aktiven Laufbahn	89
60 Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn	89
<b>X. Verfahrensregeln</b>	91
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	91
61 Zuständigkeit	91
62 Empfänger von Entscheiden und anderen Unterlagen	91
63 Form des Entscheids	92
2. Abschnitt: Faires Verfahren	92
64 Rechtliches Gehör	92
65 Verhandlungsgrundsätze	94
66 Erwägungen der FIFA-Disziplinarkommission	94
67 Verfahren bei einem Wettbewerb	95
3. Abschnitt: Dopingnachweis	95
68 Beweislast und Beweismass	95
69 Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen	96
4. Abschnitt: Vertraulichkeit und Meldevorschriften	98
70 Informationen zum Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen	98
71 Veröffentlichung	100
72 Angaben zum Aufenthaltsort und Kontrollen	102
73 Datenschutz	103
5. Abschnitt: Vollstreckung von Entscheiden	104
74 Vollstreckung von Entscheiden	104
75 Anerkennung durch Verbände und Konföderationen	106
6. Abschnitt: Rechtsmittel	106
76 Anfechtbare Entscheide	106
77 Anfechtung von Entscheiden zu Verstössen gegen Anti-Doping- Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Vollstreckung von Entscheiden und Zuständigkeit	107
78 Kein rechtzeitiger Entscheid	109
79 Anfechtung von MAG-Entscheiden	110
80 Mitteilung von Rechtsmittelentscheiden	110

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
81 Anfechtung von Entscheiden gemäss Art. 85 (Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen)	111
82 Rechtsmittelfrist	111
83 FIFA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet	112
84 Anfechtung von Entscheiden über die Bewilligung oder Ablehnung einer MAG	112
85 Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen	113
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	114
86 Offizielle Sprachen	114
87 Zusätzliche Bestimmungen	114
88 Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements	114
<b>ANHÄNGE</b>	117
A. Verbotsliste	117
B. Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)	118
C. Meldepflicht	122
D. Dopingkontrollverfahren	141
E. Formulare	158
F. Liste der von der WADA akkreditierten Labors	160

Internationale Verbände wie die FIFA und das IOC sind Pioniere bei der Dopingbekämpfung im Sport. Mit regelmässigen Dopingkontrollen gewährleistet die FIFA seit 1966, dass die Ergebnisse bei Spielen ihrer internationalen Wettbewerbe das tatsächliche Kräfteverhältnis zwischen den Teams widerspiegeln.

Dopingkontrollen verfolgen drei grundlegende Ziele:

- a) Schutz der körperlichen Gesundheit und psychischen Integrität der Spieler
- b) Förderung und Wahrung von Ethik im Sport
- c) Wahrung der Chancengleichheit für alle Teilnehmer

Die FIFA und ihre Medizinische Kommission nehmen ihre Verantwortung im Kampf gegen Doping ernst, sei es durch den Erlass strenger Anti-Doping-Bestimmungen, laufende Datenerhebungen oder die Unterstützung der Forschungstätigkeit von Experten.

Die Medizinische Kommission der FIFA trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Dopingkontrollen bei allen FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben sowie für die Erteilung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG). Sie delegiert die Leitung und Verwaltung der Dopingkontrollen an die FIFA-Anti-Doping-Stelle, die ihrerseits die FIFA-Dopingkontrolleure aufbietet. Die Prüfung und Erteilung von MAG überträgt die Kommission dem FIFA-MAG-Beratungsgremium. Bei sämtlichen Entscheiden und Bestimmungen richtet sich die FIFA nach den Besonderheiten des Fussballs, wissenschaftlichen Fakten und gesicherten Dopingstatistiken.

Die FIFA darf beliebige Teile der Dopingkontrolle oder der Dopingaufklärung an eine beauftragte Drittpartei delegieren, solange diese verpflichtet wird, die entsprechenden Aufgaben gemäss dem WADA-Kodex, den Internationalen Standards der WADA und diesem Reglement auszuführen. Die FIFA und ihre Medizinische Kommission haften dafür, dass sämtliche delegierten Aufgaben gemäss dem WADA-Kodex ausgeführt werden.

Die FIFA hat dem WADA-Kodex 2021 zugestimmt und die massgebenden Bestimmungen dieses Kodex und der Internationalen Standards in dieses Reglement integriert. Für die Auslegung dieses Reglements gelten deshalb die Kommentare zu den Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex 2021 sowie zu den Internationalen Standards. Der WADA-Kodex und die Internationalen Standards sind fester Bestandteil dieses Reglements und gehen diesem bei Unstimmigkeiten vor.

## VORBEMERKUNGEN

- 1. ADAMS (Anti-Doping Administration and Management System):** webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Massnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützt.
- 2. Verabreichung:** Abgabe, Lieferung, Überwachung, Erleichterung oder anderweitige Beteiligung an der Anwendung oder versuchten Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch eine andere Person. Ausgeschlossen sind Handlungen von redlichem medizinischem Personal, das verbotene Wirkstoffe oder Methoden für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, sowie Handlungen mit verbotenen Wirkstoffen, die bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Wirkstoffe für unlautere und unrechtmässige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder eine Steigerung der sportlichen Leistung zum Ziel haben.
- 3. Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:** Protokoll eines von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Labors, das im Einklang mit dem Internationalen Standard für Labors in einer Probe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
- 4. Abweichendes Passergebnis:** Befund, der gemäss anwendbaren Internationalen Standards als abweichendes Passergebnis gilt.
- 5. Erschwerende Umstände:** Umstände oder Handlungen eines Spielers oder einer anderen Person, die eine über die Standardsanktion hinaus dauernde Sperre rechtfertigen. Solche Umstände und Handlungen sind u. a. die Anwendung und der Besitz mehrerer verbotener Wirkstoffe oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person, die mehrfache Anwendung oder der mehrfache Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden oder wiederholte andere Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, ein wahrscheinlich leistungsfördernder Effekt des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei einer gewöhnlichen Person über die ansonsten anwendbare Sperre hinaus, die Beteiligung eines Spielers oder einer anderen Person an

irreführendem Verhalten oder Behinderungen, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht entdeckt und abgeurteilt wird, oder die Beteiligung eines Spielers oder einer anderen Person an einer unzulässigen Einflussnahme während des Ergebnismanagements oder des Verhandlungsverfahrens. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, sodass auch andere ähnliche Umstände oder Handlungen eine längere Sperre rechtfertigen können.

6. **Massnahmen zur Dopingbekämpfung:** Aufklärung und Information zur Dopingbekämpfung, Kontrollverteilungsplan, Führen eines registrierten Testpools, Verwaltung biologischer Spielerpässe, Durchführung von Kontrollen, Organisation der Analyse von Proben, Informationsbeschaffung und Durchführung von Untersuchungen, Bearbeitung von Anträgen für medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement, Verhandlungen, Kontrolle und Vollstreckung sämtlicher verhängter Massnahmen sowie alle anderen Tätigkeiten zur Dopingbekämpfung, die von oder im Auftrag einer Anti-Doping-Organisation gemäss WADA-Kodex und/oder den Internationalen Standards durchgeführt werden.
7. **Anti-Doping-Organisation:** WADA oder ein Unterzeichner, der für den Erlass von Bestimmungen zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines beliebigen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu gehören u. a. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Organisatoren von Grossveranstaltungen, die bei ihren Wettkämpfen Dopingkontrollen durchführen, die internationalen Verbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen.
8. **Verband:** ein von der FIFA anerkannter Fussballverband, d. h. ein Mitglied der FIFA, sofern sich aus dem Kontext keine andere Bedeutung ergibt.
9. **Biologischer Spielerpass:** Programm und Methoden zur Sammlung und zum Vergleich von Daten gemäss Internationalem Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen sowie Internationalem Standard für Labors.
10. **Versuch:** vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen abzielt. Der Versuch allein, einen Verstoss zu begehen, ist noch kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Person vom Versuch absieht, bevor unbeteiligte Dritte diesen entdecken.

11. **Auffälliges Ergebnis:** ungewöhnlicher Befund eines von der WADA akkreditierten oder anderweitig zugelassenen Labors, das weitere Untersuchungen gemäss dem Internationalen Standard für Labors oder einschlägigen technischen Dokumenten erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
12. **Auffälliges Passergebnis:** Befund im biologischen Spielerpass, der gemäss anwendbaren Internationalen Standards als ungewöhnlich gilt.
13. **CAS:** Sportschiedsgericht in Lausanne (Schweiz).
14. **Kontrollkette:** Abfolge von Einzelpersonen oder Organisationen, die ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zur Lieferung der Probe an ein Labor zur Analyse für die Probe verantwortlich sind.
15. **Aufseher:** Offizieller, der von der FIFA zur Ausübung besonderer Aufgaben angemessen geschult und ermächtigt wurde. Dazu gehören (nach Ermessen der FIFA) u. a. folgende Aufgaben: die Benachrichtigung eines für eine Probenahme ausgewählten Spielers, dessen Begleitung und/oder Beobachtung bis zur Ankunft im Dopingkontrollraum, die Begleitung und Beobachtung von Spielern im Dopingkontrollraum und/oder die Bezeugung und Beglaubigung der Probenahme, sofern er dafür ausdrücklich qualifiziert ist.
16. **WADA-Kodex:** Welt-Anti-Doping-Kodex.
17. **Wettbewerb:** Reihe von Fussballspielen, die von der jeweils zuständigen Instanz durchgeführt werden (z. B. Olympische Fussballturniere oder FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™). Der Begriff deckt sich mit der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im WADA-Kodex.
18. **Wettbewerbsdauer:** von der zuständigen Instanz festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende eines Wettbewerbs. Der Begriff deckt sich mit der Bezeichnung „Wettkampfdauer“ im WADA-Kodex.

- 19. Wettbewerbsstätten:** Orte, die von der zuständigen Instanz für einen Wettbewerb vorgesehen sind, einschliesslich u. a. Stadien, Teamhotels, Krankenhäusern und Trainingsanlagen. Der Begriff deckt sich mit der Bezeichnung „Wettkampfstätten“ im WADA-Kodex.
- 20. Konföderation:** Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten und einem gleichen Kontinent (oder einer vergleichbaren geografischen Region) angehörenden Verbände.
- 21. Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Massnahmen):** eine oder mehrere Konsequenzen, die ein Verstoß eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen haben kann: a) Disqualifikation, gleichbedeutend mit der Annullation der Ergebnisse des Spielers beim betreffenden Wettbewerb sowie den damit verbunden Folgen wie Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, b) Sperre, gleichbedeutend mit einem Verbot gemäss Art. 20 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) für einen Spieler oder eine andere Person, während einer bestimmten Dauer an einem Wettbewerb oder einer anderen Tätigkeit teilzunehmen, c) vorläufige Sperre, gleichbedeutend mit dem vorübergehenden Ausschluss eines Spielers oder einer anderen Person von der Teilnahme an Wettbewerben oder anderen Tätigkeiten, bis bei einer Verhandlung gemäss Art. 64 (Rechtliches Gehör) ein Endentscheid gefällt wird, d) finanzielle Massnahmen, gleichbedeutend mit einer finanziellen Sanktion aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und e) Veröffentlichung, gleichbedeutend mit der Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäss Art. 71 (Veröffentlichung) an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die Anrecht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben. Teams können zusätzlichen Massnahmen nach Massgabe von Art. 33 (Sanktionen gegen Klubs oder Verbände) unterliegen.
- 22. Verunreinigtes Produkt:** Erzeugnis, das einen verbotenen Wirkstoff enthält, der auf der Etikette oder in Unterlagen, die durch eine zumutbare Internetrecherche zu finden sind, nicht angegeben ist.



- 23. Entscheidungsgrenze:** Wert eines Analyseergebnisses für einen Wirkstoff, der einem Grenzwert unterliegt, in einer Probe, bei dessen Überschreiten gemäss dem Internationalen Standard für Labors ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden ist.
- 24. Beauftragte Drittpartei:** Person, an die die FIFA Teile der Dopingkontrolle oder Aufklärungsprogramme zur Dopingbekämpfung delegiert, einschliesslich u. a. Drittparteien oder anderer Anti-Doping-Organisationen, die für die FIFA Probenahmen, andere Dopingkontrolldienste oder Aufklärungsprogramme zur Dopingbekämpfung durchführen, oder Einzelpersonen, die als unabhängige Auftragnehmer für die FIFA Dopingkontrollleistungen erbringen (z. B. Dopingkontrolleure oder Aufseher, die nicht bei der FIFA angestellt sind). Das CAS fällt nicht unter diese Definition.
- 25. Disqualifikation:** siehe Definition von „Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Massnahmen)“.
- 26. Dopingkontrolle:** alle Schritte und Verfahren von der Kontrollverteilungsplanung bis hin zur rechtskräftigen Entscheidung aller Rechtsmittel und der Vollstreckung der Massnahmen, einschliesslich aller Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Kontrollen, Ermittlung des Aufenthaltsorts, medizinische Ausnahmegenehmigungen, Entnahme und Handhabung von Proben, Laboranalyse, Ergebnismanagement, Verhandlung und Rechtsmittel sowie Untersuchungen und Verfahren im Zusammenhang mit Verstössen gegen Art. 30 (Status während der Sperre oder vorläufigen Sperre).
- 27. Aufklärung:** Prozess zur Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die das Wesen des Sports fördern und schützen sowie vorsätzliches und versehentliches Doping verhindern.
- 28. Verschulden:** jede Pflichtverletzung oder mangelnde Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Massgebende Kriterien für die Beurteilung des Grades des Verschuldens eines Spielers oder einer anderen Person sind u. a. dessen/deren Erfahrung, ein etwaiger Status als geschützte Person, besondere Erwägungen wie Behinderung, Risikograd, den der Spieler oder die andere Person hätte erkennen müssen, und Mass an Sorgfalt und Nachforschung durch den Spieler oder die andere Person hinsichtlich des Risikograds, den er hätte erkennen müssen. Bei der Beurteilung des Grades des Verschuldens eines Spielers oder einer

anderen Person müssen die in Erwägung gezogenen Kriterien die Abweichung des Spielers oder der anderen Person vom erwarteten Verhaltensstandard genau und stichhaltig begründen. Die Tatsache, dass ein Spieler während einer Sperre keine Möglichkeit hätte, viel Geld zu verdienen, oder am Ende seiner Karriere steht, oder die Terminierung des Spielkalenders wären folglich keine massgebenden Kriterien für eine etwaige Minderung der Sperre gemäss Art. 23 Abs. 1 oder 2 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit).

29. **FIFA-Anti-Doping-Stelle:** Dienst, dem die Medizinische Kommission der FIFA die Leitung und Verwaltung von Dopingkontrollen übertragen hat.
30. **FIFA-Disziplinarkommission:** in den FIFA-Statuten verankertes FIFA-Rechtsorgan, das für die Ahndung von Verstössen gegen das FIFA-Regelwerk zuständig ist, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Instanzen fallen.
31. **FIFA-Dopingkontrolleur:** natürliche Person, die im Auftrag der FIFA Proben nimmt. Der FIFA-Dopingkontrolleur muss Arzt sein. Sollten gemäss nationalem Recht neben Ärzten weitere Berufsgattungen zur Entnahme von Körperflüssigkeitsproben befugt sein (mit allen diesbezüglichen Konsequenzen, einschliesslich der Schweigepflicht gemäss Berufsethik und hippokratischem Eid), kann die FIFA-Anti-Doping-Stelle eine Ausnahmegewilligung erteilen.
32. **FIFA-Regelwerk:** Statuten, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Zirkulare der FIFA, die von der FIFA herausgegebenen Beach-Soccer- und Futsal-Spielregeln sowie die vom International Football Association Board für den Fussball erlassenen Spielregeln.
33. **Finanzielle Massnahmen:** siehe Definition von „Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Massnahmen)“.
34. **Bei Wettbewerben:** Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels, wobei die Probenahme dieses Spiel betreffen muss.
35. **Unabhängiges Beobachterprogramm:** Projekt mit einem Team von Beobachtern und/oder Prüfern, das unter der Aufsicht der WADA vor oder während bestimmter Wettbewerbe das Dopingkontrollverfahren

beobachtet, Leitlinien dazu abgibt und seine Feststellungen im Rahmen des WADA-Compliance-Kontrollprogramms meldet.

- 36. Unabhängiger Zeuge:** Person, die von der FIFA, dem zuständigen Labor oder der WADA eingeladen wird, Teilen des analytischen Testverfahrens beizuwohnen. Diese Person darf keine Verbindungen zum Spieler und zu seinem (seinen) Vertreter(n), dem Labor, der FIFA, den Konföderationen, Verbänden oder der WADA (je nach Fall) haben und für ihre Dienste entschädigt werden.
- 37. Sperre:** siehe Definition von „Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Massnahmen)“.
- 38. Institutionelle Unabhängigkeit:** Grundsatz, wonach die für die Verhandlung in Rechtsmittelverfahren zuständigen Instanzen von der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, institutionell absolut unabhängig sein müssen. Sie dürfen folglich weder unter der Leitung noch in Verbindung noch unter der Aufsicht der Anti-Doping-Organisation stehen, die für das Ergebnismanagement zuständig ist.
- 39. Internationaler Wettbewerb:** Wettbewerb, für den das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Verband, Organisatoren von Grossveranstaltungen oder eine andere internationale Sportorganisation zuständig ist oder die technischen Offiziellen des Wettbewerbs bestimmt. Der Begriff deckt sich mit der Bezeichnung „internationale Wettkampfveranstaltung“ im WADA-Kodex.
- 40. Internationaler Spieler:** Spieler, der von der FIFA oder einer Konföderation in ihren jeweiligen registrierten Testpool aufgenommen wurde und/oder regelmässig an internationalen Wettbewerben (gemäss Definition in diesem Reglement) und/oder an einem Wettbewerb im Zuständigkeitsbereich einer Konföderation teilnimmt.
- 41. Internationaler Standard:** von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des WADA-Kodex. Die Einhaltung eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) reicht für die Schlussfolgerung, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die Internationalen Standards umfassen alle technischen Dokumente, die

in Übereinstimmung mit den einzelnen Internationalen Standards herausgegeben werden.

42. **Organisatoren von Grossveranstaltungen:** die kontinentalen Vereinigungen der nationalen Olympischen Komitees und andere internationale Multisportorganisationen, die für einen kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettbewerb zuständig sind.
43. **Marker:** Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, die die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.
44. **Spiel:** einzelnes Fussballspiel. Der Begriff deckt sich mit der Bezeichnung „Wettkampf“ im WADA-Kodex.
45. **Spieloffizielle:** der Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle, der Spielkommissar, der Schiedsrichterinspekteur, der Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die im Auftrag der FIFA bei einem Spiel eine Funktion wahrnehmen.
46. **Medizinische Kommission:** ständige FIFA-Kommission, die sich gemäss FIFA-Statuten mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs, einschliesslich Dopingfragen, beschäftigt.
47. **Mitgliedsverband:** Verband, der vom FIFA-Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.
48. **Metabolit:** jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
49. **Minimaler Meldewert:** geschätzte Konzentration eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Probe, ab der WADA-akkreditierte Labors ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis melden müssen.
50. **Minderjähriger:** natürliche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist.
51. **Nationale Anti-Doping-Organisation (NADO):** Institution, die von jedem Land hauptsächlich zum Erlass und zur Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, zur Durchführung von Probenahmen, zum Management von Kontrollergebnissen und zur Durchführung von Verhandlungen auf nationaler Ebene ermächtigt und damit

beauftragt ist. Wenn die zuständigen Behörden keine solche Einrichtung einsetzen, fungiert das nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als nationale Anti-Doping-Organisation.

- 52. Nationaler Wettbewerb:** Sportwettbewerb, der kein internationaler Wettbewerb ist und an dem nationale oder internationale Spieler teilnehmen können.
- 53. Nationaler Spieler:** Spieler, der nach Massgabe der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Stufe spielt.
- 54. Nationales Olympisches Komitee:** vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte nationale Organisation. Der Begriff umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.
- 55. Weder Verschulden noch Fahrlässigkeit:** Nachweis des Spielers oder einer anderen Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er/sie einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm/ihr ein solcher oder eine solche verabreicht wurde oder er/sie anderweitig gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat. Bei einem Verstoss gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers) muss der Spieler, sofern er weder eine geschützte Person noch ein Freizeitspieler ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist.
- 56. Weder grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit:** Nachweis des Spielers oder einer anderen Person, dass sein/ihr Verschulden oder seine/ihre Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Kriterien für „Weder Verschulden noch Fahrlässigkeit“, für den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht erheblich war. Bei einem Verstoss gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers) muss der Spieler, sofern er

weder eine geschützte Person noch ein Freizeitspieler ist, ebenfalls nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist.

- 57. Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler).
- 58. Operative Unabhängigkeit:** Grundsatz, wonach i) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Kommissionsmitglieder, Berater und Offizielle der FIFA oder von deren Tochtergesellschaften sowie Personen, die an der Untersuchung und dem Verfahren im Vorfeld der Rechtsprechung zum massgebenden Fall beteiligt sind, nicht als Mitglieder und/oder Sekretäre (insofern diese an den Beratungen und/oder der Redaktion von Entscheiden beteiligt sind) der Instanzen sein dürfen, die bei der FIFA für die Verhandlung zuständig sind, und ii) für die Verhandlung zuständige Instanzen in der Lage sein müssen, das Verhandlungs- und Entscheidungsverfahren unabhängig von der FIFA oder anderen Drittparteien durchzuführen. Mitglieder einer für die Verhandlung zuständigen Instanz oder Einzelpersonen, die anderweitig am Entscheid dieser Instanz beteiligt sind, dürfen folglich weder an der Untersuchung noch am Entscheid über das weitere Verfahren mit dem Fall beteiligt sein.
- 59. Ausserhalb von Wettbewerben:** jeder Zeitpunkt, der nicht als „bei Wettbewerben“ gilt.
- 60. Teilnehmer:** beliebiger Spieler oder Spielerbetreuer.
- 61. Person:** eine natürliche Person, eine Organisation oder ein anderer Rechtsträger.
- 62. Spieler:** ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.
- 63. Spielerbetreuer:** Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Offizielle, medizinisches Personal und Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Spielern, die an Wettbewerben teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

- 64. Besitz:** tatsächlicher, unmittelbarer Besitz oder mittelbarer Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räume, in denen ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, innehat oder eine solche Verfügungsgewalt beabsichtigt). Besitzt die Person nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räume, in der ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, liegt mittelbarer Besitz nur dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/der verbotenen Methode wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diesen/diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf Besitz gründen, wenn die Person vor Mitteilung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit einer konkreten Handlung gezeigt hat, dass sie zu keinem Zeitpunkt den Besitz beabsichtigte, und kraft ausdrücklicher Erklärung gegenüber der Anti-Doping-Organisation auf den Besitz verzichtet hat. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition begründet der Kauf (auch auf elektronischem oder anderem Weg) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.
- 65. Verbotensliste:** Liste, in der die verbotenen Wirkstoffe und Methoden aufgeführt sind.
- 66. Verbotene Methode:** jede Methode, deren Anwendung gemäss Verbotensliste untersagt ist.
- 67. Verbotener Wirkstoff:** jeder Wirkstoff oder jede Klasse von Wirkstoffen, dessen/deren Anwendung gemäss Verbotensliste untersagt ist.
- 68. Geschützte Person:** Spieler oder andere natürliche Person, der/die zum Zeitpunkt eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen i) noch nicht 16 Jahre alt war, ii) noch nicht 18 Jahre alt war, keinem registrierten Testpool angehörte und noch nie an einem internationalen Wettbewerb in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder iii) dem/der aus anderen Gründen als dem Alter keine Handlungsfähigkeit im Sinne des jeweiligen anwendbaren nationalen Rechts zugebilligt wird.

- 69. Vorverhandlung:** beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Verhandlung gemäss Art. 64 (Rechtliches Gehör) stattfindet und bei der der Spieler in Kenntnis gesetzt wird und schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.
- 70. Vorläufige Sperre:** siehe Definition von „Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Massnahmen)“.
- 71. Veröffentlichung bzw. veröffentlichen:** siehe Definition von „Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Massnahmen)“.
- 72. Freizeitspieler:** natürliche Person gemäss Definition der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation, unter Ausschluss aller Personen, die in den jeweils letzten fünf Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen internationale Spieler (gemäss Definition der FIFA oder einer Konföderation) oder nationale Spieler (gemäss Definition der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation) waren, ein Land bei einem internationalen Wettbewerb in einer offenen Kategorie vertreten haben oder einem beliebigen registrierten Testpool oder einem anderen Meldepflichtpool der FIFA, einer Konföderation oder einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehörten.
- 73. Regionale Anti-Doping-Organisation:** regionale Institution, die von Mitgliedsländern mit der Koordination und Verwaltung von bestimmten Teilen ihres nationalen Dopingbekämpfungsprogramms beauftragt wird. Dazu können u. a. der Erlass und die Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Planung und die Durchführung von Kontrollen, das Ergebnismanagement, die Prüfung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen sowie die Durchführung von Verhandlungen und regionalen Aufklärungsprogrammen gehören.
- 74. Registrierter Testpool:** Gruppe vorrangiger Spieler, die international und national einzeln von der FIFA bzw. den nationalen Anti-Doping-Organisationen zusammengestellt und im Rahmen des Kontrollverteilungsplans der FIFA oder der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation bei und ausserhalb von Wettbewerben kontrolliert wird und folglich gemäss Anhang C dieses Reglements und dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen Angaben zum Aufenthaltsort machen muss.



- 75. Ergebnismanagement:** Prozess ab Benachrichtigung gemäss Art. 5 des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement oder in bestimmten Fällen (z. B. auffälliges Ergebnis oder Passergebnis oder Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) ab allen vorherigen Schritten, die in Art. 5 des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement ausdrücklich vorgesehen sind, über die Anklage bis zum definitiven Abschluss des Verfahrens, einschliesslich des Abschlusses der Verhandlung in erster und zweiter Instanz (sofern der erstinstanzliche Entscheid angefochten wird).
- 76. Probe:** biologisches Material, das zwecks Dopingkontrolle entnommen wird.
- 77. Probenahme:** alle aufeinanderfolgenden Handlungen, an denen ein Spieler ab dem ersten Kontakt bis zum Verlassen des Dopingkontrollraums nach Abgabe seiner Probe(n) direkt beteiligt ist.
- 78. Unterzeichner:** alle Organisationen, die gemäss Art. 23 des Welt-Anti-Doping-Kodex 2021 dem WADA-Kodex zugestimmt und sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben.
- 79. Besondere Methode:** siehe Art. 17 Abs. 3 (Besondere Wirkstoffe oder Methoden).
- 80. Besonderer Wirkstoff:** siehe Art. 17 Abs. 3 (Besondere Wirkstoffe oder Methoden).
- 81. Strikte Haftung:** Bestimmung, wonach eine Anti-Doping-Organisation gemäss Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers) und Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) zur Begründung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen weder Vorsatz noch Verschulden noch Fahrlässigkeit noch wissentliche Anwendung seitens des Spielers nachweisen muss.
- 82. Suchtmittel:** siehe Art. 17 Abs. 4 (Suchtmittel).
- 83. Wesentliche Unterstützung:** Bestimmung, wonach im Sinne von Art. 24 Abs. 1 (Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen den WADA-Kodex) eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, i) in einer unterzeichneten

schriftlichen Stellungnahme oder einer aufgezeichneten Befragung alle Informationen offenlegen muss, die sie über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Verfahren gemäss Art. 24 Abs. 1 (Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen den WADA-Kodex) besitzt, und ii) an der Untersuchung und Rechtsprechung zu mit diesen Informationen in Verbindung stehenden Fällen oder Angelegenheiten voll mitwirken muss, z. B. indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder der zuständigen Instanz bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens geboten haben.

- 84. Angemessenes spezifisches Gewicht für die Analyse:** spezifisches Gewicht von 1,005 (gemessen mit einem Refraktometer) oder von 1,010 oder mehr (gemessen mit Laborstreifen) für Proben mit einem Volumen von mindestens 90 ml und maximal 149 ml. Spezifisches Gewicht von 1,003 oder mehr (zwingend mit einem Refraktometer gemessen) für Proben mit einem Volumen ab 150 ml.
- 85. Unzulässige Einflussnahme:** vorsätzliches Verhalten, das das Dopingkontrollverfahren beeinträchtigt, aber nicht unter die Definition verbotener Methoden fällt. Zu solchem Verfahren gehören u. a. die Annahme und das Angebot von Bestechungsgeldern zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, die Verhinderung einer Probenahme, die Beeinflussung oder Verunmöglichung der Analyse einer Probe, die Fälschung von Dokumenten gegenüber einer Anti-Doping-Organisation oder einer Instanz, die für medizinische Ausnahmegenehmigungen oder die massgebende Verhandlung zuständig ist, die Anstiftung zu falschen Zeugenaussagen, andere betrügerische Handlungen, die das Ergebnismanagement oder die Verfügung von Massnahmen der Anti-Doping-Organisation oder der für die Verhandlung zuständigen Instanz beeinflussen sollen sowie alle anderen ähnlichen vorsätzlichen Beeinflussungen oder Beeinflussungsversuche im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle.
- 86. Zielkontrolle:** Auswahl bestimmter Spieler für Kontrollen anhand der im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen festgelegten Kriterien.

- 87. Teamtätigkeit:** alle gemeinsamen sportbezogenen Tätigkeiten (z. B. Training, Reisen, taktische Besprechungen) des Teams eines Spielers und andere Tätigkeiten unter der Aufsicht des Teams (z. B. Behandlung durch einen Teamarzt).
- 88. Technisches Dokument:** von der WADA periodisch erlassenes und veröffentlichtes Schriftstück mit zwingenden technischen Bestimmungen zu bestimmten Anti-Doping-Aspekten nach Massgabe eines Internationalen Standards.
- 89. Kontrolle:** die Teile des Dopingkontrollverfahrens, die die Kontrollverteilungsplanung, die Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.
- 90. Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG):** Bewilligung an einen Spieler mit medizinischen Beschwerden zur Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode, sofern die Voraussetzungen von Art. 19 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) und des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen erfüllt sind.
- 91. Handel:** Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versand, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz für einen solchen Zweck) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Weg) durch einen Spieler, einen Spielerbetreuer oder eine andere Person, die einer Anti-Doping-Organisation untersteht, an eine Drittpartei. Ausgeschlossen sind Handlungen von redlichem medizinischem Personal, das verbotene Wirkstoffe für lautere und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und mit verbotenen Wirkstoffen, die bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen lässt sich nachweisen, dass diese verbotenen Wirkstoffe für unlautere und unrechtmässige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder eine Steigerung der sportlichen Leistung zum Ziel haben.
- 92. UNESCO-Übereinkommen:** internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport, das bei der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde, einschliesslich aller Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden.

- 93. Meldung eines gescheiterten Kontrollversuchs:** detaillierter Bericht zu einem gescheiterten Kontrollversuch bei einem Spieler eines registrierten Testpools oder eines sonstigen Testpools mit Angabe des Datums des Versuchs, des aufgesuchten Orts, der genauen Ankunfts- und Abfahrtszeit, der zur Auffindung des Spielers am Ort unternommenen Schritte (einschliesslich Einzelheiten zu etwaigen Kontakten mit Drittparteien) und aller anderen massgebenden Details über den Versuch.
- 94. Anwendung:** beliebige Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.
- 95. WADA:** Welt-Anti-Doping-Agentur.

Verweise auf die zuständigen FIFA-Organe gelten analog für die entsprechenden Verbands- und Konföderationsorgane.

Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Bezüge auf „einschliesslich“, „inkl.“, „insbesondere“, „z. B.“ oder Ähnliches sind nicht abschliessend und nicht auf die genannten Beispiele beschränkt.

Wird auf „Tage“ verwiesen, sind Kalendertage und nicht Werktage gemeint.

Bei Bezügen auf „Kapitel“, „Abschnitt“, „Artikel“ und/oder „Absatz“ sind vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Regelung die Kapitel, Abschnitte, Artikel und Absätze dieses Reglements gemeint.

Männliche Bezeichnungen gelten in diesem Reglement gleichermassen für Männer und Frauen.

Alle Anhänge in diesem Reglement sind fester Bestandteil dieses Reglements.

Die Titel und Untertitel dienen nur der Übersichtlichkeit. Weder sind sie materieller Bestandteil dieses Reglements, noch ändern sie in irgendeiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.

# 1 Sachlicher Anwendungsbereich

## 1.

Dieses Reglement ist auf die FIFA, die Mitgliedsverbände, die Konföderationen, einschliesslich ihrer Vorstandsmitglieder, Direktoren und Funktionäre, auf bestimmte Angestellte und beauftragte Drittparteien und deren Angestellte, die an beliebigen Teilen der Dopingkontrolle beteiligt sind, sowie auf Spieler, Klubs, Spielerbetreuer, Spieloffizielle, Offizielle und andere Personen anwendbar, die kraft ihrer Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Einwilligung, Akkreditierung oder Mitwirkung an Tätigkeiten, Spielen oder Wettbewerben der FIFA oder der Mitgliedsverbände teilnehmen.

Für die Teilnahme oder Beteiligung am Sport wird von jeder dieser Personen die Zustimmung zu und Bindung an dieses Reglement sowie die Anerkennung der Zuständigkeit der FIFA zur Durchsetzung dieses Reglements, einschliesslich sämtlicher Massnahmen aufgrund von Verstössen gegen dieses Reglement, sowie der in diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement genannten Instanzen zur Verhandlung und Entscheidung von Fällen und Beschwerden im Rahmen dieses Reglements vorausgesetzt.

## 2.

Dieses Reglement gilt für alle Dopingkontrollen, für die die FIFA und die Mitgliedsverbände zuständig sind.

# 2 Pflichten der Mitgliedsverbände und Konföderationen

## 1.

Alle Verbände sind zur Einhaltung des WADA-Kodex, der Internationalen Standards und dieses Reglements verpflichtet und müssen das Reglement entweder direkt oder durch Verweis in ihr Regelwerk übernehmen. Sie sind ebenfalls verpflichtet, in ihrem Regelwerk alle Verfahrensregeln vorzusehen, die für die effektive Durchsetzung des Reglements und sämtlicher etwaiger Änderungen erforderlich sind. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und den Bestimmungen eines Mitgliedsverbands oder einer Konföderation geht dieses Reglement vor und gelangt im jeweiligen Fall zur Anwendung.

**2.**

Alle Konföderationen verpflichten sich, durch Unterzeichnung der Dopingkontroll-Einverständniserklärung den WADA-Kodex, die Internationalen Standards und dieses Reglement einzuhalten. In Bezug auf die Pflichten der Konföderationen gelten Verweise auf die Verbände soweit massgebend analog für die Konföderationen.

**3.**

Die Verbände haben die Spieler, Klubs, Spielerbetreuer, Offiziellen und anderen Personen, die ihnen unterstehen, in ihrem Regelwerk ausdrücklich zu verpflichten, dieses Reglement einzuhalten und die Zuständigkeit der FIFA für das Ergebnismanagement anzuerkennen.

**4.**

Unter Berücksichtigung der Pflichten der einzelnen Verbände nach Massgabe dieses Reglements und des WADA-Kodex ist jeder Verband verpflichtet, bei nationalen Wettbewerben Proben für Dopingkontrollen zu entnehmen, bei seinen Spielern ausserhalb von Wettbewerben Kontrollen zu veranlassen und vorzunehmen, gemäss dem Internationalen Standard für Bildung Aufklärungsprogramme zur Dopingbekämpfung durchzuführen sowie zu gewährleisten, dass alle nationalen Kontrollen bei seinen Spielern und das Ergebnismanagement solcher Kontrollen diesem Reglement entsprechen. Wird in diesem Reglement auf die Zuständigkeit der FIFA verwiesen, gilt dies gegebenenfalls auch für die jeweiligen Verbände.

**5.**

Während die Kontrollen, das Ergebnismanagement und die Aufklärungsprogramme zur Dopingbekämpfung in einigen Ländern durch die Verbände selbst durchgeführt werden, kann die Zuständigkeit der Verbände andersorts teilweise oder ganz einer NADO übertragen werden. Die Bestimmungen für die Verbände gelten in den entsprechenden Ländern gegebenenfalls analog für die jeweiligen NADO. Ungeachtet der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern bleibt die Zuständigkeit für sämtliche Aspekte des Verfahrens bei den Verbänden. Die Konföderationen und/oder Verbände müssen der FIFA sämtliche Informationen zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Entscheiden der einzelnen NADO in einer ordnungsgemässen Übersetzung in einer offiziellen FIFA-Sprache vorlegen.

## **3** Besondere Pflichten von Spielern, Teams, Spielerbetreuern und anderen Personen

### **1.**

Spieler, Spielerbetreuer und andere Personen, die diesem Reglement unterstehen, müssen sich selbst darüber informieren, wann ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und welche Wirkstoffe und Methoden auf der Verbotsliste stehen, sowie die Bestimmungen in diesem Reglement kennen und einhalten.

### **2.**

Im Rahmen der Dopingbekämpfung sind Spieler selbst dafür verantwortlich, was sie zu sich nehmen und anwenden, und müssen darauf achten, dass eine medizinische Behandlung nicht gegen dieses Reglement verstösst. Die Spieler sind verpflichtet, sich Kontrollen gemäss diesem Reglement zu unterziehen. Jeder Spieler, der von einem zuständigen Offiziellen gezielt (Zielkontrolle) oder durch das Los für eine Kontrolle aufgeboten wird, ist insbesondere verpflichtet, eine Urinprobe und, sofern verlangt, eine Blutprobe abzugeben, sich allen medizinischen Untersuchungen zu unterziehen, die der zuständige Offizielle für erforderlich erachtet, und mit diesem zusammenzuarbeiten.

### **3.**

Die Spieler haben das Recht:

- a) sich vom Teamarzt oder einem anderen Vertreter begleiten zu lassen,
- b) über das Verfahren zur Probenahme aufgeklärt zu werden und zusätzliche Informationen zu verlangen.

### **4.**

Die Spieler haben die Pflicht:

- a) ab dem Aufgebot bis zur Beendigung der Probenahme ständig unter der direkten Aufsicht des FIFA-Dopingkontrolleurs, von dessen Assistenten oder der Aufseher zu verbleiben,
- b) das Verfahren zur Probenahme einzuhalten (die Spieler sind über die möglichen Konsequenzen einer Missachtung zu unterrichten),



- c) sich unverzüglich zur Kontrolle einzufinden, es sei denn, es liegen stichhaltige Gründe für eine Verzögerung gemäss Anhang D vor,
- d) auf Anfrage einer für sie zuständigen Anti-Doping-Organisation die Identität ihrer Spielerbetreuer anzugeben.

## 5.

Die Spieler, die Spielerbetreuer und andere Personen haben die Pflicht:

- a) ihrer NADO, ihrer Konföderation, ihrem Verband und der FIFA sämtliche sie betreffenden Entscheide zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in den letzten zehn Jahren von Organisationen, die den WADA-Kodex nicht unterzeichnet haben, mitzuteilen,
- b) an Untersuchungen von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Anti-Doping-Organisationen mitzuwirken.

Die Unterlassung von Spielern, Spielerbetreuern und anderen Personen, voll an der Untersuchung möglicher Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die FIFA mitzuwirken, kann Disziplinar massnahmen gemäss FIFA-Disziplinarreglement nach sich ziehen.

Beleidigendes Verhalten gegenüber Dopingkontrolleuren und anderen an Dopingkontrollen beteiligten Personen durch Spieler, Spielerbetreuer und andere Personen, das keine unzulässige Einflussnahme darstellt, kann Disziplinar massnahmen gemäss FIFA-Disziplinarreglement nach sich ziehen.

Spielerbetreuer und andere Personen, die diesem Reglement unterstehen, dürfen ohne triftigen Grund weder verbotene Wirkstoffe noch verbotene Methoden anwenden. Jede solche Anwendung kann Disziplinar massnahmen gemäss FIFA-Disziplinarreglement nach sich ziehen.

## 6.

Alle Spieler und Teams, die in einen nationalen oder internationalen registrierten Testpool aufgenommen werden, sind verpflichtet, gemäss Anhang C Angaben zum Aufenthaltsort zu machen. Spieler dürfen diese Pflicht einem dazu ermächtigten Teamvertreter übertragen, bleiben jedoch persönlich dafür verantwortlich, vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort zu machen. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss Art. 9 und Anhang C dieses Reglements zu gewärtigen.

## **4** Kontrollbefugnis der FIFA

**1.**

Die FIFA darf bei allen Klubs und deren Spielern, die einem Mitgliedsverband angehören oder an einem Spiel oder einem Wettbewerb der FIFA teilnehmen, Kontrollen durchführen.

**2.**

Die FIFA konzentriert sich bei ihren Kontrollen gemäss diesem Reglement auf Spieler ihres internationalen registrierten Testpools (IRTP) sowie auf Spieler, die an ihren Spielen oder Wettbewerben teilnehmen oder sich auf eine solche Teilnahme vorbereiten.

## **5** Definition von Doping

**1.**

Doping ist gemäss diesem Reglement streng verboten.

**2.**

Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Bestimmungen gemäss diesem Reglement.

## 1. TEIL: MATERIELLES RECHT

Art. 6 bis 16 regeln die Umstände und Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Verhandlungen in Dopingfällen erfolgen aufgrund des Vorwurfs eines Verstosses gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Bestimmungen.

# 6 Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers

### 1.

Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen. Er trägt die Verantwortung für sämtliche verbotenen Wirkstoffe oder ihre Metaboliten oder Marker, die in seiner Probe nachgewiesen werden. Dem Spieler muss demzufolge weder Vorsatz noch Verschulden noch Fahrlässigkeit noch wissentliche Anwendung nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 6 zu begründen.

### 2.

Ein ausreichender Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 6 ist das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse seiner B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.

### 3.

Mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die in der Verbotensliste oder einem technischen Dokument eigens eine Entscheidungsgrenze festgelegt wurde, begründet das Vorhandensein einer beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in der Probe eines Spielers einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

**4.**

In Abweichung von Art. 6 können in der Verbotsliste, den Internationalen Standards oder technischen Dokumenten spezielle Kriterien für die Meldung oder Bewertung bestimmter verbotener Wirkstoffe festgelegt werden.

## **7 Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler**

**1.**

Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen und keine verbotenen Methoden angewandt werden. Dem Spieler muss demzufolge weder Vorsatz noch Verschulden noch Fahrlässigkeit noch wissentliche Anwendung nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zu begründen.

**2.**

Ob die Anwendung oder die versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erfolgreich war, ist dabei unerheblich. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt bereits vor, wenn ein verbotener Wirkstoff oder eine verbotene Methode angewandt oder dies versucht wurde.

## **8 Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme**

Die Umgehung einer Probenahme oder die Weigerung oder das Versäumnis ohne triftigen Grund, sich nach Mitteilung durch eine rechtmässig befugte Person einer Probenahme zu unterziehen.

## **9 Meldepflicht- und Kontrollversäumnis**

Jede Kombination dreier Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse gemäss dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement über eine Zeitspanne von zwölf Monaten durch einen Spieler, der einem registrierten Testpool angehört.

## **10 Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle durch einen Spieler oder eine andere Person**

Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle durch einen Spieler oder eine andere Person.

## **11 Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler oder einen Spielerbetreuer**

**1.**

Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler bei einem Wettbewerb oder der Besitz von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler ausserhalb von Wettbewerben, es sei denn, der Spieler weist nach, dass der Besitz aufgrund einer MAG nach Massgabe von Art. 19 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) oder aus anderen stichhaltigen Gründen zulässig ist.

**2.**

Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spielerbetreuer bei Wettbewerben oder der Besitz von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spielerbetreuer ausserhalb von Wettbewerben im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, der Spielerbetreuer weist nach, dass der Besitz aufgrund einer MAG nach Massgabe von Art. 19 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) oder aus anderen stichhaltigen Gründen zulässig ist.

## **12 Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person**

Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.

## **13** Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person an Spieler bei Wettbewerben oder Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler ausserhalb von Wettbewerben

Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch durch einen Spieler oder eine andere Person an Spieler bei Wettbewerben oder Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler ausserhalb von Wettbewerben.

## **14** Beihilfe oder versuchte Beihilfe durch einen Spieler oder eine andere Person

Die Beteiligung, Förderung, Unterstützung, Anstiftung, Verabredung, Deckung oder sonstige vorsätzliche Beihilfe oder versuchte Beihilfe bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Art. 30 Abs. 1 (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.

## **15** Verbotene Beziehung eines Spielers oder einer anderen Person

Berufliche oder sportliche Beziehung eines Spielers oder einer anderen Person, der/die der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation untersteht, zu einem Spielerbetreuer, der:

- 1.** sofern er einer Anti-Doping-Organisation untersteht, eine Sperre verbüsst oder,
- 2.** sofern er keiner Anti-Doping-Organisation untersteht und beim Ergebnismanagement gemäss WADA-Kodex keine Sperre ausgesprochen wurde, in einem Straf-, Disziplinar- oder Standesverfahren eines Verhaltens überführt und für schuldig befunden wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen begründet hätte, wenn der WADA-Kodex auf diese Person anwendbar gewesen wäre. Eine solche Person bleibt während sechs Jahren ab Straf-, Disziplinar- oder Standesurteil oder während der im Straf-, Disziplinar- oder Standesverfahren verhängten Strafe disqualifiziert, oder

### 3.

als Strohmann oder Vermittler für eine Person nach Massgabe von Art. 15 Abs. 1 oder 2 waltet.

Für einen Verstoß gegen Art. 15 muss eine Anti-Doping-Organisation nachweisen, dass der Spieler oder die andere Person von der Disqualifikation des Spielerbetreuers wusste.

Die Beweislast für die Tatsache, dass die Beziehung zum Spielerbetreuer nach Massgabe von Art. 15 Abs. 1 oder 2 weder beruflicher noch sportlicher Natur ist und/oder eine solche Beziehung nicht hinreichend vermieden werden konnte, liegt beim Spieler oder bei der anderen Person.

Bei Kenntnis von Spielerbetreuern, die die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen, muss die FIFA die WADA benachrichtigen.

## 16 Handlungen eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden

Tatbestand sind folgende Handlungen, die nicht bereits einen Verstoß gegen Art. 10 darstellen:

- a) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen mutmasslichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, dieses Reglement und/oder den WADA-Kodex nicht in Treu und Glauben bei der WADA, der FIFA, einer NADO oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichtsorgan oder einem professionellen Disziplinarorgan, einer für Verhandlungen zuständigen Instanz oder einer Person, die für die WADA, die FIFA, eine NADO oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt
- b) Vergeltung gegen eine Person, die der WADA, der FIFA, einer NADO oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichtsorgan oder einem professionellen Disziplinarorgan, einer

für Verhandlungen zuständigen Instanz oder einer Person, die für die WADA, die FIFA, eine NADO oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, in Treu und Glauben Beweise oder Informationen zu einem mutmasslichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, dieses Reglement und/oder den WADA-Kodex vorlegt

Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung im Sinne dieses Artikels sind sämtliche Handlungen, die gegen Treu und Glauben verstossen oder unverhältnismässig sind, gegen eine solche Person.



## **17** In der Verbotliste aufgeführte verbotene Wirkstoffe und Methoden

### **1.**

#### **Verbotene Wirkstoffe und Methoden**

In der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und ausserhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Wirkstoffe und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind.

### **2.**

#### **Veröffentlichung und Überarbeitung der Verbotliste**

Vorbehaltlich anderslautender Mitteilung seitens der FIFA treten die Verbotliste sowie Änderungen an der Verbotliste gemäss diesem Reglement ohne weiteres Zutun der FIFA oder der Mitgliedsverbände drei Monate nach der Veröffentlichung der Verbotliste durch die WADA in Kraft. Alle Spieler und anderen Personen sind ohne weitere Formalitäten verpflichtet, die Verbotliste und etwaige Änderungen ab deren Inkrafttreten einzuhalten. Sie sind selbst dafür verantwortlich, sich über die neuste Fassung der Verbotliste und sämtliche Änderungen zu informieren.

### **3.**

#### **Besondere Wirkstoffe oder Methoden**

Zwecks Anwendung von Kapitel V (Sanktionen gegen Einzelpersonen) gelten alle verbotenen Wirkstoffe als besondere Wirkstoffe, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die in der Verbotliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode gilt nur als besondere Methode, wenn sie in der Verbotliste ausdrücklich als besondere Methode eingestuft wird.

### **4.**

#### **Suchtmittel**

Zwecks Anwendung von Kapitel V (Sanktionen gegen Einzelpersonen) gelten als Suchtmittel alle verbotenen Wirkstoffe, die auf der Verbotliste als Suchtmittel gekennzeichnet sind, weil sie in der Gesellschaft ausserhalb des Sports oftmals missbraucht werden.

## 18 Festlegung der Verbotliste durch die WADA

Der Entscheid der WADA hinsichtlich der Aufnahme verbotener Wirkstoffe und Methoden in die Verbotliste, der Einordnung der Wirkstoffe in bestimmte Klassen in der Verbotliste, der Einstufung eines Wirkstoffs als jederzeit oder nur bei Wettbewerben verboten und der Einstufung eines Wirkstoffs oder einer Methode als besonderer Wirkstoff, besondere Methode oder Suchtmittel ist verbindlich und kann von Spielern und anderen Personen nicht angefochten werden, u. a. auch nicht damit, dass der Wirkstoff oder die Methode kein Maskierungsmittel sei, keine leistungssteigernde Wirkung habe, kein Gesundheitsrisiko darstelle oder nicht gegen den Sportsgeist verstosse.

## 19 Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)

### 1.

Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers und/oder die Anwendung oder versuchte Anwendung, der Besitz oder die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode gelten nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wenn dies im Einklang mit den Bestimmungen einer MAG geschieht, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen gewährt wurde.

### 2.

Jeder Spieler muss sich bei einer ärztlichen Behandlung oder einer Verschreibung eines Medikaments erkundigen, ob die Verschreibung einen verbotenen Wirkstoff und/oder eine verbotene Methode enthält. Ist dies der Fall, muss er eine andere Behandlung verlangen.

### 3.

Gibt es keine Alternative, muss der Spieler mit einem ärztlichen Zeugnis, das die Notwendigkeit der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs und/oder einer verbotenen Methode belegt, eine MAG beantragen. Eine MAG wird nur bei einer klaren, zwingenden klinischen Indikation gewährt, wenn der Spieler dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erlangt.

**4.**

Die Beantragung und die Bewilligung einer MAG folgen strikt dem Verfahren des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen sowie den geltenden MAG-Bestimmungen der FIFA.

**5.**

Internationale Spieler müssen eine MAG in Übereinstimmung mit den MAG-Bestimmungen der FIFA einholen. Die FIFA veröffentlicht eine Liste der internationalen Wettbewerbe, für die eine MAG bei der FIFA eingeholt werden muss. Details zum Antragsverfahren sind in Anhang B zu finden. Eine MAG, die von der FIFA gemäss ihren MAG-Bestimmungen gewährt wurde, muss dem Verband des Spielers und der WADA gemeldet werden.

**6.**

Spieler, die keine internationalen Spieler sind, müssen eine MAG bei ihrer NADO einholen. Die NADO müssen der FIFA und der WADA eine gemäss diesem Reglement gewährte MAG in jedem Fall umgehend melden.

**7.**

Falls die FIFA bei einem Spieler, der weder ein internationaler noch ein nationaler Spieler ist, eine Probe entnimmt und dieser Spieler aus medizinischen Gründen einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode anwendet, darf sie ihm gestatten, rückwirkend eine MAG zu beantragen.

**8.**

Ablauf, Aufhebung, Entzug oder Widerruf einer MAG

- a) Eine gemäss diesem Reglement gewährte MAG a) läuft am Ende der gewährten Laufzeit ohne weitere Mitteilung oder andere Formalität ab, b) darf entzogen werden, wenn der Spieler nicht umgehend sämtlichen Auflagen oder Vorschriften Folge leistet, die das FIFA-MAG-Beratungsgremium bei Erteilung der MAG erlässt, c) darf vom FIFA-MAG-Beratungsgremium entzogen werden, wenn später festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer MAG nicht erfüllt waren, oder d) darf auf Prüfung seitens der WADA oder im Rechtsmittelverfahren widerrufen werden.
- b) In einem solchen Fall hat der Spieler keinerlei Massnahmen aufgrund der Anwendung, des Besitzes oder der Verabreichung des fraglichen verbotenen Wirkstoffs oder der fraglichen verbotenen Methode gemäss

MAG vor Inkrafttreten des Ablaufs, des Entzugs oder des Widerrufs der MAG zu gewärtigen. Zur Überprüfung eines kurz nach dem Ablauf, dem Entzug oder dem Widerruf gemeldeten späteren auffälligen Analyseergebnisses gemäss diesem Reglement und dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement gehört auch die Erwägung, ob ein solches Ergebnis der Anwendung des verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode vor diesem Datum entspricht. Ist dies der Fall, wird kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen behauptet.

## 1. Abschnitt: Sperre

# 20 Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode

Für Verstösse gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers), Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) oder Art. 11 (Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler oder einen Spielerbetreuer) gelten vorbehaltlich einer möglichen Aufhebung, Minderung oder Aussetzung gemäss Art. 22 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit), Art. 23 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) oder Art. 24 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) folgende Sperren:

### 1.

Vorbehaltlich von Art. 20 Abs. 4 dieses Reglements beträgt die Sperre vier Jahre, wenn:

- a) der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen keinen besonderen Wirkstoff betrifft, es sei denn, der Spieler oder die andere Person kann nachweisen, dass der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde,
- b) der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen besonderen Wirkstoff betrifft und die FIFA nachweisen kann, dass der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorsätzlich begangen wurde.

### 2.

Kommt Art. 20 Abs. 1 nicht zur Anwendung, beträgt die Sperre vorbehaltlich von Art. 20 Abs. 4 dieses Reglements zwei Jahre.

### 3.

Vorsätzlich im Sinne von Art. 20 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) bedeutet, dass sich ein Spieler oder eine andere Person an einer Handlung beteiligt hat, von der er/sie wusste, dass sie einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen

darstellt, oder wusste, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass die Handlung einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder zu einem solchen führen könnte, und dieses Risiko offensichtlich missachtete. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Wirkstoff, der nur bei Wettbewerben verboten ist, gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises nicht als vorsätzlich, wenn der Wirkstoff ein besonderer Wirkstoff ist und der Spieler nachweisen kann, dass der verbotene Wirkstoff ausserhalb von Wettbewerben angewandt wurde. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für einen Wirkstoff, der nur bei Wettbewerben verboten ist, gilt nicht als vorsätzlich, wenn der Wirkstoff kein besonderer Wirkstoff ist und der Spieler nachweisen kann, dass der verbotene Wirkstoff unabhängig von einer sportlichen Leistung ausserhalb von Wettbewerben angewandt wurde.

#### 4.

Ungeachtet aller anderen Bestimmungen in Art. 20 gilt für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln Folgendes:

- a) Wenn der Spieler nachweisen kann, dass die Einnahme oder Anwendung unabhängig von seiner sportlichen Leistung ausserhalb von Wettbewerben angewandt wurde, beträgt die Sperre drei Monate. Die gemäss diesem Absatz berechnete Sperre kann zudem auf einen Monat gemindert werden, wenn der Spieler oder die andere Person eine von der FIFA zugelassene Suchttherapie zufriedenstellend absolviert. Die in diesem Absatz festgelegte Sperre kann auf der Grundlage von Art. 23 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) nicht weiter gemindert werden.
- b) Wenn die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz bei Wettbewerben erfolgt und der Spieler nachweisen kann, dass diese oder dieser nicht mit der sportlichen Leistung zusammenhängt, gilt die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz nicht als vorsätzlich im Sinne von Art. 20 Abs. 1 und bietet damit keine Grundlage für die Feststellung erschwerender Umstände.

## **21** Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für andere Verstösse als diejenigen nach Massgabe von Art. 20 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) gelten vorbehaltlich einer möglichen Anwendbarkeit von Art. 23 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) oder Art. 24 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) folgende Sperren:

### **1.**

Für Verstösse gegen Art. 8 (Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme) oder Art. 10 (Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle durch einen Spieler oder eine andere Person) beträgt die Sperre vier Jahre, mit folgenden Ausnahmen: i) Falls der Spieler beim Versäumnis einer Probenahme nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich erfolgt ist, beträgt die Sperre zwei Jahre. ii) Falls der Spieler oder die andere Person in allen anderen Fällen ausserordentliche Umstände nachweisen kann, die eine Minderung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person zwei bis vier Jahre. iii) Betrifft der Fall eine geschützte Person oder einen Freizeitspieler, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens der geschützten Person oder des Freizeitspielers von einem Verweis ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren.

### **2.**

Für Verstösse gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) beträgt die Sperre zwei Jahre, vorbehaltlich einer Minderung auf maximal ein Jahr je nach Grad des Verschuldens des Spielers. Die Flexibilität, die Sperre gemäss diesem Artikel von zwei Jahren bis auf maximal ein Jahr zu mindern, gilt nicht für Spieler, bei denen wiederholte kurzfristige Änderungen bei den Angaben zum Aufenthaltsort oder andere Verhaltensweisen den begründeten Verdacht erwecken, dass diese versucht haben, sich einer Kontrolle zu entziehen.

### **3.**

Für Verstösse gegen Art. 12 (Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person) oder Art. 13 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen

Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person an Spieler bei Wettbewerben oder die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler ausserhalb von Wettbewerben) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses mindestens vier Jahre bis zu lebenslänglich. Ein Verstoss gegen Art. 12 oder 13 mit Beteiligung einer geschützten Person gilt als besonders schwerwiegend. Gegen Spielerbetreuer, die einen solchen Verstoss begehen, der keine besonderen Wirkstoffe betrifft, wird eine lebenslange Sperre verhängt. Darüber hinaus sind schwerwiegende Verstösse gegen Art. 12 und 13, die gemäss anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen auch ausserhalb des Sports einen Tatbestand darstellen, den zuständigen Verwaltungsstellen, Berufsverbänden oder Justizbehörden zu melden.

**4.**

Für Verstösse gegen Art. 14 (Beihilfe oder versuchte Beihilfe durch einen Spieler oder eine andere Person) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses mindestens zwei Jahre bis zu lebenslänglich.

**5.**

Für Verstösse gegen Art. 15 (Verbotene Beziehung eines Spielers oder einer anderen Person) beträgt die Sperre zwei Jahre, vorbehaltlich einer Minderung auf maximal ein Jahr je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person sowie den sonstigen Umständen des Falls.

**6.**

Für Verstösse gegen Art. 16 (Handlungen eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden) beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses des Spielers oder der anderen Person mindestens zwei Jahre bis zu lebenslänglich.

**2. Abschnitt: Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre**

**22 Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit**

Weist ein Spieler oder eine andere Person im konkreten Fall nach, dass ihn/sie weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft, wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.



## 23 Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit

### 1.

**Minderung der Sanktionen unter bestimmten Umständen bei Verstössen gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers), Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) oder Art. 11 (Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler oder einen Spielerbetreuer)**

Alle Minderungen gemäss Abs. 1 schliessen sich gegenseitig aus und sind folglich nicht kumulativ.

#### a) Besondere Wirkstoffe oder Methoden

Wenn der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen besonderen Wirkstoff (mit Ausnahme von Suchtmitteln) oder eine besondere Methode betrifft und ein Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person von einem Verweis ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren.

#### b) Verunreinigte Produkte

Weist ein Spieler oder eine andere Person nach, dass weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt und der gefundene verbotene Wirkstoff (mit Ausnahme von Suchtmitteln) aus einem verunreinigten Produkt stammt, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person von einem Verweis ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren.

#### c) Geschützte Personen oder Freizeitspieler

Wenn der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen kein Suchtmittel betrifft und von einer geschützten Person oder einem Freizeitspieler begangen wird und diese/dieser nachweisen kann, dass weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens der geschützten Person oder des Freizeitspielers von einem Verweis ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren.

**2.**

**Anwendung von in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit über Art. 23 Abs. 1 hinaus**

Weist ein Spieler oder eine andere Person in einem konkreten Fall, bei dem Art. 23 Abs. 1 nicht anwendbar ist, nach, dass weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt, darf die ansonsten geltende Sperre über die Minderung oder Aufhebung nach Massgabe von Art. 24 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) hinaus je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person auf maximal die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre gemindert werden. Bei einer lebenslangen Sperre muss die im Sinne dieses Artikels geminderte Sperre mindestens acht Jahre betragen.

## **24** Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden

**1.**

**Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen den WADA-Kodex**

- a) Die FIFA darf in Fällen, in denen sie für das Ergebnismangement zuständig ist, vor einem Entscheid einer Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 76 (Anfechtbare Entscheide) oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist einen Teil der verhängten Massnahmen (mit Ausnahme von Disqualifikationen und einer zwingenden Veröffentlichung) aussetzen, wenn ein Spieler oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem standesrechtlichen Disziplinarorgan wesentliche Unterstützung leistete, dank der i) die Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person aufdeckte oder zur Anklage brachte, ii) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standesregeln durch eine andere Person aufdeckte oder zur Anklage brachte und die Informationen seitens der Person, die wesentliche Unterstützung leistete, der FIFA oder einer anderen für das Ergebnismangement zuständige Anti-Doping-Organisation offenlegen konnte, iii) die WADA ein Verfahren gegen einen Unterzeichner, ein WADA-akkreditiertes Labor oder eine für die Verwaltung der Spielerpässe zuständige Stelle (gemäss Definition des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen) ein Verfahren wegen Verstosses gegen den WADA-Kodex, Internationale Standards oder technische Dokumente einleitete oder iv) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein

Disziplinarorgan mit der Erlaubnis der WADA eine Straftat oder einen Verstoss gegen Standesregeln oder Sportbestimmungen wegen eines Verstosses gegen die Integrität im Sport (mit Ausnahme von Doping) zur Anklage brachte. Nach einem Entscheid einer Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 76 (Anfechtbare Entscheide) oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist darf die FIFA nur mit der Erlaubnis der WADA einen Teil der ansonsten geltenden Massnahmen aussetzen. Das Mass, in dem die ansonsten geltenden Massnahmen ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den Spieler oder die andere Person sowie die Bedeutung der vom Spieler oder von der anderen Person geleisteten wesentlichen Unterstützung für die Bekämpfung von Doping im Sport, Verstössen gegen den WADA-Kodex und/oder Vergehen gegen die Integrität im Sport. Die ansonsten geltende Sperre darf jedoch um maximal drei Viertel ausgesetzt werden. Bei einer lebenslangen Sperre darf nur so viel ausgesetzt werden, bis gemäss diesem Artikel mindestens noch eine Sperre von acht Jahren verbleibt. Von der ansonsten geltenden Sperre im Sinne dieses Absatzes ist jede Verlängerung der Sperre gemäss Art. 25 Abs. 4 lit. b dieses Reglements ausgenommen. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die wesentliche Unterstützung leisten möchte, gestattet die FIFA dem Spieler oder der anderen Person, der zuständigen Anti-Doping-Organisation vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung Informationen zu liefern. Wenn der Spieler oder die andere Person nicht mehr mitwirkt oder nicht mehr die volle und glaubwürdige wesentliche Unterstützung leistet, auf der die Aufhebung der Massnahmen gründet, setzt die FIFA die ursprünglich geltenden Massnahmen wieder in Kraft. Ein Entscheid der FIFA, ausgesetzte Massnahmen wieder in Kraft zu setzen oder nicht, kann von jeder Person angefochten werden, die gemäss Art. 77 Abs. 1 eine Beschwerdelegitimation besitzt.

- b) Als weiteren Anreiz für Spieler und andere Personen, Anti-Doping-Organisationen gegenüber wesentliche Unterstützung zu leisten, darf die WADA auf Antrag der FIFA oder der Anti-Doping-Organisation, die das Ergebnismanagement durchführt, oder des Spielers oder der anderen Person, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat oder eines solchen Verstosses oder eines anderen Verstosses gegen den WADA-Kodex beschuldigt wird, in jedem Stadium des Ergebnismanagementverfahrens, d. h. auch nach einem Entscheid einer Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 76 (Anfechtbare Entscheide), einer Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre oder anderer Massnahmen zustimmen, die sie als angemessen erachtet. In Ausnahmefällen darf die WADA im Fall einer wesentlichen Unterstützung einer Aussetzung der

Sperre oder anderer Massnahmen über das in diesem Artikel zulässige Mass hinaus oder sogar einem Verzicht auf eine Sperre, eine zwingende Veröffentlichung und/oder eine Rückzahlung von Preisgeld oder auf Geldstrafen oder Kostenerhebung zustimmen. Trotz einer solchen Erlaubnis der WADA können die Massnahmen nach Massgabe dieses Artikels wieder in Kraft gesetzt werden. Ungeachtet des 6. Abschnitts von Kapitel X (Rechtsmittel) dieses Reglements können WADA-Entscheidungen auf der Grundlage dieses Absatzes nicht angefochten werden.

- c) Falls die FIFA einen Teil der ansonsten geltenden Sperre aufgrund wesentlicher Unterstützung aussetzt, sind die anderen Anti-Doping-Organisationen, die gemäss Art. 77 Abs. 3 dieses Reglements eine Beschwerdelegitimation besitzen, zu benachrichtigen und über die Gründe zu informieren. Wenn die WADA bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände zum Schluss kommt, dass ein solches Vorgehen im besten Interesse der Dopingbekämpfung ist, darf sie der FIFA gestatten, geeignete Geheimhaltungsvereinbarungen abzuschliessen, die die Offenlegung der Absprache über die wesentliche Unterstützung oder die Art der wesentlichen Unterstützung einschränken oder verzögern.

## **2.**

### **Eingeständnis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise**

Wenn ein Spieler oder eine andere Person gegenüber der FIFA-Disziplinarkommission freiwillig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor ihm/ihr eine Probenahme angekündigt wird, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte, oder bevor er/sie im Fall eines Verstosses gegen eine andere Anti-Doping-Bestimmung als Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers) vom eingestandenen Verstoß gemäss 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) dieses Reglements erstmals unterrichtet wurde, und zum Zeitpunkt des Geständnisses dieses der einzig zuverlässige Beweis für den Verstoß darstellt, darf die Sperre auf maximal die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre gemindert werden.

## **3.**

### **Strafminderung aus mehreren Gründen**

Weist ein Spieler oder eine andere Person einen Anspruch auf Strafminderung gemäss mehreren Bestimmungen von Art. 22 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit), Art. 23

(Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) oder Art. 24 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) nach, wird vor einer etwaigen Minderung oder Aussetzung nach Massgabe von Art. 24 die ansonsten geltende Sperre gemäss Art. 20 (Sperre aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode), Art. 21 (Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen), Art. 22 und 23 ermittelt. Weist der Spieler oder die andere Person einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der Sperre gemäss Art. 24 nach, kann die Sperre gemindert oder ausgesetzt werden, wobei sie mindestens noch ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre betragen muss.

#### 4.

##### **Ergebnismanagementvergleich**

Wenn ein Spieler oder eine andere Person, nachdem er/sie von der FIFA über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unterrichtet wurde, der eine beantragte Sperre von mindestens vier Jahren (einschliesslich einer in Erwägung erschwerender Umstände beantragten Sperre) nach sich zieht, den Verstoß gesteht und die beantragte Sperre spätestens 20 Tage nach Zugang der Mitteilung der entsprechenden Anklage akzeptiert, darf die von der FIFA beantragte Sperre um ein Jahr gemindert werden. Im Falle einer einjährigen Minderung der beantragten Sperre gemäss diesem Artikel, wird dem Spieler oder der anderen Person keine weitere Minderung kraft eines anderen Artikels gewährt.

#### 5.

##### **Vergleich zur Beendigung des Verfahrens**

Wenn ein Spieler oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem er/sie von der FIFA mit diesem konfrontiert wurde und in die Massnahmen einwilligt, die die FIFA und die WADA nach eigenem Ermessen als vertretbar erachten:

- a) kann ihm/ihr gemäss einer Beurteilung seitens der FIFA und der WADA der Anwendbarkeit von Kapitel V (Sanktionen gegen Einzelpersonen) dieses Reglements auf den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Schwere des Verstoßes, des Grads des Verschuldens und der Zeitspanne, in der er/sie den Verstoß gestanden hat, eine Minderung der Sperre gewährt werden, und

- b) darf die Sperre schon zum Zeitpunkt der Probenahme oder am Datum des letzten Verstosses gegen eine andere Anti-Doping-Bestimmung beginnen. Bei der Anwendung dieses Artikels muss der Spieler oder die andere Person aber mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre ab dem Datum verbüssen, an dem der Spieler oder die andere Person in die Sanktion oder falls früher die vorläufige Sperre eingewilligt hat, die von ihm/ihr später akzeptiert wurde. Der Entscheid der FIFA und der WADA, einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens einzugehen, sowie die Dauer der Minderung und des Beginns der Sperre sind der Entscheidung oder Überprüfung einer für Verhandlungen zuständigen Instanz entzogen und können nicht gemäss dem 6. Abschnitt von Kapitel X (Rechtsmittel) dieses Reglements angefochten werden. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens eingehen möchte, gestattet die FIFA ihm/ihr, mit der zuständigen Anti-Doping-Organisation vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung ein Geständnis des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu besprechen.

### 3. Abschnitt: Verlängerung der Sperre und wiederholte Verstösse

## 25 Wiederholte Verstösse

#### 1.

#### Zweiter oder dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei einem zweiten Verstoss eines Spielers oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen dauert die Sperre:

- a) sechs Monate oder
- b) falls länger zwischen:
- der Summe der Sperre, die für den ersten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wurde, und der Sperre, die auf den zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar wäre, wenn dieser als erster Verstoss behandelt würde, und
  - der doppelten Sperre, die auf den zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar wäre, wenn dieser als erster Verstoss behandelt würde.

Die Dauer der Sperre innerhalb dieser Spannweite wird in Gesamterwägung aller Umstände sowie des Grads des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person hinsichtlich des zweiten Verstosses festgelegt.

Die dementsprechend festgelegte Dauer kann anschliessend gemäss Art. 24 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) dieses Reglements weiter gemindert werden.

## 2.

Ein dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoss erfüllt die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Minderung der Sperre gemäss Art. 22 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit) oder Art. 23 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit) oder er betrifft Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis). In diesen besonderen Fällen wird eine Sperre von acht Jahren bis lebenslang verhängt.

Die dementsprechend festgelegte Dauer kann anschliessend gemäss Art. 24 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) weiter gemindert werden.

## 3.

Weder Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für die ein Spieler oder eine andere Person nachweisen kann, dass ihn/sie weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft, noch Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die gemäss Art. 20 Abs. 4 dieses Reglements sanktioniert werden, gelten als Verstösse im Sinne dieses Artikels.

## 4.

### **Zusätzliche Bestimmungen für bestimmte mögliche wiederholte Verstösse**

- a) Zwecks Sanktionierung gemäss Art. 25 (Wiederholte Verstösse) und vorbehaltlich von Art. 25 Abs. 4 dieses Reglements wird ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur als zweiter Verstoss gewertet, wenn die FIFA nachweisen kann, dass der Spieler oder die andere Person den zusätzlichen Verstoss beging, nachdem er/sie gemäss dem 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) dieses Reglements vom ersten Verstoss benachrichtigt worden war oder sich die FIFA redlich um eine solche Benachrichtigung bemüht hatte. Wenn der FIFA

dieser Nachweis nicht gelingt, werden die Verstöße als ein einziger erster Verstoß gewertet, der gemäss dem Verstoß sanktioniert wird, der die härtere Sanktion, einschliesslich erschwerender Umstände, nach sich zieht. Alle Spielergebnisse bis zum Zeitpunkt des ersten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäss Art. 26 (Annullierung von Ergebnissen) annulliert.

- b) Wenn die FIFA nachweist, dass ein Spieler oder eine andere Person vor der Benachrichtigung einen zusätzlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beging und dieser mindestens zwölf Monate vor oder nach dem zuerst mitgeteilten Verstoß erfolgte, wird die Dauer der Sperre für den zusätzlichen Verstoß so berechnet, als ob der zusätzliche Verstoß ein einzelner erster Verstoß war und diese Sperre nach und nicht gleichzeitig mit der Sperre für den zuerst mitgeteilten Verstoß verbüsst wird. Verstöße, die in Anwendung dieses Absatzes zusammengefasst werden, gelten als ein einziger Verstoß im Sinne von Art. 25 (Wiederholte Verstöße).
- c) Wenn die FIFA nachweist, dass ein Spieler oder eine andere Person im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollverfahren für einen mutmasslichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen Verstoß gegen Art. 10 (Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle durch einen Spieler oder eine andere Person) beging, wird der Verstoß von Art. 10 als einzelner erster Verstoß behandelt, während die Sperre nach und nicht gleichzeitig mit der Sperre verbüsst wird, die gegebenenfalls für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wird. Verstöße, die in Anwendung dieses Absatzes, zusammengefasst werden, gelten als ein einziger Verstoß im Sinne von Art. 25 (Wiederholte Verstöße).
- d) Wenn die FIFA einer Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoß nachweisen kann, werden die Sperren für diese wiederholte Verstöße nacheinander und nicht gleichzeitig verbüsst.

## 5.

### **Wiederholte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einem Zeitraum von zehn Jahren**

Wiederholte Verstöße im Sinne von Art. 25 (Wiederholte Verstöße) liegen nur vor, wenn die betreffenden Verstöße in einem Zeitraum von zehn Jahren begangen wurden.



**6.****Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können**

Wenn die FIFA bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der weder Art. 12 (Handel oder versuchter Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person) noch Art. 13 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person an Spieler bei Wettbewerben oder Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Wirkstoffen oder Methoden, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler ausserhalb von Wettbewerben) noch Art. 14 (Beihilfe oder versuchte Beihilfe durch einen Spieler oder eine andere Person) noch Art. 16 (Handlungen eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden) betrifft, im Einzelfall erschwerende Umstände nachweist, die eine Sperre über das Standardstrafmass hinaus rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperre je nach Schwere des Verstosses und der Art der erschwerenden Umstände um bis zu zwei Jahre verlängert, es sei denn, der Spieler oder die andere Person kann nachweisen, dass er/sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat.

**4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zu Sanktionen gegen Einzelpersonen****26****Annullierung von Ergebnissen****1.****Automatische Annullierung von Einzelauszeichnungen**

Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Kontrollen bei Wettbewerben führen automatisch zur Annullierung aller von einem Spieler beim betreffenden Spiel erhaltenen Auszeichnungen.

**2.****Annullierung von Ergebnissen bei Wettbewerben, bei denen ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt ist**

Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem Wettbewerb kann kraft eines entsprechenden Entscheids der zuständigen Instanz des Wettbewerbs zur Annullierung aller von einem

Spieler bei diesem Wettbewerb erzielten Ergebnisse führen, einschliesslich aller Massnahmen wie Aberkennung aller Auszeichnungen, vorbehaltlich von Abs. 3 dieses Artikels.

Mit Blick auf die Annullierung anderer Ergebnisse eines Wettbewerbs ist u. a. in Erwägung zu ziehen, wie schwer der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Spielers ist und ob dessen Testergebnisse in den anderen Spielen negativ ausgefallen sind.

**3.**

Wenn der Spieler nachweisen kann, dass ihn für den Verstoss weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft, werden seine einzelnen Ergebnisse in den anderen Spielen nicht annulliert, vorausgesetzt, sein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat sich aller Voraussicht nach nicht auf seine Ergebnisse in den anderen Spielen bei diesem Wettbewerb ausgewirkt.

**4.**

**Annullierung der Spielergebnisse nach erfolgter Probenahme oder einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Zusätzlich zur automatischen Annullierung der Ergebnisse des Spiels, bei dem die positive Probe gemäss Abs. 1 dieses Artikels entnommen wurde, werden alle wettkampfbезogenen Ergebnisse, die der Spieler seit der Entnahme der positiven Probe (bei oder ausserhalb von Wettbewerben) oder einem anderen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Sperre oder einer Sperre erzielt hat, mit allen damit verbundenen Massnahmen annulliert, es sei denn, aus Gründen der Fairness ist eine andere Regelung geboten.

## 27

### Rückzahlung von Preisgeld

Bei der Rückzahlung von Preisgeld aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss die FIFA alle zumutbaren Massnahmen treffen, um das Preisgeld an die Spieler zu verteilen und auszuschütten, die Anspruch darauf hätten, wenn der rückzahlungspflichtige Spieler nicht teilgenommen hätte.

## 28 Finanzielle Massnahmen

1.

Gemäss FIFA-Disziplinarreglement können bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Geldstrafen verhängt werden.

2.

Eine Geldstrafe kann nicht Grundlage für eine Minderung einer Sperre oder einer anderen Sanktion sein, die gemäss diesem Reglement ansonsten verhängt werden kann.

3.

### **Rückzahlung von Preisgeld oder anderer finanzieller Unterstützung**

Ein Spieler kann zwecks Wiedererlangen der Spielberechtigung nach einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verpflichtet werden, das gesamte Preisgeld und sämtliche anderen Gelder zurückzahlen, die er von Sportorganisationen seit der Entnahme der positiven Probe oder einem anderen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Sperre oder einer Sperre erhalten hat.

4.

Einem Spieler oder einer anderen Person, der/die eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen für schuldig befunden wird, können verhältnismässige Kosten für die Probenahme und das entsprechende Ergebnismanagement auferlegt werden.

## 29 Beginn der Sperre

Wenn ein Spieler für einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits eine Sperre verbüsst, beginnt jede weitere Sperre am Tag, nachdem die laufende Sperre verbüsst wurde. Mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle beginnt die Sperre am Tag der Verhandlung, bei der über die Sperre rechtskräftig entschieden wurde, oder, falls auf eine Verhandlung verzichtet wird oder keine Verhandlung stattfindet, am Tag, als die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.

**1.**

**Vom Spieler oder von der anderen Person nicht verschuldete Verzögerungen**

Wenn es während des Verhandlungsverfahrens oder bei anderen Punkten der Dopingkontrolle erheblichen Verzögerungen kommt und der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass ihn/sie dafür kein Verschulden trifft, kann die FIFA-Disziplinarkommission einen früheren Beginn der Sperre anordnen, frühestens ab dem Tag der Probenahme oder dem Datum eines zuletzt begangenen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle anderen wettkampfbезogenen Ergebnisse während der Sperre, einschliesslich der rückwirkenden Sperre, werden annulliert.

**2.**

**Anrechnung einer vorläufigen Sperre oder einer verbüsstten Sperre**

- a) Wenn ein Spieler oder eine andere Person eine vorläufige Sperre befolgt, wird deren Dauer auf jede spätere Sperre angerechnet. Falls der Spieler oder die andere Person die vorläufige Sperre nicht befolgt, wird ihm/ihr auch bei einem späteren Verbüssen der vorläufigen Sperre nichts angerechnet. Wird eine Sperre vom Spieler oder von der anderen Person nach einem angefochtenen Entscheid verbüsst, wird ihre Dauer auf jede spätere Sperre angerechnet.
- b) Wird eine von der FIFA verhängte vorläufige Sperre von einem Spieler oder einer anderen Person freiwillig und schriftlich akzeptiert und befolgt, wird ihre Dauer auf jede spätere Sperre angerechnet. Die freiwillige Zustimmung des Spielers oder der anderen Person zu einer vorläufigen Sperre ist jeder Partei, die gemäss Art. 70 (Informationen zum Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen) bei einem vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu benachrichtigen ist, umgehend zuzustellen.
- c) Vorläufige Sperren oder freiwillige vorläufige Sperren, die vor deren Inkrafttreten verbüsst werden, werden nicht angerechnet, unabhängig davon, ob der Spieler auf Spieleinsätze verzichtete oder von seinem Team gesperrt wurde.
- d) Bei einer Sperre gegen ein Team beginnt die Sperre am Tag der Verhandlung, bei der über die Sperre rechtskräftig entschieden wurde, oder beim Verzicht auf eine Verhandlung am Tag, als die

Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn, aus Gründen der Fairness ist eine andere Regelung geboten. Jede vorläufige Teamsperre (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der zu verbüßenden Sperre angerechnet.

## 30 Status während der Sperre oder vorläufigen Sperre

### 1.

#### **Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre**

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre oder vorläufige Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre oder vorläufigen Sperre weder in irgendeiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungs- und Wiedereingliederungsprogramme zur Dopingbekämpfung), die von der FIFA, einem Verband, einem anderen Unterzeichner des WADA-Kodex, einem Klub oder einer einem Verband angehörenden Organisation zugelassen oder organisiert werden, noch an Wettbewerben, die von einer Profiliga oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden, noch an Elite- oder nationalen Sportangeboten teilnehmen, die von staatlichen Stellen finanziert werden.

Ein Spieler oder eine andere Person, der/die länger als vier Jahre gesperrt ist, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre als Spieler wieder an lokalen Sportwettbewerben teilnehmen, die von der FIFA, den Verbänden, Konföderationen, anderen Unterzeichnern des WADA-Kodex oder deren Mitgliedern weder zugelassen noch anderweitig in ihre Zuständigkeit fallen, solange der jeweilige lokale Sportwettbewerb kein Niveau erreicht, das den Spieler oder die andere Person zur direkten oder indirekten Teilnahme (oder zur Qualifikation durch den Gewinn von Punkten) an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettbewerb berechtigen könnte, und der Spieler oder die andere Person in keiner Weise mit geschützten Personen arbeitet.

Ein Spieler oder eine andere Person, der/die gesperrt ist, muss sich weiterhin Kontrollen unterziehen und bleibt an sämtliche von der FIFA oder anderen Anti-Doping-Organisationen erlassenen Meldepflichten gebunden.

## 2.

### **Wiederaufnahme des Trainings**

In Abweichung von Art. 30 Abs. 1 darf ein Spieler im kürzeren der folgenden Zeiträume wieder mit einem Team trainieren oder die Infrastruktur eines Klubs oder eines anderen Mitglieds eines Mitgliedsverbands oder eines anderen Unterzeichners des WADA-Kodex nutzen: i) in den letzten beiden Monaten der gegen ihn verhängten Sperre oder ii) im letzten Viertel der gegen ihn verhängten Sperre.

## 3.

### **Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre**

Wenn ein Spieler oder eine andere Person während einer Sperre gemäss Art. 30 Abs. 1 gegen das Teilnahmeverbot verstösst, werden die Ergebnisse der entsprechenden Teilnahme annulliert und die ursprüngliche Sperre um eine weitere gleich lange Sperre verlängert. Die neue Sperre, einschliesslich eines Verweises ohne Sperre, darf im Einzelfall je nach Schwere des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person sowie den Umständen angepasst werden. Der Entscheid, ob ein Spieler oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstossen hat und eine Anpassung angezeigt ist, liegt bei der FIFA oder der Anti-Doping-Organisation, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der ursprünglichen Sperre führte. Der Entscheid kann gemäss diesem Reglement angefochten werden.

Wenn ein Spieler oder eine andere Person während einer vorläufigen Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäss diesem Artikel verstösst, wird die Dauer einer bereits verbüsst vorläufigen Sperre nicht auf eine spätere Sperre angerechnet. Zudem werden die Ergebnisse der entsprechenden Teilnahme annulliert. Ein Spielerbetreuer oder eine andere Person, der/die eine Person bei der Verletzung des Teilnahmeverbots während einer Sperre oder vorläufigen Sperre unterstützt, wird von der FIFA wegen des Verstosses gegen Art. 14 (Beihilfe oder versuchte Beihilfe durch einen Spieler oder eine andere Person) bestraft.

## 4.

### **Blockieren von finanzieller Unterstützung während einer Sperre**

Bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine Strafminderung gemäss Art. 22 (Aufhebung der Sperre in Ermangelung eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit) oder Art. 23 (Minderung der Sperre in Ermangelung eines groben Verschuldens oder einer groben Fahrlässigkeit)

beinhaltet, blockieren die FIFA, die Mitgliedsverbände oder die Konföderationen einen Teil oder die gesamten sportbezogenen Gelder oder Leistungen an diese Person.

## **31** Automatische Veröffentlichung von Sanktionen

Gemäss Art. 71 (Veröffentlichung) ist jede Sanktion automatisch zu veröffentlichen.

## **32** Zielkontrollen bei Teams

Wenn mehrere Mitglieder eines Teams über einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei einem Wettbewerb gemäss dem 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) dieses Reglements benachrichtigt wurden, führt die für den Wettbewerb zuständige Instanz beim Team geeignete Zielkontrollen während der Wettbewerbsdauer durch.

## **33** Sanktionen gegen Klubs oder Verbände

### **1.**

Wenn die NADO eines Mitgliedsverbands als pflichtwidrig im Sinne des Internationalen Standards für Kodex-Compliance der Unterzeichner eingestuft wird, muss die FIFA-Disziplinarkommission die Folgen der vorgeworfenen Pflichtverletzung anerkennen und auf den betreffenden Mitgliedsverband anwenden, einschliesslich u. a. eines möglichen Ausschlusses aller oder einiger Mitglieder dieses Mitgliedsverbands von allen oder bestimmten künftigen Wettbewerben binnen eines bestimmten Zeitraums gemäss dem Internationalen Standard für Kodex-Compliance der Unterzeichner.

### **2.**

Wenn mehr als zwei Mitglieder eines Teams während einer Wettbewerbsdauer gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen, verhängt im Falle einer Zuständigkeit die FIFA-Disziplinarkommission oder ansonsten der betreffende Verband zusätzlich zu den Massnahmen gegen die Mitglieder, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen haben, eine angemessene Sanktion gegen das Team und den Verband oder den Klub, dem die Mitglieder des Teams angehören.

### **3.**

Es gelten die im FIFA-Disziplinarreglement vorgesehenen Sanktionen.



## 34 Zuständigkeit

### 1.

Wird im Zusammenhang mit einer von der FIFA vorgenommenen Kontrolle der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhoben, verhängt der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission die entsprechende vorläufige Sperre.

### 2.

Verweise auf den Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission gelten im Sinne dieses Kapitels soweit massgebend analog für die massgebende Person oder die massgebende Instanz des Verbands, diejenigen auf den Spieler soweit massgebend analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

## 35 Zwingende vorläufige Sperre

### 1.

Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem abweichenden Passergebnis (nach Abschluss des Überprüfungsprozesses für das abweichende Passergebnis) bei einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode (mit Ausnahme eines besonderen Wirkstoffs oder einer besonderen Methode) wird bei oder nach der gemäss Art. 53 (Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnissen und Benachrichtigung) vorgeschriebenen Überprüfung und Benachrichtigung unverzüglich eine vorläufige Sperre verhängt.

### 2.

Die zwingende vorläufige Sperre kann aufgehoben werden, wenn i) der Spieler gegenüber der FIFA-Disziplinarkommission nachweisen kann, dass der Verstoss wahrscheinlich ein verunreinigtes Produkt betrifft, oder ii) der Verstoss ein Suchtmittel betrifft und der Spieler nachweisen kann, dass er gemäss Art. 20 Abs. 4 dieses Reglements Anspruch auf eine Minderung der Sperre hat. Der Entscheid der FIFA-Disziplinarkommission, eine zwingende vorläufige Sperre in Erwägung der Behauptung des Spielers hinsichtlich eines verunreinigten Produkts nicht aufzuheben, ist nicht anfechtbar.

**3.**

Eine zwingende vorläufige Sperre darf nur verhängt werden, wenn dem Spieler oder der anderen Person a) entweder vor Verhängung der zwingenden vorläufigen Sperre oder rechtzeitig nach der Verhängung der zwingenden vorläufigen Sperre die Möglichkeit für eine Vorverhandlung gewährt wird oder b) rechtzeitig nach der Verhängung der zwingenden vorläufigen Sperre die Möglichkeit für eine beschleunigte Verhandlung gemäss Art. 64 (Rechtliches Gehör) eingeräumt wird. Die Verhängung einer zwingenden vorläufigen Sperre oder der Entscheid, auf eine solche zu verzichten, kann in einem beschleunigten Verfahren gemäss Art. 77 (Anfechtung von Entscheiden zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Vollstreckung von Entscheiden und Zuständigkeit) angefochten werden.

**4.**

Eine zwingende vorläufige Sperre beginnt am Tag, an dem sie dem Spieler oder der anderen Person von der FIFA-Disziplinarkommission mitgeteilt wird (oder als mitgeteilt gilt), und endet mit dem Schlussentscheid der FIFA-Disziplinarkommission, es sei denn, sie wird gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts früher aufgehoben. Die zwingende vorläufige Sperre darf aber höchstens der Maximaldauer der Sperre entsprechen, die gegen den Spieler oder die andere Person gemäss den jeweiligen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden darf.

## **36** Mögliche vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei besonderen Wirkstoffen oder Methoden, verunreinigten Produkten oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

**1.**

Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis bei besonderen Wirkstoffen oder Methoden, verunreinigten Produkten oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter Art. 35 (Zwingende vorläufige Sperre) fallen, darf eine vorläufige Sperre vor der Analyse der B-Probe oder einer Schlussverhandlung gemäss Art. 64 (Rechtliches Gehör) verhängt werden.

**2.**

Eine vorläufige Sperre darf nur verhängt werden, wenn dem Spieler oder der anderen Person a) entweder vor Verhängung der vorläufigen Sperre oder rechtzeitig nach der Verhängung der vorläufigen Sperre die Möglichkeit für eine Vorverhandlung gewährt wird oder b) rechtzeitig nach der Verhängung der vorläufigen Sperre die Möglichkeit für eine beschleunigte Verhandlung gemäss Art. 64 (Rechtliches Gehör) eingeräumt wird. Die Verhängung einer vorläufigen Sperre oder der Entscheid, auf eine solche zu verzichten, kann in einem beschleunigten Verfahren gemäss Art. 77 (Anfechtung von Entscheiden zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Vollstreckung von Entscheiden und Zuständigkeit) angefochten werden.

**3.**

Eine vorläufige Sperre beginnt am Tag, an dem sie dem Spieler oder der anderen Person von der FIFA-Disziplinarkommission mitgeteilt wird (oder als mitgeteilt gilt), und endet mit dem Schlussentscheid der FIFA-Disziplinarkommission, es sei denn, sie wird gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts früher aufgehoben. Die vorläufige Sperre darf aber höchstens der Maximaldauer der Sperre entsprechen, die gegen den Spieler oder die andere Person gemäss den jeweiligen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden darf.

## 37

### Freiwillige Zustimmung zu einer vorläufigen Sperre

**1.**

Ein Spieler darf einer vorläufigen Sperre aus eigenem Antrieb entweder i) vor Ablauf der zehn Tage nach der Mitteilung des Ergebnisses der B-Probe (oder des Verzichts auf die Analyse der B-Probe) oder der zehn Tage nach Mitteilung eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder falls später ii) vor dem Datum seines ersten Wettkampfs nach einer solchen Mitteilung freiwillig zustimmen.

Andere Personen dürfen einer vorläufigen Sperre aus eigenem Antrieb binnen zehn Tagen nach der Mitteilung des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen freiwillig zustimmen.

Bei einer solchen freiwilligen Zustimmung wird die vorläufige Sperre voll wirksam und behandelt, als ob die vorläufige Sperre gemäss Art. 35 (Zwingende vorläufige Sperre) oder Art. 36 (Mögliche vorläufige Sperre

aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei besonderen Wirkstoffen oder Methoden, verunreinigten Produkten oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen) verhängt worden wäre, es sei denn, die freiwillige Zustimmung wird vom Spieler oder von der anderen Person später widerrufen.

**2.**

Ein Spieler oder eine andere Person kann einer freiwilligen vorläufigen Sperre zustimmen, indem er der FIFA-Disziplinarkommission eine entsprechende schriftliche Bestätigung zukommen lässt.

**3.**

Eine freiwillige vorläufige Sperre ist erst mit Eintreffen der schriftlichen Bestätigung des Spielers oder der anderen Person bei der FIFA wirksam. Der betreffende Verband hat der FIFA daher umgehend eine Kopie der Bestätigung des Spielers oder der anderen Person zu übermitteln, sollte diese an die zuständige Person oder Instanz des Verbands adressiert worden sein.

## **38** Benachrichtigung

**1.**

Ein Spieler oder eine andere Person, die vorläufig gesperrt wird oder dessen/deren provisorische Sperre aufgehoben wurde, ist gemäss dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement, dem FIFA-Disziplinarreglement und diesem Reglement sofort zu benachrichtigen.

**2.**

Ein Verband, der eine vorläufige Sperre verhängt, von einer solchen absieht oder von einem Spieler oder einer anderen Person eine Bestätigung für eine freiwillige Sperre erhält, muss die FIFA-Disziplinarkommission sofort benachrichtigen.

# 39

## Negative B-Probe

### 1.

Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses in der A-Probe eine vorläufige Sperre verhängt und das Analyseergebnis der A-Probe durch das Analyseergebnis der B-Probe (falls vom Spieler oder der FIFA beantragt) nicht bestätigt, wird die vorläufige Sperre mangels eines Verstosses gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers) aufgehoben.

### 2.

Wird ein Spieler oder ein Team wegen eines Verstosses gegen Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers) aus einem Wettbewerb ausgeschlossen und das Analyseergebnis der A-Probe durch das Analyseergebnis der B-Probe nicht bestätigt, kann der Spieler oder das Team wieder zum Wettbewerb zugelassen werden, sofern dies ohne weitere Auswirkungen auf den Wettbewerb möglich ist.

### 3.

In jedem anderen Fall gemäss Abs. 2, in dem sich die Wiederzulassung auf den Wettbewerb auswirkt, darf weder der Spieler noch das Team wieder am Wettbewerb teilnehmen und weder Schadenersatz noch eine Entschädigung fordern.

## 40 Verjährung

Ein Verfahren gegen einen Spieler oder eine andere Person aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des mutmasslichen Verstosses eingeleitet werden, sofern der Spieler oder die andere Person gemäss diesem Reglement vom Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder redliche Benachrichtigungsversuche unternommen wurden.

## 2. TEIL: KONTROLLEN UND VERFAHREN

### 1. Abschnitt: Kontrollen

# 41

## Allgemeine Bestimmungen

### 1.

Gemäss diesem Reglement kann jeder Spieler von der FIFA oder dem zuständigen Verband sowohl bei Spielen, an denen er teilnimmt (bei Wettbewerben), als auch ausserhalb von Wettbewerben jederzeit und überall kontrolliert werden. Die Kontrollen umfassen u. a. Urin- und Bluttests.

### 2.

Kraft ihrer Zuständigkeit darf die FIFA die Kontrollen gemäss diesem Reglement einem Verband, einer Konföderation, der WADA, einer staatlichen Agentur, einer NADO oder einer beauftragten Drittpartei übertragen, die die FIFA für diesen Zweck als ausreichend qualifiziert erachtet. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die FIFA-Anti-Doping-Stelle oder den FIFA-Dopingkontrolleur gegebenenfalls analog für die beauftragte Partei oder Person. Ungeachtet dessen trägt die FIFA weiterhin die Gesamtverantwortung.

### 3.

Bei Wettbewerben darf jeweils nur eine Organisation Kontrollen durchführen.

- a) Bei internationalen Wettbewerben liegt die Kontrollbefugnis bei der FIFA oder der internationalen Organisation, die für das Spiel oder den Wettbewerb zuständig ist.
- b) Bei nationalen Wettbewerben liegt die Kontrollbefugnis bei der beauftragten NADO des jeweiligen Landes.
- c) Wenn eine Anti-Doping-Organisation nicht für das Veranlassen und Durchführen von Kontrollen bei einem Wettbewerb zuständig ist, aber anderweitig eine Kontrollbefugnis besitzt und während der Wettbewerbsdauer an den Wettbewerbsstätten Kontrollen durchführen möchte, muss sie zuerst bei der FIFA oder der Organisation, die für das Spiel oder den Wettbewerb zuständig ist, eine entsprechende

Bewilligung einholen. Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort der FIFA oder der ansonsten zuständigen Organisation nicht zufrieden ist, darf sie die Bewilligung bei der WADA einholen, um Kontrollen durchzuführen und festzulegen, wie diese zu koordinieren sind. Die WADA erteilt eine solche Bewilligung erst, nachdem sie mit der FIFA oder der für das Spiel oder den Wettbewerb zuständigen Organisation Rücksprache genommen und diese informiert hat. Der entsprechende Entscheid der WADA ist rechtskräftig und nicht anfechtbar. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in der für die Kontrollen erteilten Bewilligung, gelten diese Kontrollen als Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben. Das Ergebnismanagement für diese Kontrollen obliegt der Anti-Doping-Organisation, die die Kontrollen veranlasst hat, es sei denn, die Bestimmungen der für das Spiel oder den Wettbewerb zuständigen Organisation sehen eine anderslautende Regelung vor.

**4.**

Neben der FIFA und dem betreffenden Verband sind die folgenden Organisationen für das Veranlassen und Durchführen von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zuständig:

- a) das IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen
- b) die NADO des Landes oder Gebiets, dessen Staatsangehörigkeit der betreffende Spieler besitzt oder in dem er wohnt und/oder sich aufhält

**5.**

Die WADA hat bei und ausserhalb von Wettbewerben eine Kontrollbefugnis gemäss Art. 20 Abs. 7 Ziff. 10 des WADA-Kodex.

**6.**

Die Kontrollen der einzelnen Spieler werden gemäss dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen durchgeführt. Alle Kontrollen erfolgen unangekündigt. Bei Kontrollen bei Wettbewerben kann im Voraus feststehen, welche Positionen/Nummern kontrolliert werden, die bis zur Benachrichtigung der Spieler aber geheim bleiben.



# 42

## Kontrollverteilungsplan

### 1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle erstellt einen Kontrollverteilungsplan für effiziente und wirksame Kontrollen bei und ausserhalb von Wettbewerben bei allen Spielern, für die die FIFA zuständig ist, einschliesslich der Spieler des IRTP.

### 2.

Bei der Ausarbeitung des Kontrollverteilungsplans berücksichtigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle das Dopingrisiko im Fussball und stützt sich dabei auf folgende Punkte:

- a) FIFA-Dopingkontroll-Datenbank über positive Tests und die dabei festgestellten Wirkstoffe
- b) WADA-Statistik
- c) verbotene Wirkstoffe und/oder Methoden, die ein Spieler zwecks Leistungssteigerung im Fussball sehr wahrscheinlich anwenden würde
- d) Geschichte des Dopings im Fussball sowie Ergebnisse früherer Kontrollverteilungspläne, einschliesslich früherer Kontrollstrategien
- e) Wettbewerbskalender, einschliesslich Saisonpausen, der Aufschluss darüber gibt, wann ein Spieler mutmasslich am meisten von verbotenen Wirkstoffen und/oder Methoden profitieren würde
- f) Anzahl Spieler
- g) körperliche und sonstige Belastung im Fussball
- h) verfügbare Statistiken und Studien zu Dopingtrends
- i) Informationen und Erkenntnisse zu möglichen Dopingpraktiken im Fussball (z. B. Empfehlungen von Labors, Berichte, Zeugenaussagen von Spielern oder Informationen aus Strafuntersuchungen)
- j) Zeitpunkt, in dem ein Spieler in seiner Karriere wahrscheinlich am meisten von verbotenen Wirkstoffen und/oder Methoden profitieren würde

- k) Belohnungen und/oder mögliche Anreize für Doping auf den verschiedenen Stufen des Fussballs und in den am Fussball beteiligten Ländern

**3.**

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle berücksichtigt ebenfalls die Tätigkeiten der Mitgliedsverbände und Konföderationen zur Dopingbekämpfung sowie die Wirksamkeit der nationalen Anti-Doping-Programme der einzelnen Länder. Anhand dieser regelmässigen Überprüfung wird die Planung gegebenenfalls angepasst, insbesondere in Bezug auf den relativen Wert von Kontrollen bei oder ausserhalb von Wettbewerben im Fussball.

**4.**

Der Zeitpunkt und die Zahl der Kontrollen werden je nach Art der Probenahme festgelegt, einschliesslich Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben und bei Wettbewerben sowie Blut- und Urinproben, damit eine optimale Abschreckung erzielt und Doping im Fussball weitgehend aufgedeckt wird.

**5.**

Spielerbetreuer und/oder andere Personen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden, dürfen sich weder an der Kontrollverteilungsplanung für ihre Spieler noch an der Auswahl von Spielern für Kontrollen beteiligen.

**6.**

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle protokolliert die Daten der Kontrollverteilungsplanung, um die Kontrolltätigkeiten mit anderen Anti-Doping-Organisationen zu koordinieren.

**7.**

Die für die Proben geltende Kontrollkette muss gewährleisten, dass die Proben und die entsprechenden Begleitformulare gemeinsam im Labor eintreffen.

## 43 Auswahl der Spieler für Kontrollen

### 1.

Zur Ausführung des Kontrollverteilungsplans wählt die FIFA-Anti-Doping-Stelle die Spieler gemäss dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen zufällig oder gezielt (Zielkontrollen) für die Probenahme aus. Gemäss der jeweiligen Risikobeurteilung sind soweit möglich und verhältnismässig Zielkontrollen vorzusehen.

### 2.

Zielkontrollen werden aufgrund einer intelligenten Einschätzung der Dopingrisiken und der wirksamsten Nutzung von Ressourcen zur bestmöglichen Abschreckung und Aufdeckung vorgenommen. Zielkontrollen haben erste Priorität, d. h., ein erheblicher Teil der von der FIFA im Rahmen des Kontrollverteilungsplans bei Spielern ihres Gesamtpools durchgeführten Kontrollen sollten Zielkontrollen sein. Falls mehr als ein Spieler in einem Team positiv getestet wird, werden alle Spieler des Teams gezielt kontrolliert. Bei einzelnen Spielern können Zielkontrollen wegen eines dopingverdächtigen Verhaltens, ungewöhnlicher biologischer Parameter (Blutparameter, Steroidprofile etc.), Verletzungen, wiederholter Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, der Dopingkontrollbiografie des Spielers und der Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre vorgenommen werden.

### 3.

Für Kontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden die Spieler gemäss dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen zufällig ausgewählt. Bei Wettbewerben darf der FIFA-Dopingkontrolleur z. B. wegen dopingverdächtigen Verhaltens zusätzliche Spieler für eine Probenahme auswählen. Bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben folgt der FIFA-Dopingkontrolleur bei der Auswahl von Spielern den Weisungen auf der entsprechenden Vollmacht der FIFA-Anti-Doping-Stelle.

## 44 Dopingkontrollpersonal: FIFA-Dopingkontrolleure, Assistenten und Aufseher

### 1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle beauftragt einen akkreditierten FIFA-Dopingkontrolleur, gemäss dem Kontrollverteilungsplan bei den betreffenden Spielen Kontrollen bei Wettbewerben sowie Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben durchzuführen.

**2.**

FIFA-Dopingkontrolleure müssen eigens als FIFA-Dopingkontrolleure ausgebildet sein. Sie sind für die gesamte Probenahme verantwortlich, einschliesslich der Blutentnahme und des unverzüglichen Versands der Urinproben an das betreffende Labor sowie der Formulkopien an die FIFA. Die FIFA stattet sie mit dem für die Dopingkontrollen nötigen Material aus.

**3.**

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle darf den FIFA-Dopingkontrolleuren bei Bedarf (z. B. bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen im gleichen Stadion) einen oder mehrere Assistenten zur Seite stellen. Die FIFA-Dopingkontrolleure dürfen zudem durch Aufseher unterstützt werden.

**4.**

Die FIFA-Dopingkontrolleure dürfen die Entnahme von Urinproben ganz oder teilweise ihren Assistenten übertragen. Die Entnahme von Blutproben dürfen sie ihren Assistenten nur übertragen, wenn diese Ärzte sind. Sollten gemäss nationalem Recht neben Ärzten weitere Berufsgattungen zur Entnahme von Körperflüssigkeitsproben befugt sein (mit allen diesbezüglichen Konsequenzen, einschliesslich der Schweigepflicht gemäss Berufsethik und hippokratischem Eid), darf die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Assistenten eine Ausnahmegewilligung erteilen. Wenn Aufgaben delegiert wurden, gelten die Bestimmungen für den FIFA-Dopingkontrolleur gegebenenfalls analog für die Assistenten.

**5.**

Für das übrige Dopingkontrollpersonal neben dem FIFA-Dopingkontrolleur gelten folgende Anforderungen: spezielle Schulung für die jeweilige Aufgabe, kein Interessenkonflikt mit dem Ergebnis der Probenahme, mit der es beauftragt wurde, und Volljährigkeit.

**6.**

Das gesamte Dopingkontrollpersonal muss einen offiziellen Ausweis tragen, der entweder von der FIFA oder der von der FIFA ermächtigten Anti-Doping-Organisation/zuständigen Instanz ausgestellt wird. Der Ausweis besteht mindestens aus einem offiziellen Dokument, das die FIFA oder die von der FIFA ermächtigte Anti-Doping-Organisation als Auftraggeberin der betreffenden Person bezeichnet. Der Ausweis des FIFA-Dopingkontrolleurs muss dessen Namen, Foto und das Ablaufdatum beinhalten.

# 45

## Versäumte Dopingkontrolle

### 1.

Das Dopingkontrollpersonal muss jeden Vorfall vor, während oder nach der Probenahme, der als Pflichtverletzung eingestuft werden kann, unverzüglich dem FIFA-Dopingkontrolleur melden.

### 2.

Der FIFA-Dopingkontrolleur:

- a) informiert den Spieler oder die betreffende Partei über die Massnahmen im Fall eines möglichen Fehlverhaltens,
- b) schliesst die Probenahme beim Spieler sofern möglich ab,
- c) erstellt zu Händen der FIFA-Anti-Doping-Stelle einen schriftlichen Bericht über die mögliche Pflichtverletzung.

### 3.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle:

- a) benachrichtigt den Spieler oder die andere Person sowie die WADA von der Pflichtverletzung und bietet ihm/ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme,
- b) veranlasst auf der Grundlage aller massgebenden Informationen und Unterlagen sowie ohne unnötigen Verzug eine Prüfung der möglichen Pflichtverletzung,
- c) dokumentiert das Auswertungsverfahren,
- d) lässt den anderen Anti-Doping-Organisationen gemäss dem 4. Abschnitt von Kapitel X (Vertraulichkeit und Meldevorschriften) dieses Reglements das Endergebnis zukommen.

### 4.

Kommt die FIFA-Anti-Doping-Stelle zum Schluss, dass eine mögliche Pflichtverletzung vorliegt:

- a) benachrichtigt sie umgehend den Spieler oder die andere Person schriftlich über die möglichen Massnahmen, d. h., dass eine mögliche Pflichtverletzung von der FIFA-Disziplinarkommission oder der entsprechenden Instanz auf Verbandsebene untersucht wird und in Übereinstimmung mit diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement angemessene Massnahmen ergriffen werden,
- b) informiert sie die FIFA-Disziplinarkommission über den massgebenden Sachverhalt.

**5.**

Alle zusätzlich erforderlichen Informationen über die mögliche Pflichtverletzung sind so rasch wie möglich von allen massgebenden Quellen (einschliesslich des Spielers oder der anderen Person) einzuholen und aufzuzeichnen.

**6.**

Die FIFA-Disziplinarkommission untersucht die mögliche Pflichtverletzung und trifft in Übereinstimmung mit diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement angemessene Massnahmen.

**7.**

Mit einem eigens dafür eingerichteten System sorgt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dafür, dass der Ausgang ihrer Prüfung der möglichen Pflichtverletzung in das Ergebnismanagement und gegebenenfalls in die weitere Planung (z. B. Anordnung weiterer Zielkontrollen) einfliesst.

## **46** Meldepflicht

Die für die Spieler geltenden Bestimmungen betreffend Meldepflicht sind in Anhang C dieses Reglements zu finden.

## 2. Abschnitt: Analyse von Proben

# 47 **Beauftragung akkreditierter, zugelassener und anderer Labors**

### 1.

Zur direkten Feststellung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäss Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers) erfolgt die Analyse der Proben in WADA-akkreditierten oder anderweitig von der WADA zugelassenen Labors (vgl. Anhang F). Allein die FIFA-Anti-Doping-Stelle bestimmt, in welchem WADA-akkreditierten oder anderweitig von der WADA zugelassenen Labor die Proben analysiert werden.

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen dürfen durch sämtliche verlässlichen Mittel festgestellt werden, einschliesslich u. a. verlässlicher Labor- oder anderer forensischer Tests, die weder in WADA-akkreditierten noch anderweitig von der WADA zugelassenen Labors vorgenommen werden.

### 2.

Die Analyse der Proben und der damit verbundenen analytischen Daten oder Dopingkontrollinformationen dient dem Nachweis von verbotenen Wirkstoffen und Methoden auf der Verbotsliste oder von anderen Wirkstoffen auf Weisung der WADA gemäss deren Überwachungsprogramm oder der Unterstützung der FIFA bei der Profilanalyse relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Spielers, u. a. DNS- oder Genomprofil, oder anderen rechtmässigen Zwecken bei der Dopingbekämpfung.

### 3.

Proben, damit verbundene analytische Daten und Dopingkontrollinformationen dürfen für Forschungszwecke zur Dopingbekämpfung verwendet werden, Proben allerdings nur mit der schriftlichen Zustimmung des Spielers. Für Forschungszwecke verwendete Proben, damit verbundene analytische Daten und Dopingkontrollinformationen müssen zudem zuerst derart verarbeitet werden, dass sie nicht zu einem bestimmten Spieler zurückverfolgt werden können. Bei sämtlichen Forschungstätigkeiten mit Proben, damit verbundenen analytischen Daten und Dopingkontrollinformationen sind die Grundsätze von Art. 19 des WADA-Kodex einzuhalten.

## 48 Standards für die Analyse von Proben und Meldung

1.

Die Labors analysieren die Proben und melden ihre Ergebnisse gemäss dem Internationalen Standard für Labors. Der Leiter des Labors sendet die Testergebnisse umgehend per verschlüsselter E-Mail an die FIFA-Anti-Doping-Stelle.

2.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle darf die Labors anweisen, die Proben mit Methoden zu analysieren, die über diejenigen im technischen Dokument der WADA hinausgehen.

3.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle darf die Labors anweisen, die Proben mit Methoden zu analysieren, die nicht an diejenigen im technischen Dokument der WADA heranreichen, sofern sie der WADA schlüssig darlegen kann, dass weniger umfassende Analysen aufgrund der im Kontrollverteilungsplan festgehaltenen besonderen Umstände angemessen sind.

4.

Labors dürfen Proben auf eigene Initiative und Kosten auf verbotene Wirkstoffe oder Methoden untersuchen, die nicht im Standardanalysekatalog enthalten sind. Wenn die FIFA Analysen über den Standardanalysekatalog hinaus verlangt, gehen die entsprechenden Kosten zu ihren Lasten. Die Ergebnisse solcher Analysen sind der FIFA zu melden. Sie haben die gleiche Gültigkeit und führen zu den gleichen Massnahmen wie andere Analyseergebnisse.

## 49 Weitere Analyse von Proben

Eine Probe darf zum Nachweis verbotener Wirkstoffe und/oder Methoden sowie anderer Wirkstoffe in Übereinstimmung mit diesem Kapitel aufbewahrt und weiter analysiert werden, bevor die FIFA einem Spieler mitteilt, dass die Probe Grundlage für eine Anklage wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist. Falls die FIFA die Probe nach einer solchen Mitteilung weiter analysieren möchte, muss sie dafür die Erlaubnis des Spielers oder die Bewilligung einer für Verhandlungen zuständigen Instanz einholen. Sonstige Umstände und Voraussetzungen für die weitere Analyse



von Proben müssen den Vorgaben des Internationalen Standards für Labors sowie des Internationalen Standards für Kontrollen und Untersuchungen entsprechen.

## 50 Eigentum

Alle Proben von Spielern bei Dopingkontrollen, für die die FIFA zuständig ist, werden umgehend Eigentum der FIFA.

## 51 Hilfestellung

Bei Fragen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Analyse oder der Auswertung der Analyseergebnisse darf die Person, die im Labor für die Analyse verantwortlich ist, die FIFA-Anti-Doping-Stelle jederzeit um Rat fragen.

### 3. Abschnitt: Ergebnismanagement

## 52 Managementverfahren

### 1.

Das FIFA-Verfahren für das Ergebnismanagement ist in den folgenden Bestimmungen und im Internationalen Standard für das Ergebnismanagement geregelt.

### 2.

Wenn ein Spieler durch die FIFA kontrolliert wurde oder gemäss Anhang C dieses Reglements gegenüber der FIFA Angaben zum Aufenthaltsort machen musste, obliegt das Ergebnismanagement der FIFA-Anti-Doping-Stelle, die damit die für das Ergebnismanagement zuständige Instanz ist. In allen anderen Fällen ist die massgebende Person oder Instanz des Verbands des Spielers zuständig. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle darf beim Verfahren für das Ergebnismanagement jederzeit um Hilfe oder um Informationen ersucht werden.

**3.**

Verweise auf die FIFA-Anti-Doping-Stelle gelten im Sinne dieses Kapitels soweit massgebend analog für die entsprechende Person oder Instanz des Verbands, diejenigen für den Spieler soweit massgebend analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

## **53 Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden/ auffälligen Analyseergebnissen und Benachrichtigung**

**1.**

Bei Erhalt eines von der Norm abweichenden oder eines auffälligen Analyseergebnisses der A-Probe prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob:

- a) dem Spieler für einen verbotenen Wirkstoff eine entsprechende MAG gewährt wurde oder gewährt wird,
- b) eine offenkundige Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen oder von anderen massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement für das von der Norm abweichende oder das auffällige Analyseergebnis vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt,
- c) das von der Norm abweichende oder auffällige Analyseergebnis offenkundig durch die Einnahme des fraglichen verbotenen Wirkstoffs auf erlaubte Weise erfolgt ist.

**2.**

Fördert die erste Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses weder eine entsprechende MAG noch einen Anspruch auf eine solche noch eine Abweichung, die zum von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat, noch die Einnahme auf eine erlaubte Weise zutage, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dem Spieler, der FIFA-Disziplinarkommission, dem Verband und der Konföderation des Spielers sowie der NADO, die für den Spieler die Kontrollbefugnis hat, und/oder dem Klub und der WADA das positive Ergebnis gemäss diesem Artikel unverzüglich vertraulich mit.

**3.**

Fördert die erste Überprüfung eines auffälligen Ergebnisses weder eine entsprechende MAG noch eine offenkundige Abweichung von den Internationalen Standards, die zum auffälligen Ergebnis geführt hat, noch die

Einnahme auf eine erlaubte Weise zutage, nimmt die FIFA-Anti-Doping-Stelle die erforderliche Untersuchung vor. Wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle nach Abschluss der Untersuchung beschliesst, das auffällige Ergebnis als von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden, werden der Spieler (gemäss nachfolgenden Bestimmungen), sein Klub, die zuständige Konföderation, der zuständige Verband, die NADO, die für den Spieler die Kontrollbefugnis hat, und die WADA gemäss diesem Artikel benachrichtigt.

#### 4.

Wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle zu irgendeinem Zeitpunkt während des Ergebnismanagements bis zur Anklage beschliesst, den Fall nicht weiterzuverfolgen, muss sie den Spieler oder die andere Person (sofern er/sie bereits über das laufende Ergebnismanagement informiert wurde) benachrichtigen und den (begründeten) Entscheid den Anti-Doping-Organisationen mitteilen, die gemäss Art. 77 Abs. 3 dieses Reglements eine Beschwerdelegitimation besitzen.

#### 5.

Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis ist dem Spieler umgehend Folgendes mitzuteilen (vgl. Art. 62 (Empfänger von Entscheiden und anderen Unterlagen) und 4. Abschnitt von Kapitel X (Vertraulichkeit und Meldevorschriften)):

- a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis
- b) die Tatsache, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers) und/oder Art. 7 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler) und den anwendbaren Massnahmen führen kann
- c) das Recht des Spielers, unverzüglich eine Analyse der B-Probe zu verlangen, und, falls er dies innerhalb der in diesem Reglement gesetzten Frist unterlässt, die Tatsache, dass er damit unwiderruflich auf sein Recht auf eine Analyse der B-Probe verzichtet. Dem Spieler wird gleichzeitig mitgeteilt, dass sämtliche Laborkosten für eine von ihm verlangte Analyse der B-Probe zu seinen Lasten gehen, es sei denn, das Ergebnis der A-Probe wird durch die Analyse der B-Probe nicht bestätigt. In diesem Fall trägt die FIFA die Kosten.

- d) die Tatsache, dass die Analyse der B-Probe auch von der FIFA angeordnet werden kann, egal wie sich der Spieler entscheidet
- e) das Datum, die Zeit und der Ort der Analyse der B-Probe, falls der Spieler oder die FIFA eine Analyse der B-Probe verlangt. Diese Punkte dürfen auch in einem späteren Schreiben mitgeteilt werden, nachdem der Spieler (oder die FIFA) die Analyse der B-Probe verlangt hat.
- f) die Möglichkeit für den Spieler und/oder den Vertreter des Spielers, der Öffnung und der Analyse der B-Probe gemäss dem Internationalen Standard für Labors beizuwohnen
- g) das Recht des Spielers, Kopien der Laborunterlagen zur A-Probe anzufordern, die die im Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten
- h) die Tatsache, dass der Fall zur weiteren Prüfung an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen wird
- i) die Tatsache, dass der Spieler von der FIFA-Disziplinarkommission informiert wird, dass er binnen kurzer Frist eine Erklärung einreichen kann
- j) die Möglichkeit des Spielers, wesentliche Unterstützung zu leisten, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu gestehen und möglicherweise von einer einjährigen Minderung der Sperre gemäss Art. 24 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) zu profitieren oder einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens anzustreben
- k) sämtliche Punkte, die eine vorläufige Sperre betreffen (einschliesslich der Möglichkeit des Spielers, einer vorläufigen Sperre gemäss Art. 37 (Freiwillige Zustimmung zu einer vorläufigen Sperre) freiwillig zuzustimmen)

**6.**

Ein auffälliges Ergebnis wird erst nach Abschluss der Untersuchung gemäss diesem Artikel und nach Vorliegen eines Entscheids, das auffällige Ergebnis als von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden, mitgeteilt, es sei denn, eine der folgenden Voraussetzungen liegt vor:

- a) Wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle feststellt, dass die B-Probe vor dem Abschluss ihrer Untersuchung gemäss Art. 53 Abs. 4 dieses Reglements analysiert werden sollte, darf sie die Analyse der B-Probe nach entsprechender Benachrichtigung des Spielers durchführen, wobei die Benachrichtigung die Beschreibung des auffälligen Ergebnisses und die in Art. 53 Abs. 4 lit. c bis j dieses Reglements beschriebenen Angaben enthalten muss.
- b) Wenn die FIFA von einem Organisator von Grossveranstaltungen kurz vor einem seiner internationalen Wettbewerbe oder von einer Sportorganisation, die eine bevorstehende Frist für die Auswahl von Teammitgliedern für einen internationalen Wettbewerb einhalten muss, eine Anfrage erhält, ob für Spieler, die auf einer von einem Organisator von Grossveranstaltungen oder einer Sportorganisation erstellten Liste stehen, ein auffälliges Ergebnis anhängig ist, muss sie die entsprechenden Spieler nennen, nachdem sie diesen das auffällige Ergebnis mitgeteilt hat, oder mitteilen, ob das auffällige Ergebnis nach Meinung qualifizierter Ärzte oder von Fachpersonal wahrscheinlich mit einer ernsthaften Erkrankung zusammenhängt, die umgehende medizinische Behandlung erfordert.

## **54** Analyse der B-Probe bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

### **1.**

Ein Spieler darf innerhalb von 12 Stunden (bei Wettbewerben) bzw. 48 Stunden (ausserhalb von Wettbewerben) die Analyse der B-Probe verlangen. Der Antrag auf Analyse der B-Probe hat keine Auswirkung auf eine vorläufige Sperre des Spielers.

Wenn der Spieler eine Analyse der B-Probe verlangt, aber behauptet, dass er und/oder sein Vertreter am festgelegten Termin verhindert sind, schlägt die FIFA-Anti-Doping-Stelle in Absprache mit dem Labor mindestens zwei Alternativdaten vor.

### **2.**

Ein Spieler kann ein auffälliges Ergebnis der A-Probe akzeptieren, indem er auf sein Recht auf eine Analyse der B-Probe verzichtet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle darf aber jederzeit eine Analyse der B-Probe veranlassen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falls erheblich ist.

**3.**

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle ordnet die Analyse der B-Probe sofort beim Leiter des Labors an, in dem sich die B-Probe befindet. Die B-Probe wird spätestens 48 Stunden nach Anordnung der FIFA oder so bald wie möglich analysiert.

- a) Das Labor muss in der Lage sein, die B-Probe binnen dieser Zeit zu analysieren, so wie dies im Vertrag festgehalten ist, den die FIFA und das betreffende Labor vor einem Spiel/Wettbewerb abschliessen, bei dem Kontrollen durchgeführt werden.
- b) Ist das Labor aus technischen oder logistischen Gründen nicht in der Lage, die B-Probe in dieser Zeit zu analysieren, wird die Analyse zum für das Labor nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen. Die Verzögerung gilt nicht als Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, die eine Ungültigkeit des Analyseverfahrens und der Analyseergebnisse bewirken kann. Die Analyse der B-Probe darf jedoch nicht aus anderen Gründen verschoben werden.

**4.**

Ein Spieler und/oder sein Vertreter dürfen der Öffnung der B-Probe und der gesamten Analyse der B-Probe beiwohnen. Auch ein Vertreter des Verbands oder Klubs des Spielers sowie FIFA-Vertreter dürfen während der gesamten Analyse zugegen sein.

Wenn der Spieler und/oder sein Vertreter behaupten, an den vorgeschlagenen Alternativdaten verhindert zu sein, fordert die FIFA-Anti-Doping-Stelle das Labor auf, dennoch fortzufahren, und benennt einen unabhängigen Zeugen, der sich vergewissert, dass am Behälter mit der B-Probe nichts auf eine unzulässige Einflussnahme hindeutet und die Kennnummern mit denjenigen in den Unterlagen zur Probenahme übereinstimmen.

**5.**

Das Ergebnis der B-Probe wird der FIFA-Anti-Doping-Stelle unverzüglich per verschlüsselter E-Mail mitgeteilt. Wenn die Analyseergebnisse der B-Probe diejenigen der A-Probe bestätigen, werden die Ergebnisse dem Spieler umgehend mitgeteilt. Zudem erhält der Spieler die Möglichkeit, binnen kurzer Frist eine Erklärung einzureichen oder seine Erklärungen zu ergänzen. Der Spieler erhält ebenfalls die Gelegenheit, den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu gestehen, um möglicherweise von einer einjährigen Minderung der Sperre gemäss Art. 24 Abs. 4 (Ergebnismanagementvergleich) zu profitieren, und/oder einer vorläufigen Sperre gemäss Art. 37 (Freiwillige

Zustimmung zu einer vorläufigen Sperre) freiwillig zuzustimmen. Sämtliche Mitteilungen an den Spieler müssen gleichzeitig auch an die NADO und den Verband des Spielers sowie die WADA gehen.

## **55** Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses

Die Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses erfolgt gemäss Anhang C des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement. Wenn die FIFA überzeugt ist, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, teilt sie dem Spieler (und gleichzeitig der NADO und dem Verband des Spielers sowie der WADA) umgehend mit, welcher Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen ihm vorgeworfen wird und worauf der Vorwurf basiert.

## **56** Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen

Die FIFA überprüft mutmassliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gemäss dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement bei Spielern, die dem IRTP angehören und ihre Angaben zum Aufenthaltsort nach Massgabe von Anhang B des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement melden. Wenn die FIFA überzeugt ist, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) vorliegt, teilt sie dem Spieler (und gleichzeitig der NADO und dem Verband des Spielers sowie der WADA) umgehend mit, dass ihm ein Verstoss gegen Art. 9 vorgeworfen wird und worauf der Vorwurf basiert.

## **57** Überprüfung anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

### **1.**

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle führt bei mutmasslichen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die weder ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis noch ein auffälliges Ergebnis betreffen, auf der Grundlage des massgebenden Sachverhalts die Folgeuntersuchungen durch, die sie für erforderlich hält.

**2.**

Hat die FIFA-Anti-Doping-Stelle Anlass, von einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen auszugehen, teilt sie dem Spieler oder der anderen Person, der NADO, dem Klub und dem Verband des Spielers oder der anderen Person, der FIFA-Disziplinarkommission und der WADA umgehend Folgendes mit:

- a) der mutmasslich begangene Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie die anwendbaren Massnahmen
- b) der massgebende Sachverhalt, auf dem die Vorwürfe basieren
- c) die massgebenden Beweise für den Sachverhalt, die nach Ansicht der FIFA-Anti-Doping-Stelle belegen, dass der Spieler oder die andere Person einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat
- d) die Tatsache, dass der Fall zur weiteren Prüfung an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen wird
- e) die Tatsache, dass der Spieler oder die andere Person von der FIFA-Disziplinarkommission informiert wird, dass er/sie binnen kurzer Frist eine Erklärung einreichen kann
- f) die Möglichkeit des Spielers oder der anderen Person, wesentliche Unterstützung zu leisten, den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu gestehen und möglicherweise von einer einjährigen Minderung der Sperre gemäss Art. 24 (Aufhebung, Minderung oder Aussetzung der Sperre oder anderer Massnahmen aus anderen Gründen als Verschulden) zu profitieren oder einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens anzustreben
- g) sämtliche Punkte, die eine vorläufige Sperre betreffen (einschliesslich der Möglichkeit des Spielers oder der anderen Person, einer vorläufigen Sperre gemäss Art. 37 (Freiwillige Zustimmung zu einer vorläufigen Sperre) freiwillig zuzustimmen)



# 58 Anklageschrift

## 1.

Wenn die FIFA-Disziplinarkommission nach Eingehen der Erklärung des Spielers oder der anderen Person oder Ablauf der für eine solche Erklärung geltenden Eingabefrist (immer noch) überzeugt ist, dass der Spieler oder die andere Person einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, erhebt sie wegen des vorgeworfenen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen umgehend Anklage gegen den Spieler oder die andere Person. In der entsprechenden Anklageschrift muss die FIFA-Disziplinarkommission:

- a) die Anti-Doping-Bestimmungen nennen, deren Verstoss dem Spieler oder der anderen Person vorgeworfen wird,
- b) den massgebenden Sachverhalt, auf dem der Vorwurf gründet, detailliert zusammenfassen und sämtliche Beweise anfügen, die nicht bereits in der Benachrichtigung gemäss Art. 53 (Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnissen und Benachrichtigung) enthalten waren,
- c) die konkreten Massnahmen benennen, die beantragt werden, sollte die Anklage wegen des vorgeworfenen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufrechterhalten werden, und darauf hinweisen, dass diese Massnahmen für alle Konföderationen und Mitgliedsverbände sowie alle Unterzeichner des WADA-Kodex in allen Sportarten und Ländern verbindlich sind,
- d) dem Spieler oder der anderen Person eine Frist von 20 Tagen ab Zugang der Anklageschrift (die in ausserordentlichen Fällen erstreckt werden kann) gewähren, um den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu gestehen und die beantragten Massnahmen zu akzeptieren, indem er/sie die dem Schreiben beiliegende Annahmeerklärung datiert, unterzeichnet und zurückschickt,
- e) dem Spieler oder der anderen Person, sofern dieser/diese die beantragten Massnahmen nicht akzeptiert, eine Frist von 20 Tagen ab Zugang der Anklageschrift (die in ausserordentlichen Fällen erstreckt werden kann) gewähren, um den Vorwurf der FIFA-Disziplinarkommission eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen und/oder die beantragten Massnahmen anzufechten und/oder schriftlich eine Verhandlung vor der zuständigen Instanz zu beantragen,

- f) darauf hinweisen, dass die FIFA-Disziplinarkommission, sofern der Spieler oder die andere Person binnen der gesetzten Frist weder den Vorwurf der FIFA-Disziplinarkommission eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen und/oder die beantragten Massnahmen anfechtet noch eine Verhandlung vor der zuständigen Instanz beantragt, das Recht des Spielers oder der anderen Person auf eine Verhandlung als verwirkt erachten und auf der Grundlage der Beweise in den Akten einen Entscheid fällen darf,
- g) darauf hinweisen, dass dem Spieler oder der anderen Person eine Aussetzung der Massnahmen gewährt werden kann, wenn er/sie wesentliche Unterstützung gemäss Art. 24 Abs. 1 (Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen den WADA-Kodex) leistet, er/sie den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen binnen 20 Tagen ab Zugang der Anklageschrift gestehen und möglicherweise von einer einjährigen Minderung der Sperre gemäss Art. 24 Abs. 4 (Ergebnismanagementvergleich) profitieren und/oder einen Vergleich zur Beendigung des Verfahrens anstreben kann, indem er/sie den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 24 Abs. 5 (Vergleich zur Beendigung des Verfahrens) gesteht,
- h) alle Punkte hinsichtlich einer vorläufigen Sperre darlegen.

**2.**

Die Anklageschrift muss neben dem Spieler oder der anderen Person gleichzeitig auch der Konföderation, dem Verband und der NADO des Spielers oder der anderen Person sowie der WADA zugestellt werden.

**3.**

Wenn ein Spieler oder eine andere Person i) den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht und die beantragten Massnahmen akzeptiert oder ii) ein Geständnis des Verstosses und eine Annahme der Massnahmen als gegeben erachtet werden, fällt die FIFA-Disziplinarkommission umgehend einen Entscheid und teilt ihn dem Spieler oder der anderen Person sowie allen anderen Personen mit, die gemäss Art. 77 (Anfechtung von Entscheiden zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperrern, Vollstreckung von Entscheiden und Zuständigkeit) eine Beschwerdelegitimation besitzen.

## 59 Beendigung der aktiven Laufbahn

1.

Wenn ein Spieler oder eine andere Person seine/ihre aktive Laufbahn beendet, während die FIFA ein Ergebnismanagement durchführt, bleibt die FIFA bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens zuständig.

2.

Wenn ein Spieler oder eine andere Person vor dem Beginn des Ergebnismanagements seine/ihre aktive Laufbahn beendet und die FIFA für das Ergebnismanagement zuständig gewesen wäre, als er/sie einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen beging, ist die FIFA für das Ergebnismanagement des fraglichen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig.

## 60 Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn

1.

Wenn ein internationaler oder nationaler Spieler, der einem registrierten Testpool angehört, seine aktive Laufbahn beendet und diese danach wieder aufnehmen will, darf er an keinen internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen, bis er wieder für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er die FIFA und seine NADO sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt. Die WADA darf in Absprache mit der FIFA und der massgebenden NADO die sechsmonatige Frist ausnahmsweise aufheben, wenn deren strikte Anwendung für einen Spieler unverhältnismässig ist. Dieser Entscheid kann gemäss Art. 77 (Anfechtung von Entscheiden zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperrern, Vollstreckung von Entscheiden und Zuständigkeit) angefochten werden.

2.

Wenn ein Spieler während einer Sperre seine aktive Laufbahn beendet, muss er die FIFA oder die andere Anti-Doping-Organisation, die die Sperre verhängt hat, die Beendigung schriftlich benachrichtigen. Wenn er seine aktive Laufbahn danach wieder aufnehmen will, darf er an keinen internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen, bis er wieder

für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er die FIFA und seine NADO sechs Monate im Voraus (oder mit einer Frist, die der Dauer der zum Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Laufbahn verbleibenden Sperre entspricht, sofern diese länger als sechs Monate beträgt) schriftlich benachrichtigt. Die FIFA darf die sechsmonatige Frist ausnahmsweise aufheben, wenn deren strikte Anwendung für einen Spieler unverhältnismässig wäre. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

# 61

### Zuständigkeit

#### 1.

Wird im Zusammenhang mit einer von der FIFA vorgenommenen Kontrolle der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhoben, wird der Fall an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen. In allen anderen Fällen wird er der für die Verhandlung zuständigen Instanz einer Konföderation oder eines Verbands unterbreitet.

#### 2.

Die FIFA-Disziplinarkommission verhängt angemessene Sanktionen gemäss diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement.

#### 3.

Bei einem von der FIFA kontrollierten Spieler hat allein die FIFA das Recht, die Kontrollergebnisse und die entsprechenden Massnahmen zu veröffentlichen.

#### 4.

Verweise auf die FIFA-Disziplinarkommission gelten im Sinne von Kapitel X (Verfahrensregeln) dieses Reglements soweit massgebend analog für die für die Verhandlung zuständige Instanz des Verbands, diejenigen auf den Spieler soweit massgebend analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

# 62

### Empfänger von Entscheiden und anderen Unterlagen

Entscheide und andere Unterlagen, deren Empfänger Spieler, Klubs, Spiel-offizielle, Offizielle oder andere Personen sind, werden dem entsprechenden Verband zugestellt, der diese unverzüglich an die entsprechenden Endempfänger weiterleitet und der FIFA eine entsprechende Bestätigung zukommen lässt.

Die Unterlagen gelten am Tag nach ihrer Zustellung an den jeweiligen Verband als ordnungsgemäss beim Endempfänger zugestellt, sofern diese der betreffenden Partei nicht zusätzlich oder ausschliesslich zugestellt wurden.

## 63 Form des Entscheids

### 1.

Gemäss diesem Reglement gefällte Entscheide müssen eine voll ausgefertigte Begründung, einschliesslich der Grundlage für die Zuständigkeit und der anwendbaren Bestimmungen, des detaillierten Sachverhalts, der begangenen Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder der verhängten vorläufigen Sperre, der anwendbaren Massnahmen und gegebenenfalls der Begründung, weshalb die maximal möglichen Massnahmen nicht verhängt wurden, sowie die dem Spieler oder der anderen Person offenstehenden Rechtsmittel samt Rechtsmittelfristen beinhalten. Bei Entscheiden, die nicht in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch) ausgefertigt werden, muss die für die Verhandlung zuständige Instanz des Verbands oder der Konföderation eine kurze Zusammenfassung des Entscheids samt Begründung auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch vorlegen.

### 2.

Entscheide werden per E-Mail oder Einschreibebrief rechtsgültig zugestellt.

### 3.

In ausserordentlichen Fällen darf den Parteien lediglich das Dispositiv des Entscheids mitgeteilt werden. Die vollständige Ausfertigung des schriftlich begründeten Entscheids muss nachgeliefert werden. Etwaige Rechtsmittelfristen beginnen erst mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

## 2. Abschnitt: Faires Verfahren

## 64 Rechtliches Gehör

### 1.

Allen Spielern oder anderen Personen, denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, muss die FIFA binnen zumutbarer Frist gemäss diesem Reglement, dem FIFA-Disziplinarreglement und dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement mindestens eine faire Verhandlung vor der FIFA-Disziplinarkommission garantieren.

**2.**

Internationalen Spielern, nationalen Spielern oder anderen Personen vorgeworfene Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen dürfen mit der Einwilligung des betreffenden Spielers oder der anderen Person der FIFA und der WADA in einer einzigen Verhandlung direkt vor dem CAS gemäss CAS-Verfahren verhandelt werden. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Absatzes können der Spieler oder die andere Person sowie die FIFA (sofern sie für das Ergebnismanagement zuständig ist) per Vereinbarung auf ihr Beschwerderecht verzichten. Ein solcher Verzicht ist allein für die an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien bindend, nicht jedoch für alle anderen Personen, die gemäss dem WADA-Kodex eine Beschwerdelegitimation besitzen.

**3.**

Ein Spieler oder eine andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, kann auf eine Verhandlung ausdrücklich verzichten und die von der FIFA beantragten Massnahmen akzeptieren.

Wenn der Spieler oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, den Vorwurf nicht binnen der in der Anklageschrift der FIFA genannten Frist anfehlt, gilt dies als Verzicht auf eine Verhandlung.

In den genannten Fällen ist eine Verhandlung vor der FIFA-Disziplinarkommission nicht nötig. Stattdessen fertigt die FIFA umgehend einen schriftlichen Entscheid aus, der Art. 9 des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement entsprechen und die voll ausgefertigte Begründung, die verhängte Sperre, die Annullierung von Ergebnissen gemäss Art. 26 (Annullierung von Ergebnissen) sowie gegebenenfalls eine Begründung, weshalb die maximal möglichen Massnahmen nicht verhängt wurden, beinhalten muss.

Die FIFA teilt dem Spieler oder der anderen Person sowie allen Anti-Doping-Organisationen, die gemäss Art. 77 Abs. 3 dieses Reglements eine Beschwerdelegitimation besitzen, den Entscheid mit und gibt ihn umgehend ins ADAMS ein. Zudem wird er von der FIFA gemäss Art. 71 (Veröffentlichung) veröffentlicht.

## 65 Verhandlungsgrundsätze

Die FIFA-Disziplinarkommission ist gerecht, unparteiisch und operativ unabhängig. Das Verhandlungsverfahren garantiert einem Spieler oder einer anderen Person folgende Rechte:

- a) das Recht, auf eigene Kosten einen Anwalt und einen Dolmetscher beizuziehen
- b) das Recht, über den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen fair und rechtzeitig informiert zu werden
- c) das Recht, zu dem ihm/ihr vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den damit zusammenhängenden Massnahmen Stellung zu nehmen
- d) das Recht, auf Beweismittel zuzugreifen und solche vorzubringen, einschliesslich des Rechts, Zeugen zu benennen und zu vernehmen
- e) das Recht, zeitnah einen schriftlichen, begründeten Entscheid zu erhalten, in dem insbesondere die Gründe für eine etwaige Sperre dargelegt werden
- f) das Recht, eine öffentliche Verhandlung zu beantragen

## 66 Erwägungen der FIFA-Disziplinarkommission

### 1.

Bei der Verhandlung muss die FIFA-Disziplinarkommission zuerst beurteilen, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

### 2.

Weigert sich ein Spieler oder eine andere Person, dem/der ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, auf binnen zumutbarer Frist vor der Verhandlung ergangenes Ersuchen (gemäss den Anweisungen der FIFA-Disziplinarkommission entweder persönlich, telefonisch oder via Videokonferenz) zur Verhandlung zu erscheinen und Fragen der FIFA-Disziplinarkommission zu beantworten, darf die FIFA-Disziplinarkommission daraus negative Rückschlüsse ziehen.



**3.**

Kommt die FIFA-Disziplinarkommission zum Schluss, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, prüft sie angemessene Massnahmen gemäss Art. 20 (Sperrung aufgrund des Vorhandenseins, der Anwendung oder der versuchten Anwendung oder des Besitzes eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode) und Art. 21 (Sperrung aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen), ehe sie eine Sperrung verhängt. Der Spieler oder die andere Person hat die Möglichkeit, bestimmte oder ausserordentliche Umstände geltend zu machen, die eine Minderung oder Aufhebung der ansonsten anwendbaren Sanktion rechtfertigen.

**4.**

Findet keine Verhandlung statt, prüft die FIFA-Disziplinarkommission, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Ist dies der Fall, verhängt sie anhand der Akten angemessene Massnahmen und fertigt einen begründeten Entscheid aus, in dem die getroffenen Massnahmen erläutert werden.

## 67

### Verfahren bei einem Wettbewerb

Der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission darf bei einem Wettbewerb ein beschleunigtes Verfahren durchführen. Er darf die Verhandlung alleine führen oder nach freiem Ermessen andere Massnahmen treffen, insbesondere, wenn sich der Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf die Teilnahme eines Spielers an einem Wettbewerb auswirken könnte.

### 3. Abschnitt: Dopingnachweis

## 68

### Beweislast und Beweismass

**1.**

Die FIFA trägt die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismass ist erfüllt, wenn die FIFA der FIFA-Disziplinarkommission zu deren hinreichender Überzeugung einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schwere des Vorwurfs begründen kann. Das Beweismass liegt in jedem Fall über der blossen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

**2.**

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis besonderer Tatsachen oder Umstände gemäss dem WADA-Kodex oder diesem Reglement beim Spieler oder bei der anderen Person, dem/der ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich von Art. 69 Abs. 2 lit. b und c dieses Reglements für den entsprechenden Beweis bereits Wahrscheinlichkeit.

## **69** Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

**1.**

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch zuverlässige Methoden, einschliesslich Geständnissen, bewiesen werden.

**2.**

Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

- a) Analytische Methoden oder Nachweisgrenzen, die von der WADA nach Rücksprache mit der Wissenschaft zugelassen oder von massgebenden Expertenkreisen überprüft wurden, gelten als wissenschaftlich valid. Ein Spieler oder eine andere Person, die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen wollen, muss zuerst die WADA über eine solche Einwendung und deren Gründe unterrichten. Die Instanz, die für die erstinstanzliche Verhandlung zuständig ist, die Beschwerdeinstanz oder das CAS kann von sich aus die WADA ebenfalls über eine solche Einwendung unterrichten. Binnen zehn Tagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung und der Akte zur entsprechenden Einwendung hat die WADA das Recht, dem Verfahren als Partei oder amicus curiae beizutreten oder im Verfahren anderweitig Beweise vorzulegen. Bei Verfahren vor dem CAS bestimmt die CAS-Kammer auf Antrag der WADA einen geeigneten Sachverständigen, der die Kammer bei der Beurteilung der Einwendung unterstützt.
- b) Bei WADA-akkreditierten und anderweitig von der WADA zugelassenen Labors wird vermutet, dass diese die Proben gemäss Internationalem Standard für Labors analysiert und gelagert haben. Ein Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors als schlüssige

Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis nachweist. Widerlegt der Spieler oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors als schlüssige Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis nachweist, muss die FIFA den Gegenbeweis erbringen, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis ist.

- c) Abweichungen von anderen Internationalen Standards oder anderen Bestimmungen oder Richtlinien gegen Doping des WADA-Kodex oder dieses Reglements begründen keine Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und stellen keine Rechtfertigung für einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, ein Spieler oder eine andere Person weist nach, dass eine Abweichung von einer der nachfolgenden spezifischen Bestimmungen der Internationalen Standards einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können. In diesem Fall trägt die FIFA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist:
- i. eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt die FIFA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist
  - ii. eine Abweichung vom Internationaler Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich abweichender Passergebnisse, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt die FIFA die Beweislast dafür, dass der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist
  - iii. eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem

Fall trägt die FIFA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist

- iv. eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt die FIFA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist
- d) Sachverhalte, die durch ein zuständiges Gericht oder Standesdisziplinarorgan festgestellt wurden und nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsmittelverfahrens sind, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen einen Spieler oder eine andere Person, gegen den/die der entsprechende Entscheid ergangen ist, es sei denn, der Spieler oder die andere Person weist nach, dass der Entscheid gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstösst.
- e) Die bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen für die Verhandlung zuständige Instanz darf negative Rückschlüsse ziehen, wenn sich ein Spieler oder eine andere Person, dem/der ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, weigert, (gemäss den Anweisungen der für die Verhandlung zuständigen Instanz entweder persönlich oder via Videokonferenz) zur Verhandlung zu erscheinen und Fragen der für die Verhandlung zuständigen Instanz zu beantworten, nachdem er vor der Verhandlung binnen zumutbarer Frist dazu aufgefordert wurde.

#### 4. Abschnitt: Vertraulichkeit und Meldevorschriften

## 70 Informationen zum Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen

### 1.

Ein Spieler oder eine andere Person muss über den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der ihm/ihr vorgeworfen wird, gemäss dem 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement) dieses Reglements benachrichtigt werden.

**2.**

Die FIFA oder die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, benachrichtigt spätestens beim Abschluss des in Art. 53 (Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnissen und Benachrichtigung), Art. 55 (Überprüfung eines auffälligen Passergebnisses oder eines vom Pass abweichenden Ergebnisses), Art. 56 (Überprüfung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen) und Art. 57 (Überprüfung anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen) festgelegten Verfahrens gleichzeitig mit dem Spieler oder der anderen Person den Verband des Spielers, die zuständige NADO, die FIFA und die WADA.

**3.**

Die Mitteilung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen umfasst den Namen des Spielers oder der anderen Person, das Land, die Sportart, den Klub und das Spielniveau des Spielers, die Angabe, ob die Kontrolle bei oder ausserhalb von Wettbewerben erfolgte, das Datum der Probenahme, das vom Labor gemeldete Analyseergebnis, weitere Angaben, die gemäss dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement erforderlich sind, oder für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit Ausnahme von Art. 6 (Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder von dessen Metaboliten oder Markern in einer Probe eines Spielers), die Bestimmung, gegen die verstossen wurden, und die Grundlage für den vorgeworfenen Verstoss.

**4.**

Abgesehen von Untersuchungen, die zu keiner solchen Mitteilung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt haben, werden dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen regelmässig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäss dem 3. Abschnitt von Kapitel IX (Ergebnismanagement), Kapitel VII (Vorläufige Sperre) sowie gemäss dem 2. und 6. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren bzw. Rechtsmittel) dieses Reglements benachrichtigt und erhalten umgehend einen begründeten schriftlichen Kommentar oder Entscheidung, in dem der Ausgang des Falls erläutert wird.

**5.**

Der Entscheid der für die Verhandlung zuständigen Instanz nach Massgabe des 2. und 6. Abschnitts von Kapitel X (Faires Verfahren bzw. Rechtsmittel) dieses Reglements ist der FIFA gemäss Art. 38 (Benachrichtigung) mitzuteilen.

**6.**

Die benachrichtigten Organisationen geben diese Informationen erst dann an Personen ausserhalb des Kreises von Personen weiter, die diese wirklich benötigen (einschliesslich des entsprechenden Personals des zuständigen nationalen Olympischen Komitees, des Verbands, des Klubs und des Teams), wenn die FIFA oder der betreffende Verband, sollte dieser für das Ergebnismanagement zuständig sein, die Informationen gemäss Art. 71 (Veröffentlichung) veröffentlicht hat.

**7.**

Eine Anti-Doping-Organisation, die ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis eines Spielers mitteilt oder über eine solche benachrichtigt wird, geben diese Informationen erst dann an Personen ausserhalb des Kreises von Personen weiter, die diese wirklich benötigen, sofern und sobald der Spieler aufgrund des Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen für schuldig befunden wurde. Die Personen, die informiert werden müssen, behandeln die Informationen bis zum genannten Zeitpunkt ebenfalls vertraulich.

**8.**

Die FIFA sorgt dafür, dass Informationen zu von der Norm abweichenden Analyseergebnissen, auffälligen Ergebnissen und zum Vorwurf eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zu deren Veröffentlichung gemäss Art. 71 (Veröffentlichung) vertraulich behandelt werden. Sie sorgt ebenfalls dafür, dass ihre (Fest- oder sonstigen) Angestellten, Auftragnehmer, Agenten und Berater sowie beauftragte Drittparteien einer durchsetzbaren vertraglichen Geheimhaltungspflicht sowie durchsetzbaren Verfahren zur Untersuchung und Ahndung einer rechtswidrigen und/oder unzulässigen Veröffentlichung solch vertraulicher Informationen unterliegen.

## **71** Veröffentlichung

**1.**

Vorbehaltlich von Abs. 2 und 4 dieses Artikels dürfen weder Anti-Doping-Organisationen noch WADA-akkreditierte Labors noch Mitgliedsverbände noch ihre Offiziellen zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens öffentlich Stellung nehmen (mit Ausnahme einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn als Reaktion auf oder auf der Grundlage öffentlicher Stellungnahmen eines Spielers oder einer anderen Person, seines/ihrer Umfelds oder anderer Vertreter.

**2.**

Nach der Benachrichtigung eines Spielers oder einer anderen Person gemäss dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement sowie der massgebenden Anti-Doping-Organisationen gemäss Art. 53 (Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnissen und Benachrichtigung) darf die FIFA die Identität des Spielers oder der anderen Person, die über einen möglichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, den verbotenen Wirkstoff oder die verbotene Methode, die Art des möglichen Verstosses sowie eine etwaige gegen ihn/sie verhängte vorläufige Sperre veröffentlichen.

**3.**

Spätestens 20 Tage nach der Feststellung in einem Rechtsmittelentscheid gemäss Art. 77 Abs. 1 und 2 dieses Reglements oder dem Verzicht auf eine solche Anfechtung oder dem Verzicht auf eine Verhandlung gemäss Art. 64 (Rechtliches Gehör) oder des Versäumnisses, den Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen fristgerecht anzufechten, oder der Beendigung des Verfahrens gemäss Art. 24 Abs. 6 dieses Reglements oder der Verhängung einer neuen Sperre oder eines Verweises gemäss Art. 30 Abs. 1 dieses Reglements muss die FIFA oder der betreffende Verband, sollte dieser für das Ergebnismanagement zuständig sein, gemäss ihrer bzw. seiner Kommunikationspolitik öffentlich über den Dopingfall informieren, u. a. über die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstossen wurde, den Namen des Spielers oder der anderen Person, der/die den Verstoss begangen hat, den verbotenen Wirkstoff oder die verbotene Methode (sofern massgebend) sowie die getroffenen Massnahmen. Die FIFA oder der betreffende Verband muss zudem binnen 20 Tagen die Ergebnisse der Rechtsmittelentscheide zum Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einschliesslich der genannten Informationen, veröffentlichen.

**4.**

Nach der Feststellung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einem Rechtsmittelentscheid gemäss Art. 77 (Anfechtung von Entscheiden zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Vollstreckung von Entscheiden und Zuständigkeit) oder des Verzichts auf ein solches Rechtsmittel oder in einer Verhandlung gemäss Art. 64 (Rechtliches Gehör) oder des Verzichts auf eine solche Verhandlung oder des Versäumnisses, den Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen anderweitig fristgerecht anzufechten, oder der Beendigung des Verfahrens gemäss Art. 24 Abs. 6 dieses Reglements darf die FIFA oder der betreffende Verband die Feststellung oder den Entscheid veröffentlichen und zum Fall öffentlich Stellung nehmen.

**5.**

Wenn nach einer Verhandlung oder einer Beschwerde feststeht, dass der Spieler oder die andere Person keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, darf die Tatsache, dass der Entscheid angefochten wurde, in jedem Fall veröffentlicht werden. Der Entscheid selbst und der betreffende Sachverhalt dürfen aber nur mit der Einwilligung des Spielers oder der anderen Person, den/die der Entscheid betrifft, veröffentlicht werden. Die FIFA oder der Verband bemüht sich redlich um diese Zustimmung und veröffentlicht den Entscheid nach der Zustimmung entweder ganz oder in einer vom Spieler oder von der anderen Person gebilligten redigierten Fassung.

**6.**

Das Erfordernis der Veröffentlichung im Sinne dieses Artikels ist mit der Publikation der erforderlichen Informationen auf der Website der FIFA oder des Verbands während mindestens eines Monats oder der Dauer der Sperre erfüllt.

**7.**

Die zwingende Veröffentlichung gemäss diesem Artikel ist nicht nötig, wenn ein Spieler oder eine andere Person, der/die des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen für schuldig befunden wurde, minderjährig, eine geschützte Person oder ein Freizeitspieler ist. Eine optionale Veröffentlichung bei einem Minderjährigen, einer geschützten Person oder einem Freizeitspieler muss in Bezug auf den Sachverhalt und die Umstände des Einzelfalls verhältnismässig sein.

## **72** Angaben zum Aufenthaltsort und Kontrollen

**1.**

Die Angaben zum Aufenthaltsort der Spieler, die von der FIFA in den IRTP aufgenommen wurden, müssen der WADA und anderen Anti-Doping-Organisationen mit einer entsprechenden Kontrollbefugnis gemäss Art. 5 des WADA-Kodex über ADAMS mitgeteilt werden. Die Angaben zum Aufenthaltsort werden stets vertraulich behandelt und ausschliesslich für die Planung, Koordination und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet. Sie müssen Angaben zum biologischen Spielerpass oder andere



Analyseergebnisse zur Stützung einer Untersuchung zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verfahrens zum Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten und umgehend nach Zweckerfüllung gemäss dem Internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen vernichtet werden. Die FIFA darf gemäss dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen von Spielern, die nicht dem IRTP angehören, Angaben zum Aufenthaltsort erheben. Wenn die FIFA von solchen Spielern Angaben zum Aufenthaltsort erhebt, führt das Versäumnis eines Spielers, die verlangten Angaben zum Aufenthaltsort binnen der von der FIFA gesetzten Frist zu melden oder korrekte Angaben zu machen, zu dessen Aufnahme in den IRTP.

## 2.

Die FIFA meldet alle Kontrollen bei und ausserhalb von Wettbewerben der WADA, indem sie die Dopingkontrollformulare gemäss den Vorgaben und Fristen im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen ins ADAMS eingibt. Die entsprechenden Angaben werden dem Spieler, seinem Verband, seinem nationalen Olympischen Komitee, seiner NADO, dem IOC und allen anderen Anti-Doping-Organisationen mit einer Kontrollbefugnis für den Spieler sofern angemessen und gemäss den anwendbaren Vorschriften zur Verfügung gestellt.

## 3.

Die FIFA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrolltätigkeiten und übermittelt der WADA ein Exemplar dieses Berichts.

# 73

## Datenschutz

Bei der Handhabung von personenbezogenen Daten über Spieler, andere Personen oder Dritte, die in Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Reglement gesammelt, gespeichert, verarbeitet oder veröffentlicht werden, müssen geltendes Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht, das FIFA-Datenschutzreglement sowie der von der WADA erlassene Internationale Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen eingehalten werden.

## 5. Abschnitt: Vollstreckung von Entscheiden

# 74

## Vollstreckung von Entscheiden

### 1.

Ein Entscheid zu einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen von einer Anti-Doping-Organisation, die Unterzeichnerin ist, einer Beschwerdeinstanz oder dem CAS wird nach Mitteilung an die Verfahrensparteien für diese sowie für die FIFA, die Mitgliedsverbände und die Unterzeichner aller Sportarten wie folgt automatisch wirksam:

- 1.1 Entscheide einer der genannten Instanzen zur Verhängung einer vorläufigen Sperre nach einer Vorverhandlung oder der Zustimmung zur vorläufigen Sperre seitens des Spielers oder der anderen Person oder dessen/deren Verzicht auf das Recht einer Vorverhandlung, einer beschleunigten Verhandlung oder einer beschleunigten Anfechtung gemäss Art. 35 (Zwingende vorläufige Sperre) und Art. 36 (Mögliche vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei besonderen Wirkstoffen oder Methoden, verunreinigten Produkten oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen) führen für den Spieler oder die andere Person für alle Sportarten, für die die Unterzeichner zuständig sind, zu einem automatischen Teilnahmeverbot während der vorläufigen Sperre.
- 1.2 Entscheide einer der genannten Instanzen zur Verhängung einer Sperre nach einer Verhandlung oder einem Verzicht auf eine solche führen für den Spieler oder die andere Person für alle Sportarten, für die die Unterzeichner zuständig sind, zu einem automatischen Teilnahmeverbot während der Sperre.
- 1.3 Entscheide einer der genannten Instanzen zur Annahme eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind für alle Unterzeichner automatisch verbindlich.
- 1.4 Entscheide einer der genannten Instanzen zur Annullierung von Ergebnissen gemäss Art. 26 (Annullierung von Ergebnissen) für eine bestimmte Zeitspanne führen automatisch zur Annullierung aller Ergebnisse, die während dieser Zeitspanne im Zuständigkeitsbereich aller Unterzeichner erzielt wurden.

**2.**

Die FIFA und die Mitgliedsverbände anerkennen und vollstrecken die Entscheide sowie deren Wirkung nach Massgabe dieses Artikels ohne weiteres Zutun, sobald der FIFA der Entscheid effektiv mitgeteilt oder, falls früher, der Entscheid ins ADAMS eingegeben wird.

**3.**

Entscheide einer Anti-Doping-Organisation, einer nationalen Beschwerdeinstanz oder des CAS zur Aussetzung oder Aufhebung von Massnahmen sind für die FIFA und die Mitgliedsverbände ohne weiteres Zutun wirksam, sobald der FIFA der Entscheid effektiv mitgeteilt oder, falls früher, der Entscheid ins ADAMS eingegeben wird

**4.**

Ungeachtet der Bestimmungen in diesem Artikel sind Entscheide zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Organisatoren von Grossveranstaltungen in einem beschleunigten Verfahren während eines Wettbewerbs für die FIFA und die Mitgliedsverbände nur verbindlich, wenn der Spieler oder die andere Person die Möglichkeit hatte, den Entscheid in einem nicht beschleunigten Verfahren anzufechten.

**5.**

Die FIFA und die Mitgliedsverbände dürfen andere dopingbezogene Entscheide von Anti-Doping-Organisationen, die in Abs. 1–4 dieses Artikels nicht erfasst sind, wie eine vorläufige Sperre vor einer Vorverhandlung oder die Zustimmung zu einer solchen durch den Spieler oder die andere Person, vollstrecken.

**6.**

Dopingbezogene Entscheide einer Instanz, die nicht Unterzeichnerin des WADA-Kodex ist, werden von der FIFA und den Mitgliedsverbänden vollstreckt, wenn diese zum Schluss kommen, dass der betreffende Entscheid in der Zuständigkeit dieser Instanz liegt und die Anti-Doping-Bestimmungen dieser Instanz ansonsten dem WADA-Kodex entsprechen.

## 75 Anerkennung durch Verbände und Konföderationen

### 1.

Alle Verbände und Konföderationen anerkennen die Ergebnisse von Kontrollen der FIFA, eines Verbands oder einer Konföderation, die in Übereinstimmung mit diesem Reglement erfolgen.

### 2.

Alle Verbände und Konföderationen anerkennen die Entscheide der FIFA oder eines Verbands zu einem Verstoss gegen dieses Reglement und ergreifen alle erforderlichen Massnahmen zur Vollstreckung dieser Entscheide.

## 6. Abschnitt: Rechtsmittel

## 76 Anfechtbare Entscheide

Alle Entscheide auf der Grundlage dieses Reglements können gemäss Art. 77–82 oder anderen massgebenden Bestimmungen dieses Reglements, des WADA-Kodex oder Internationaler Standards angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz erlässt eine anderslautende Verfügung.

### 1.

#### **Unbeschränkte Überprüfung**

Die Überprüfung des angefochtenen Entscheids umfasst alle für den Fall relevanten Punkte und ist ausdrücklich nicht auf die Punkte oder den Umfang der Beurteilung durch die Vorinstanz beschränkt. Jede am Beschwerdeverfahren beteiligte Partei darf Beweise, rechtliche Vorbringen oder Forderungen einreichen, die in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht vorgebracht wurden, solange sie denselben Grund oder allgemeinen Sachverhalt und dieselben Umstände betreffen, die bereits in der erstinstanzlichen Verhandlung vorgebracht oder behandelt wurden.

### 2.

#### **CAS nicht an angefochtene Tatbestände gebunden**

Bei seinen Entscheiden ist das CAS nicht an die Erwägungen der Instanz gebunden, deren Entscheid angefochten wurde.

**3.****WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet**

Wenn die WADA gemäss Art. 76–82 eine Beschwerdelegitimation besitzt und keine andere Partei gegen einen letztinstanzlichen Entscheid in einem FIFA-Verfahren Rechtsmittel eingelegt hat, darf die WADA diesen Entscheid direkt beim CAS anfechten, ohne die anderen Rechtsmittel im FIFA-Verfahren ausschöpfen zu müssen.

**77****Anfechtung von Entscheiden zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperrern, Vollstreckung von Entscheiden und Zuständigkeit**

Entscheide zur Verurteilung wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zur Verhängung oder zur Verneinung von Massnahmen wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zum Freispruch von einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen; Entscheide, mit denen ein Verfahren wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen (z. B. wegen Verjährung) eingestellt wird; Entscheide der WADA, einem Spieler, der auf der Grundlage von Art. 60 (Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn) seine aktive Laufbahn wieder aufnehmen will, die Aufhebung der Sechs-Monate-Frist zu verweigern; Entscheide der WADA zur Delegation des Ergebnismanagements gemäss Art. 7 Abs. 1 des WADA-Kodex; Entscheide der FIFA, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein auffälliges Ergebnis nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu melden oder einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäss diesem Reglement und dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement nicht weiterzuverfolgen; Entscheide zur Verhängung oder Aufhebung einer vorläufigen Sperre als Folge einer Vorverhandlung; Entscheide hinsichtlich eines Verstosses der FIFA gegen Kapitel VII (Vorläufige Sperre) dieses Reglements; Entscheide zur fehlenden Zuständigkeit der FIFA für den Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die damit zusammenhängenden Massnahmen; Entscheide, Massnahmen gemäss Art. 24 Abs. 1 dieses Reglements auszusetzen oder nicht oder ausgesetzte Massnahmen wieder in Kraft zu setzen oder nicht; die Nichterfüllung von Art. 24 Abs. 4 und 5 dieses Reglements; Entscheide auf der Grundlage von Art. 30 Abs. 3 dieses Reglements; Entscheide der FIFA, einen Entscheid einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäss Art. 74 (Vollstreckung von Entscheiden) nicht zu vollstrecken, sowie Entscheide auf der Grundlage von Art. 88 Abs. 5 lit. d dieses Reglements können nur gemäss Art. 77–82 angefochten werden.

**1.**

**Beschwerden mit Beteiligung internationaler Spieler oder betreffend internationale Wettbewerbe**

Entscheide zu Fällen, an denen internationale Spieler beteiligt sind oder die die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb betreffen, können nur beim CAS angefochten werden.

**2.**

**Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen**

Entscheide, auf die Abs. 1 dieses Artikels nicht anwendbar ist, können bei einer Beschwerdeinstanz gemäss den Bestimmungen der NADO, denen ein Spieler oder eine andere Person untersteht, angefochten werden. Das entsprechende Verfahren muss folgenden Grundsätzen genügen: rechtzeitige Verhandlung, gerechte, unparteiische sowie operativ und institutionell unabhängige Beschwerdeinstanz, Recht des Spielers oder der anderen Person, sich auf eigene Kosten durch einen Anwalt vertreten zu lassen, sowie rechtzeitiger, schriftlicher und begründeter Entscheid. Wenn eine solche Instanz fehlt oder zum Zeitpunkt der Beschwerde nicht zur Verfügung steht, darf der Spieler oder die andere Person beim CAS Beschwerde einlegen.

**3.**

**Personen mit Beschwerdelegitimation**

Folgende Parteien dürfen Entscheide, auf die Abs. 1 dieses Artikels anwendbar ist, beim CAS anfechten: a) der Spieler oder die andere Person, der/die Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist; b) die andere Partei in der Rechtssache, in der der Entscheid ergangen ist; c) die FIFA; d) die NADO des Landes, in dem der Spieler oder die betreffende Person Wohnsitz hat, oder der Länder, für die die Person eine Staatsangehörigkeit oder Lizenz besitzt; e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, falls sich der Entscheid auf Olympische oder Paralympische Spiele auswirken könnte, z. B. hinsichtlich der Startberechtigung bei Olympischen oder Paralympischen Spielen; und f) die WADA.

Mindestens folgende Parteien dürfen Entscheide, auf die Abs. 2 dieses Artikels anwendbar ist, gemäss NADO-Vorschriften bei der nationalen Beschwerdeinstanz anfechten: a) der Spieler oder die andere Person, der/die Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist; b) die andere Partei in der Rechtssache, in der der Entscheid ergangen ist; c) die FIFA; d) die NADO des Landes, in dem der Spieler oder die betreffende Person Wohnsitz hat, oder der Länder, für die die Person eine Staatsangehörigkeit oder Lizenz besitzt; e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale

Paralympische Komitee, falls sich der Entscheid auf Olympische oder Paralympische Spiele auswirken könnte, z. B. hinsichtlich der Startberechtigung bei Olympischen oder Paralympischen Spielen; und f) die WADA. Entscheide nationaler Beschwerdeinstanzen, die unter Abs. 2 dieses Artikels fallen, dürfen beim CAS auch von der WADA, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee und der FIFA angefochten werden. Jede Partei, die Rechtsmittel einlegt, hat Anrecht auf Unterstützung durch das CAS bei der Beschaffung aller notwendigen Informationen bei der Anti-Doping-Organisation, deren Entscheid angefochten wird. Auf Anordnung des CAS sind die entsprechenden Informationen herauszugeben.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement darf eine vorläufige Sperre nur der Spieler oder die andere Person anfechten, gegen den/die vorläufige Sperre verhängt wurde.

#### 4.

##### **Benachrichtigungspflicht**

Alle Parteien, die an einer Beschwerde beim CAS beteiligt sind, müssen dafür sorgen, dass die FIFA, die WADA und alle anderen Parteien mit einer Beschwerdelegitimation rechtzeitig über die Beschwerde benachrichtigt werden.

#### 5.

##### **Anschlussbeschwerden und andere nachfolgend zugelassene Beschwerden**

Anschlussbeschwerden und andere nachfolgend zugelassene Beschwerden durch einen Beklagten in Fällen, die gemäss WADA-Kodex dem CAS unterbreitet werden, sind ausdrücklich zulässig. Parteien, die gemäss den Rechtsmittelbestimmungen dieses Reglements eine Beschwerdelegitimation besitzen, müssen eine Anschlussbeschwerde oder eine andere nachfolgende zugelassene Beschwerde spätestens mit ihrer Antwort einreichen.

## 78

### **Kein rechtzeitiger Entscheid**

#### 1.

Wenn die FIFA in einem besonderen Fall nicht binnen von der WADA festgelegter zumutbarer Frist über das Vorliegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet, darf die WADA direkt beim CAS

Rechtsmittel einlegen, als ob die FIFA einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verneint hätte. Wenn die Beschwerdeinstanz des CAS zum Schluss kommt, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und das Vorgehen der WADA, direkt beim CAS Rechtsmittel einzulegen, angemessen war, muss die FIFA der WADA deren Kosten und Anwalts honorare im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erstatten.

## 2.

Wenn ein Mitgliedsverband oder eine Konföderation in einem besonderen Fall nicht binnen von der FIFA festgelegter zumutbarer Frist über das Vorliegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet, darf die FIFA direkt beim CAS Rechtsmittel einlegen, als ob der Mitgliedsverband oder die Konföderation einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verneint hätte. Wenn die Beschwerdeinstanz des CAS zum Schluss kommt, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und das Vorgehen der FIFA, direkt beim CAS Rechtsmittel einzulegen, angemessen war, muss der Mitgliedsverband oder die Konföderation der FIFA deren Kosten und Anwalts honorare im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erstatten.

## 79 Anfechtung von MAG-Entscheiden

MAG-Entscheide dürfen ausschliesslich gemäss Art. 19 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen (MAG)) und Art. 84 (Anfechtung von Entscheiden über die Bewilligung oder Ablehnung einer MAG) angefochten werden.

## 80 Mitteilung von Rechtsmittelentscheiden

Jede Anti-Doping-Organisation, die in einem Rechtsmittelverfahren Partei ist, muss einem Spieler oder einer anderen Person sowie den anderen Anti-Doping-Organisationen, die kraft Art. 77 Abs. 3 dieses Reglements Rechtsmittel hätten einlegen können, den Rechtsmittelentscheid gemäss Art. 70 (Informationen zum Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen) umgehend mitteilen.



## 81 Anfechtung von Entscheiden gemäss Art. 85 (Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen)

Entscheide der FIFA gemäss Art. 85 (Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen) können von den Mitgliedsverbänden ausschliesslich beim CAS angefochten werden.

## 82 Rechtsmittelfrist

### 1.

#### a) Rechtsmittel beim CAS

Die Rechtsmittelfrist des CAS beträgt 21 Tage und beginnt mit dem Zugang des begründeten Entscheids in einer offiziellen FIFA-Sprache beim Beschwerdeführer. Dessen ungeachtet gelten für Rechtsmittel, die von Parteien mit einer Beschwerdelegitimation eingelegt werden, die im Verfahren, das zum angefochtenen Entscheid führte, nicht Partei waren, folgende Bestimmungen:

- i) Binnen 15 Tagen ab Zugang des Entscheids dürfen diese Parteien bei der Instanz, die den Entscheid verfügt hat, eine Kopie des in eine offizielle FIFA-Sprache übersetzten Falls beantragen.
- ii) Erfolgt binnen 15 Tagen ein solcher Antrag, haben die antragstellenden Parteien ab Zugang der Akte 21 Tage Zeit, um beim CAS Rechtsmittel einzulegen.

#### b) Dessen ungeachtet gilt für die WADA die längere der folgenden Rechtsmittelfristen:

- i) 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere am Verfahren beteiligte Partei Rechtsmittel hätte einlegen können, oder
- ii) 21 Tage nach dem Zugang der vollständigen Akte zum massgebenden Entscheid bei der WADA

### 2.

#### Rechtsmittel gemäss Art. 77 Abs. 2 (Beschwerden mit Beteiligung anderer Spieler oder Personen)

Die Rechtsmittelfrist einer unabhängigen und unparteiischen Instanz gemäss NADO-Vorschriften bemisst sich nach besagten NADO-Vorschriften. Dessen ungeachtet gilt für die WADA die längere der folgenden Rechtsmittelfristen:

- a) 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere am Verfahren beteiligte Partei Rechtsmittel hätte einlegen können, oder
- b) 21 Tage nach dem Zugang der vollständigen Akte zum massgebenden Entscheid bei der WADA

**3.**

- a) Legt die FIFA gemäss diesem Kapitel beim CAS Rechtsmittel gegen einen Entscheid eines Verbands, einer Anti-Doping-Organisation oder einer Konföderation ein, ist für das entsprechende Verfahren das FIFA-Regelwerk anwendbar, insbesondere die FIFA-Statuten, das vorliegende Reglement und das FIFA-Disziplinarreglement.
- b) Legt die FIFA gemäss diesem Kapitel beim CAS Rechtsmittel gegen einen Entscheid eines Verbands, einer Anti-Doping-Organisation oder einer Konföderation ein, beginnen die in Abs. 1 lit. a dieses Artikels festgelegten Fristen mit dem Zugang der massgebenden Unterlagen bei der FIFA-Anti-Doping-Stelle ([antidoping@fifa.org](mailto:antidoping@fifa.org)).

**4.**

Die genannten Fristen beginnen am Tag nach dem Zugang der massgebenden Unterlagen.

## **83** FIFA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Wenn die FIFA gemäss diesem Kapitel eine Beschwerdelegitimation besitzt und keine andere Partei einen letztinstanzlichen Entscheid in einem Verfahren einer Anti-Doping-Organisation angefochten hat, darf die FIFA diesen Entscheid direkt beim CAS anfechten, ohne die anderen Rechtsmittel im Verfahren der Anti-Doping-Organisation ausschöpfen zu müssen.

## **84** Anfechtung von Entscheiden über die Bewilligung oder Ablehnung einer MAG

**1.**

Die WADA darf die Bewilligung oder Verweigerung einer MAG durch die FIFA auf Ersuchen eines Spielers oder aus eigenem Antrieb überprüfen. Entscheide der WADA, die die Bewilligung oder Verweigerung einer MAG aufheben, darf der Spieler oder die FIFA ausschliesslich beim CAS anfechten.

**2.**

Entscheide der FIFA, der Verbände oder der NADO, die die Verweigerung einer MAG betreffen und von der WADA nicht aufgehoben wurden, dürfen Spieler gemäss diesem Reglement beim CAS oder bei der zuständigen nationalen Beschwerdeinstanz anfechten. Hebt die nationale Beschwerdeinstanz den entsprechenden Entscheid auf, darf die WADA diesen Entscheid beim CAS anfechten.

**3.**

Entscheidet die FIFA, ein Verband oder eine NADO nicht binnen angemessener Frist über einen ordnungsgemäss eingereichten MAG-Antrag, kann dieses Versäumnis in Bezug auf die in diesem Artikel festgelegten Rechtsmittel als Verweigerung angesehen werden.

## **85** Sanktionen und Forderungen gegen Sportorganisationen

**1.**

Die FIFA darf finanzielle oder anderweitige Unterstützung an Mitgliedsverbände, die sich nicht an dieses Reglement halten, ganz oder teilweise einbehalten.

**2.**

Die Mitgliedsverbände müssen der FIFA alle Kosten (u. a. Labor-, Verhandlungs- und Reisekosten) im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen dieses Reglement durch einen Spieler oder eine andere Person, der/die ihnen angehört, erstatten.

## **86** Offizielle Sprachen

- 1.** Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) vor.
- 2.** Im Falle unterschiedlicher Auslegung des deutschen, englischen, französischen oder spanischen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

## **87** Zusätzliche Bestimmungen

Zusätzlich gelten das FIFA-Disziplinarreglement und alle übrigen FIFA-Reglemente.

## **88** Änderung und Auslegung des Anti-Doping-Reglements

- 1.** Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fälle höherer Gewalt werden von der zuständigen FIFA-Kommission rechtskräftig entschieden.
- 2.** Die Durchsetzung und Auslegung dieses Reglements unterliegen schweizerischem Recht, den FIFA-Statuten, dem FIFA-Disziplinarreglement und dem FIFA-Regelwerk.
- 3.** Dieses Reglement darf von der FIFA bei Bedarf geändert werden.
- 4.** Dieses Reglement ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht durch Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen auszulegen.

## 5.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 25. Juni 2020 genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft („Inkrafttreten“). Es ersetzt das am 14. Januar 2019 in Kraft getretene FIFA-Anti-Doping-Reglement und hat keine rückwirkende Wirkung auf Fälle, die vor Inkrafttreten anhängig waren. Vorbehaltlich bleiben folgende Bestimmungen:

- a) Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Inkrafttreten gelten als erster oder zweiter Verstoß, wenn für Verstösse nach Inkrafttreten das Strafmass gemäss Art. 6–16 zu bemessen ist.
- b) Sämtliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängig waren oder nach Inkrafttreten auf der Grundlage eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich vor Inkrafttreten ereignet hatte, zur Anklage gebracht wurden, unterliegen nicht den materiellen Anti-Doping-Bestimmungen dieses Reglements, sondern denjenigen, die zum Zeitpunkt des Vorwurfs eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kraft waren, es sei denn, die Instanz, die den Fall verhandelt, entscheidet aufgrund der vorliegenden Umstände, den Grundsatz der *lex mitior* anzuwenden. Die rückwirkenden Zeiträume, in denen frühere Verstösse im Sinne wiederholter Verstösse gemäss Art. 25 Abs. 5 dieses Reglements berücksichtigt werden dürfen, und die Verjährung gemäss Art. 40 (Verjährung) sind Verfahrensvorschriften und keine materiellen Bestimmungen und somit zusammen mit allen anderen Verfahrensvorschriften in diesem Reglement rückwirkend anzuwenden, wobei Art. 40 aber nur rückwirkend angewandt wird, wenn die Verjährungsfrist bei Inkrafttreten noch nicht verstrichen ist.
- c) Sämtliche Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) (oder nach Definition des Internationalen Standards für das Ergebnismanagement) vor Inkrafttreten werden übertragen und dürfen gemäss Internationalem Standard für das Ergebnismanagement berücksichtigt werden, bevor sie gelöscht werden. Eine Löschung erfolgt zwölf Monate, nachdem das Versäumnis begangen wurde.
- d) Wenn vor Inkrafttreten ein rechtskräftiger Entscheid zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verfügt wird und ein Spieler oder eine andere Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die entsprechende Sperre noch verbüsst, darf der Spieler oder die andere Person bei der

FIFA oder der Anti-Doping-Organisation, die für das betreffende Ergebnismanagement zuständig ist, auf der Grundlage dieses Reglements eine Minderung der Sperre beantragen. Das entsprechende Begehren ist vor Ablauf der Sperre zu stellen. Dieser Entscheid kann gemäss Art. 77 (Anfechtung von Entscheiden zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Massnahmen, vorläufigen Sperren, Vollstreckung von Entscheiden und Zuständigkeit) angefochten werden. Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für die ein rechtskräftiger Entscheid erlassen wurde und bei denen die Sperre bereits abgelaufen ist.

- e) Wenn ein weiterer Verstoss im Sinne von Art. 25 Abs. 1 dieses Reglements vorliegt und der erste Verstoss gemäss den Bestimmungen geahndet wurde, die vor Inkrafttreten gültig waren, gilt die Sperre, die für diesen ersten Verstoss bemessen worden wäre, wenn dieses Reglement bereits in Kraft gewesen wäre.
- f) Änderungen an der Verbotsliste und den technischen Dokumenten zu Wirkstoffen auf der Verbotsliste werden vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen nicht rückwirkend angewandt. Wenn ein verbotener Wirkstoff aus der Verbotsliste gestrichen wird, dürfen Spieler oder andere Personen, die eine aufgrund des ehemals verbotenen Wirkstoffs eine Sperre verbüssen, bei der FIFA oder Anti-Doping-Organisation, die für das betreffende Ergebnismanagement zuständig ist, auf der Grundlage der Streichung des Wirkstoffs aus der Verbotsliste ausnahmsweise aber eine Minderung der Sperre beantragen.

Zürich, 25. Juni 2020

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:  
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:  
Fatma Samoura

Es wird auf die von der WADA veröffentlichte Verbotsliste verwiesen, die auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) zu finden ist.

**1.**

Alle Anträge auf Erteilung einer MAG werden von der Medizinischen Kommission der FIFA, die durch das MAG-Beratungsgremium vertreten wird, geprüft.

**2.**

Einem Spieler wird eine MAG nur erteilt, wenn er mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass er sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt hat, die vom MAG-Beratungsgremium gemäss dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen geändert werden können und in den MAG-Bestimmungen der FIFA veröffentlicht werden:

- a) Der Spieler reicht den MAG-Antrag innerhalb der gemäss MAG-Bestimmungen der FIFA geltenden Frist ein.
- b) Die Anwendung des fraglichen Wirkstoffs oder der fraglichen Methode wird zur Behandlung diagnostizierter medizinischer Beschwerden gemäss entsprechenden klinischen Belegen benötigt.
- c) Die therapeutische Anwendung des verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode führt wahrscheinlich zu keiner Leistungssteigerung, die über das Mass hinausgeht, das nach Wiedererlangen des normalen Gesundheitszustands als Folge der Behandlung der medizinischen Beschwerden zu erwarten ist.
- d) Der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode ist zur Behandlung der medizinischen Beschwerden notwendig, und es bestehen keine vernünftigen zulässigen therapeutischen Alternativen.
- e) Der Grund für die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist weder ganz noch teilweise eine frühere Anwendung eines Wirkstoffs oder einer Methode ohne MAG, der/die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.

**3.**

Das MAG-Beratungsgremium entzieht die MAG, wenn:

- a) der Spieler nicht umgehend sämtliche Bedingungen oder Bestimmungen erfüllt, die das MAG-Beratungsgremium erlässt,
- b) die Laufzeit der MAG abgelaufen ist,



- c) das MAG-Beratungsgremium die MAG widerrufen hat und der Spieler davon in Kenntnis gesetzt wurde,
- d) eine MAG-Bewilligung von der WADA oder dem CAS aufgehoben wurde.

**4.**

Ein Spieler, der eine MAG benötigt, sollte so bald wie möglich einen Antrag stellen. Für Wirkstoffe, die nur bei Wettbewerben verboten sind, sollte der Spieler mindestens 30 Tage vor seinem nächsten Wettkampf eine MAG beantragen, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall oder es liegen ausserordentliche Umstände im Sinne dieses Anhangs vor. Für den Antrag ist das MAG-Antragsformular der FIFA zu verwenden. Der Antrag ist vom Spieler gemäss den MAG-Bestimmungen der FIFA einzureichen. Er muss vom behandelnden Arzt unterzeichnet werden und eine umfassende Krankengeschichte beinhalten, einschliesslich der Unterlagen des Arztes, der die ursprüngliche Diagnose gestellt hat, und der Resultate aller für den Antrag massgebenden Abklärungen, Laborbefunde und bildgebenden Untersuchungen.

**5.**

Ein rückwirkender Antrag für eine MAG ist ausgeschlossen, es sei denn:

- a) es liegt ein Notfall oder eine dringende Behandlung medizinischer Beschwerden vor,
- b) mangels Zeit oder Möglichkeit oder aus anderen ausserordentlichen Umständen konnte vom Spieler vor einer Kontrolle kein MAG-Antrag eingereicht oder ein solcher vom MAG-Beratungsgremium nicht geprüft werden,
- c) der Spieler wendete ausserhalb von Wettbewerben aus medizinischen Gründen einen verbotenen Wirkstoff an, der nur bei Wettbewerben verboten ist.

**6.**

Unter ausserordentlichen Umständen und ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Anhangs darf der Spieler rückwirkend eine MAG für einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode beantragen und erhalten, falls die Verweigerung einer rückwirkenden MAG im Sinne dieses Reglements und des WADA-Kodex und ungeachtet anderer Bestimmungen hierin oder im Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen offensichtlich unbillig wäre.

## 7.

### Vertraulichkeit von Informationen

- a) Bei der Sammlung, Speicherung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Aufbewahrung personenbezogener Daten während des MAG-Verfahrens hält sich die FIFA an den Internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen.
- b) Ein Spieler, der eine MAG beantragt, erklärt sich schriftlich damit einverstanden, dass den MAG-Ausschüssen, die gemäss WADA-Kodex für die Prüfung der Akte zuständig sind, und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen, dem gesamten Personal, das für die Verwaltung, Überprüfung und Anfechtung von MAG zuständig ist, und der WADA alle Angaben im Zusammenhang mit dem Antrag offengelegt werden. Gemäss WADA-Kodex erklärt sich der antragstellende Spieler zudem schriftlich damit einverstanden, dass die Entscheide des MAG-Beratungsgremiums an weitere zuständige Anti-Doping-Organisationen und Mitgliedsverbände weitergeleitet werden.
- c) Müssen unabhängige externe Experten beigezogen werden, werden alle Informationen in Zusammenhang mit dem Antrag eines Spielers anonymisiert weitergeleitet.
- d) Die Mitglieder des MAG-Beratungsgremiums, alle unabhängigen Experten sowie das Personal der FIFA-Medizinstelle und der FIFA-Anti-Doping-Stelle unterstehen strengster Geheimhaltungspflicht und sind zur Unterzeichnung von Geheimhaltungserklärungen verpflichtet. Sie behandeln insbesondere folgende Informationen vertraulich:
  - i. sämtliche medizinischen Informationen und Angaben, die vom Spieler und seinen Ärzten gemacht werden
  - ii. sämtliche Einzelheiten des Antrags einschliesslich der Namen der involvierten Ärzte
- e) Ist ein Spieler nicht damit einverstanden, dass das MAG-Beratungsgremium oder ein anderer MAG-Ausschuss medizinische Informationen über ihn einholt, muss er seinen Arzt schriftlich informieren. In diesem Fall ist aber weder die Erteilung einer MAG noch die Verlängerung einer bestehenden MAG möglich.

**8.**

Die FIFA anerkennt MAG, die einem Spieler von seiner NADO für den fraglichen Wirkstoff oder die fragliche Methode gewährt wurden, sofern sie die im Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Wenn die FIFA zum Schluss kommt, dass die MAG diese Voraussetzungen nicht erfüllt, und die MAG folglich nicht anerkennt, muss sie den Spieler und seine NADO umgehend mit Angabe der Gründe benachrichtigen. Der Spieler oder die NADO darf binnen 21 Tagen ab dieser Benachrichtigung bei der WADA eine Überprüfung beantragen. Wird bei der WADA eine solche Überprüfung beantragt, bleibt die von der NADO gewährte MAG bis zum Entscheid der WADA für nationale Wettbewerbe und Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben gültig (nicht jedoch für internationale Wettbewerbe). Wird der Fall nicht binnen 21 Tagen der WADA zur Überprüfung vorgelegt, muss die NADO des Spielers entscheiden, ob ihre dem Spieler erteilte ursprüngliche MAG für nationale Wettbewerbe und Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben dennoch gültig bleibt (vorausgesetzt, der Spieler gilt nicht mehr als internationaler Spieler und nimmt nicht mehr an internationalen Wettbewerben teil). Bis zum Entscheid der NADO bleibt die MAG für nationale Wettbewerbe und Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben gültig (nicht jedoch für internationale Wettbewerbe).

**9.**

Erteilt die FIFA einem Spieler eine MAG, muss sie nicht nur den Spieler, sondern auch seine NADO benachrichtigen. Wenn die NADO zum Schluss kommt, dass die MAG die Voraussetzungen des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht erfüllt, kann sie binnen 21 Tagen ab dieser Benachrichtigung bei der WADA eine Überprüfung beantragen. Wird bei der WADA von der NADO eine solche Überprüfung beantragt, bleibt die von der FIFA erteilte MAG bis zum Entscheid der WADA für internationale Wettbewerbe und Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben gültig (nicht jedoch für nationale Wettbewerbe). Wird bei der WADA keine Überprüfung beantragt, wird die von der FIFA erteilte MAG nach Ablauf der 21-tägigen Frist auch für nationale Wettbewerbe gültig.

# 1 Registrierter Testpool und Testpools

## 1.

Die FIFA richtet einen registrierten Testpool und Testpools auf internationaler Ebene ein, während die jeweiligen NADO/Verbände einen registrierten Testpool auf nationaler Ebene bilden.

## 2.

Der internationale registrierte Testpool (IRTP) umfasst internationale Spieler, die kraft eines Entscheids einer FIFA-Instanz nicht spielberechtigt sind oder einer Risikogruppe angehören oder von der FIFA-Anti-Doping-Stelle aus einem anderen Grund ausgewählt wurden. Diese Spieler werden von der FIFA-Anti-Doping-Stelle einzeln bestimmt und über den zuständigen Verband benachrichtigt. Die Aufnahme in den Pool muss nicht begründet werden.

Neben dem IRTP hat die FIFA die folgenden beiden Testpools eingerichtet:

a) den Elite-Testpool (ETP) mit den Spielern aller Klubs und Verbandsteams, die an den von den Konföderationen bestimmten kontinentalen Spitzenwettbewerben teilnehmen. Die Kontrollen und das Ergebnismanagement für den ETP werden der betreffenden Konföderation übertragen. Auf den ETP ist folglich das Anti-Doping-Reglement dieser Konföderation anwendbar, während die Artikel dieses Anhangs zum VWTP (siehe unten) subsidiär zur Anwendung gelangen.

b) den Vorwettbewerbstestpool (VWTP), dem in der Vorbereitungszeit vor den von der FIFA gewählten Wettbewerben die Spieler der Verbandsteams angehören, die an diesen Wettbewerben teilnehmen. Die betreffenden Verbandsteams werden über die Aufnahme in den VWTP informiert.

## 3.

Die betreffenden Verbände müssen den Spielern, die von der FIFA in den IRTP aufgenommen wurden, sowie den Spielern, Klubs und Verbandsteams, die in den ETP oder den VWTP aufgenommen wurden, umgehend schriftlich Folgendes mitteilen:

a) ihre Aufnahme in den IRTP, ETP oder VWTP (je nach Fall), wirksam ab einem bestimmten künftigen Datum

- b) die damit einhergehende Pflicht, für jeden massgebenden Pool wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen
- c) die Auswirkungen einer Verletzung dieser Pflicht
- d) eine Bestätigung, wonach sie auch von anderen Anti-Doping-Organisationen mit einer entsprechenden Kontrollbefugnis Kontrollen unterzogen werden können

Die betreffenden Verbände müssen dafür sorgen, dass ihre Spieler oder Teams wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort gemäss den Bestimmungen dieses Reglements einreichen.

#### **4.**

Spieler, die ihre aktive Laufbahn beendet haben und nicht länger dem IRTP oder ETP angehören, sind erst wieder spielberechtigt, wenn sie:

- a) den betreffenden Verband mindestens sechs Monate vor der geplanten Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn benachrichtigen,
- b) die gleichen Meldepflichten erfüllen wie die Spieler des IRTP oder ETP und
- c) vor der effektiven Wiederaufnahme ihrer aktiven Laufbahn jederzeit für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zur Verfügung stehen.

#### **5.**

Spieler, die verletzt und nicht einsatzfähig sind, verbleiben im entsprechenden Testpool und können Zielkontrollen unterzogen werden, es sei denn, sie werden dem IRTP zugeordnet.

#### **6.**

Die FIFA überprüft und aktualisiert regelmässig ihre Kriterien für die Aufnahme von Spielern, Klubs und Verbandsteams in die Testpools. Etwaige Änderungen an der Liste der Personen in den Pools werden den betreffenden Spielern (IRTP), Spielern/Klubs und Spielern/Teams (ETP und VWTP) schriftlich über ihren Verband oder die Konföderation mitgeteilt.

## 2 Meldepflichten

### 1.

Alle Spieler (IRTP) oder Spieler/Verbandsteams (VWTP), die einem Testpool angehören, sind verpflichtet, gemäss Art. 3 dieses Anhangs wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen.

### 2.

Spieler (IRTP) oder Spieler/Verbandsteams (VWTP) dürfen die Pflicht, einige oder alle Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, gemäss Art. 3 dieses Anhangs ihrem Verband (z. B. Trainer oder Manager) übertragen. Es wird angenommen, dass sich eine gültige Vollmacht auf alle derartigen Angaben erstreckt, es sei denn, es liegt eine anderslautende Regelung seitens des Spielers oder gemäss Abs. 3 dieses Artikels vor. Ungeachtet einer solchen Vollmacht bleiben die Spieler (IRTP) oder Spieler/Verbandsteams (VWTP) gemeinsam mit ihrem jeweiligen Verband für die Einhaltung der Meldepflichten gemäss diesem Anhang verantwortlich.

## 3 Angaben zum Aufenthaltsort

### 1.

#### a) IRTP:

Die Spieler müssen beim zuständigen Verband binnen zehn Tagen nach Mitteilung ihrer Aufnahme in den IRTP für die restlichen Tage des laufenden Quartals und danach vierteljährlich (d. h. bis zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September) auf dem entsprechenden FIFA-Formular für jeden einzelnen Tag Angaben zum Aufenthaltsort einreichen. Der Verband muss bei der FIFA-Anti-Doping-Stelle die vierteljährlichen Angaben und etwaige Änderungen spätestens bis zum 30. Dezember, 30. März, 30. Juni und 30. September einreichen.

#### b) VWTP:

Die Spieler eines Verbandsteams müssen beim zuständigen Verband auf dem entsprechenden FIFA-Formular Angaben zum Aufenthaltsort während sämtlicher Teamtätigkeitstage ihres Verbandsteams vor dem betreffenden Wettbewerb machen. Der Verband muss die Angaben an die FIFA-Anti-Doping-Stelle weiterleiten.

**2.**

Mindestens folgende Angaben sind erforderlich:

IRTP:

- a) Name des Spielers und des betreffenden Teams
- b) vollständige Postanschrift und E-Mail-Adresse für offizielle Mitteilungen
- c) konkrete Bestätigung der Kenntnisnahme des Spielers zur Weitergabe seiner Angaben zum Aufenthaltsort an andere Anti-Doping-Organisationen mit einer entsprechenden Kontrollbefugnis
- d) für jeden Tag der betreffenden Periode die vollständige Adresse des Orts, an dem der Spieler wohnen wird (eigene Wohnung, vorübergehende Unterkunft, Hotel etc.)
- e) für jeden Tag der betreffenden Periode die Zeiten regelmässiger Tätigkeiten sowie der Ort und andere Angaben, die erforderlich sind, um den Spieler zu den betreffenden Zeiten ausfindig zu machen
- f) der Spielplan des Verbandsteams für die betreffende Periode, einschliesslich des Namens und der Adresse jedes Orts, an dem der Spieler in dieser Zeit spielen wird, sowie die Daten und Zeiten, an denen er an diesen Orten spielen wird
- g) für jeden Tag der betreffenden Periode ein 60-minütiges Zeitfenster zwischen 5.00 und 23.00 Uhr (Lokalzeit), in dem der Spieler an einem bestimmten Ort für eine Dopingkontrolle anwesend und verfügbar ist

VWTP:

- a) Name des Spielers und des betreffenden Verbandsteams
- b) vollständige Postanschrift und E-Mail-Adresse für offizielle Mitteilungen
- c) konkrete Bestätigung der Kenntnisnahme des Spielers zur Weitergabe seiner Angaben zum Aufenthaltsort an andere Anti-Doping-Organisationen mit einer entsprechenden Kontrollbefugnis

- d) für jeden Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode die vollständige Adresse des Orts, an dem das Verbandsteam wohnen wird (vorübergehende Unterkunft, Hotel etc.)
- e) der Spielplan des Verbandsteams für die betreffende Periode, einschliesslich des Namens und der Adresse jedes Orts, an dem das Verbandsteam in dieser Zeit spielen wird, sowie die Daten, an denen es an diesen Orten spielen wird
- f) für jeden Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode die Zeiten gemeinsamer Tätigkeiten (z. B. Training) oder individueller Tätigkeiten unter der Aufsicht des Teams (z. B. medizinische Betreuung) und gegebenenfalls anderer regelmässiger Tätigkeiten sowie der Ort und andere Angaben, die erforderlich sind, um das Verbandsteam zu diesen Zeiten ausfindig zu machen
- g) Wenn ein Spieler während einer gemeldeten Teamtätigkeit abwesend ist, muss der Verband:
  - bei der FIFA wahrheitsgetreue Angaben zum vollständigen Namen, Geburtsdatum sowie zu sämtlichen Aufenthaltsorten des Spielers während seiner gesamten Abwesenheit einreichen,
  - ein 60-minütiges Zeitfenster angeben, in dem der Spieler an einem bestimmten Ort aufzufinden ist und einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann. Das Zeitfenster muss zwischen 5.00 und 23.00 Uhr (Lokalzeit) liegen, wobei die Anfangszeit klar anzugeben ist und frühestens zwei Stunden nach der Mitteilung beginnen darf,
  - spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Teamtätigkeit, auf die sich die Abwesenheit bezieht, Angaben zum Aufenthaltsort des abwesenden Spielers einreichen und alle etwaigen Änderungen beim Zeitfenster oder Ort des abwesenden Spielers sofort melden.

### 3.

IRTP: Der Spieler muss bei seinen Angaben zum Aufenthaltsort darauf achten, dass alle Informationen wahrheitsgetreu und so detailliert sind, dass ihn die FIFA-Anti-Doping-Stelle in der betreffenden Periode zu einem beliebigen Zeitpunkt, einschliesslich des für den jeweiligen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters, auffinden kann.

VWTP: Der Spieler und der Verband müssen bei ihren Angaben zum Aufenthaltsort gemeinsam darauf achten, dass alle Informationen wahrheitsgetreu und so detailliert sind, dass die FIFA-Anti-Doping-Stelle das Verbandsteam an jedem Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode auffinden kann.



**4.**

Ergeben sich bei den vom Spieler/Verbandsteam gemeldeten Angaben zum Aufenthaltsort nachträglich Änderungen, müssen diese so aktualisiert werden, dass sie wieder wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Eine solche Aktualisierung muss so früh wie möglich erfolgen, bei Spielern des IRTP aber in jedem Fall vor dem gemeldeten 60-minütigen Zeitfenster des laufenden Tags. Ein entsprechendes Versäumnis hat die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Massnahmen zur Folge.

## **4** Verfügbarkeit für Dopingkontrollen

**1.**

Ein Spieler des IRTP muss an jedem Tag der betreffenden Periode während des für diesen Tag gemeldeten 60-minütigen Zeitfensters am dafür angegebenen Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein.

**2.**

Die Spieler eines Verbandsteams des VWTP müssen an jedem Teamtag der betreffenden Periode zu der Zeit und an dem Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein, die sie für diese Teamtätigkeit angeben haben. Wird ein Team für eine Dopingkontrolle ausgewählt, muss das ganze Team bis zum Abschluss der Probenahme vor Ort bleiben.

## **5** Verantwortung für Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse

**1.**

Die Spieler des IRTP sind jederzeit dafür verantwortlich, dass ihre Angaben zum Aufenthaltsort gemäss diesen Bestimmungen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

**2.**

Die Spieler des IRTP müssen dafür sorgen, dass sie während des für diesen Tag gemeldeten 60-minütigen Zeitfensters an dem dafür angegebenen Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Kann ein Spieler während des 60-minütigen Zeitfensters nicht getestet werden, gilt dies vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 2 dieses Anhangs als Kontrollversäumnis gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des FIFA-Anti-Doping-Reglements.

**3.**

Ergeben sich bei den Angaben zum Aufenthaltsort nachträglich Änderungen, sind diese gemäss Art. 3 Abs. 4 dieses Anhangs zu melden, damit die Informationen jederzeit wahrheitsgetreu und vollständig sind. Kann ein Spieler aufgrund einer versäumten Aktualisierung während des 60-minütigen Zeitfensters nicht getestet werden, gilt dies vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 2 dieses Anhangs als Kontrollversäumnis gemäss Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des FIFA-Anti-Doping-Reglements.

**4.**

Die Spieler eines Verbandteams im VWTP und ihr jeweiliger Verband sind verpflichtet, gemäss diesen Bestimmungen wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen und dafür zu sorgen, dass ihre Teams bei Teamtätigkeiten zu den angegebenen Zeiten und an den angegebenen Orten für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen.

## **6**

### **Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

**1.**

Ein Spieler des IRTP verstösst gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des FIFA-Anti-Doping-Reglements, wenn er sich binnen zwölf Monaten drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse (beliebige Kombination dreier Versäumnisse) zuschulden kommen lässt. Dabei ist unerheblich, welche Anti-Doping-Organisationen die betreffenden Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse festgestellt haben.

**2.**

Die in Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des FIFA-Anti-Doping-Reglements genannte Zeitspanne von zwölf Monaten beginnt an dem Tag, an dem der Spieler sein erstes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis begeht, auf das sich der Vorwurf eines Verstosses gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) stützt. Das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis wird durch eine erfolgreiche Probenahme beim Spieler während der massgebenden Zeitspanne von zwölf Monaten nicht aufgehoben.

Begeht ein Spieler nach einem Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis innerhalb von zwölf Monaten keine zwei weiteren Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse, erlischt das erste Meldepflicht- bzw. Kontrollversäumnis im Sinne von Art. 8 dieses Anhangs nach zwölf Monaten.

**3.**

Im Sinne der Fairness gegenüber den Spielern im IRTP wird nach einem gescheiterten Versuch, einen Spieler während eines angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, ein weiterer Versuch (der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation), diesen Spieler während eines angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nur dann als Kontrollversäumnis (oder Meldepflichtversäumnis, falls der gescheiterte Versuch auf unzureichende Angaben zum Aufenthaltsort während des Zeitfensters zurückzuführen ist) gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem dem Spieler der erste gescheiterte Versuch gemäss Art. 7 und 8 dieses Anhangs mitgeteilt wurde.

**4.**

Beendet ein Spieler seine aktive Laufbahn, nimmt diese später aber wieder auf, wird der Zeitraum, in dem er für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht zur Verfügung stand, bei der Berechnung der Zeitspanne von zwölf Monaten nicht berücksichtigt.

**5.**

Ein Spieler, der falsche Angaben zum Aufenthaltsort macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters oder seines Aufenthaltsorts ausserhalb dieses Zeitfensters oder anderweitig, verstösst gegen Art. 8 (Umgehung, Verweigerung oder Versäumnis einer Probenahme) und Art. 10 (Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle durch einen Spieler oder eine andere Person) des FIFA-Anti-Doping-Reglements. Die FIFA-Disziplinarkommission kann entsprechende Sanktionen verhängen.

## **7** Versäumnis von Spielern oder Verbänden/Klubs im VWTP, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben einzureichen

Wenn ein Spieler oder der Verband/Klub in seinem Auftrag die Angaben zum Aufenthaltsort nicht in Übereinstimmung mit diesem Reglement und/oder zu spät einreicht und/oder die Angaben nicht wahrheitsgetreu sind, können gegen den Spieler und/oder Verband/Klub gemäss FIFA-Disziplinarreglement Disziplinar massnahmen verhängt werden.

## **Ergebnismanagement bei einem Meldepflichtversäumnis durch einen Spieler im IRTP**

Bei einem mutmasslichen Meldepflichtversäumnis verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

### **1.**

Ein Spieler kann für ein Meldepflichtversäumnis nur belangt werden, wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle im Rahmen des Ergebnismanagements Folgendes nachweist:

- a) Dem Spieler wurde ordnungsgemäss Folgendes mitgeteilt:
  - i. seine Aufnahme in den IRTP
  - ii. die damit einhergehende Pflicht, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen
  - iii. die Auswirkungen einer Verletzung dieser Pflicht
- b) Der Spieler hat es versäumt, dieser Meldepflicht innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen.
- c) Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses wurde der Spieler gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Anhangs über das vorangehende Meldepflichtversäumnis benachrichtigt und versäumte es, dieses Meldepflichtversäumnis innerhalb der in der betreffenden Mitteilung gesetzten Frist zu berichtigen.
- d) Der Spieler beging das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern erwiesen ist, dass der Spieler über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursacht oder dazu beigetragen hat.

### **2.**

Scheinen sämtliche Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt zu sein, benachrichtigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle den betreffenden Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses gemäss dem 1. Abschnitt von Kapitel X (Allgemeine Bestimmungen) des FIFA-Anti-Doping-Reglements und fordert ihn auf, binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Mitteilung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler:

- a) dass er zur Vermeidung eines weiteren Meldepflichtversäumnisses binnen der von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gesetzten Frist die erforderlichen Angaben zu seinem Aufenthaltsort einreichen muss, wobei die Frist mindestens 24 Stunden und spätestens 48 Stunden nach dem Zugang der Mitteilung beginnen muss,
- b) dass gegen ihn der Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses erhoben wird, sofern der Spieler die FIFA-Anti-Doping-Stelle nicht davon überzeugt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt,
- c) ob ihm in den zwölf Monaten vor diesem ihm vorgeworfenen Meldepflichtversäumnis weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden,
- d) über die Massnahmen, wenn eine für die Verhandlung zuständige Instanz bestätigt, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt.

### **3.**

Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle teilt dem Spieler binnen 14 Tagen nach Zugang seiner Stellungnahme schriftlich mit, ob sie am Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses festhält.

### **4.**

Geht binnen der gesetzten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass gegen ihn der Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses erhoben wird. Gleichzeitig klärt sie den Spieler über sein Recht auf eine administrative Überprüfung dieser Entscheidung auf.

### **5.**

Beantragt der Spieler eine solche administrative Überprüfung, wird sie von einem Bevollmächtigten der FIFA-Anti-Doping-Stelle vorgenommen, der an der vorherigen Beurteilung des Vorwurfs eines Meldepflichtversäumnisses nicht beteiligt war. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind. Die Überprüfung muss binnen 14 Tagen nach Zugang des Antrags des Spielers abgeschlossen sein. Der Entscheid wird dem Spieler binnen sieben Tagen schriftlich mitgeteilt.

**6.**

Gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels nach Abschluss der Überprüfung als nicht erfüllt, wird das dem Spieler vorgeworfene Meldepflichtversäumnis nicht als Meldepflichtversäumnis gewertet. Der Spieler, die WADA und alle anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen sind entsprechend zu benachrichtigen.

**7.**

Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des ihm vorgeworfenen Meldepflichtversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind, erhebt die FIFA-Anti-Doping-Stelle gegen den Spieler den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses und teilt dem Spieler, der WADA und allen anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen gemäss Art. 70 Abs. 7 des FIFA-Anti-Doping-Reglements mit, dass der Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses vorliegt und wann dieses begangen wurde.

**8.**

Jede Mitteilung im Sinne dieses Artikels an den Spieler, die feststellt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, wird auch der WADA und jeder anderen Partei mit einer Beschwerdelegitimation gemäss Kapitel X (Verfahrensregeln) des FIFA-Anti-Doping-Reglements zugestellt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäss dem genannten Kapitel angefochten werden.

## **9 Ergebnismangement bei einem Kontrollversäumnis durch einen Spieler im IRTF**

Bei einem mutmasslichen Kontrollversäumnis verläuft das Ergebnismangement wie folgt:

**1.**

Im Falle der Meldung eines gescheiterten Kontrollversuchs benachrichtigt der FIFA-Dopingkontrolleur die FIFA-Anti-Doping-Stelle. Im entsprechenden Bericht vermerkt er die Einzelheiten der versuchten Probenahme, das Datum des Versuchs, den aufgesuchten Ort, die genaue Zeit der Ankunft an und Abfahrt von diesem Ort, die zur Auffindung des Spielers am Ort unternommenen Schritte samt Angaben zu Kontakten mit Dritten sowie andere massgebenden Details über die versuchte Probenahme.

**2.**

Ein Spieler kann für ein Kontrollversäumnis nur belangt werden, wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle Folgendes nachweist:

- a) Mit der Benachrichtigung des Spielers über seine Aufnahme in den IRTP wurde er über die Folgen aufgeklärt, sollte er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort nicht für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stehen.
- b) Ein FIFA-Dopingkontrolleur versuchte, den Spieler an einem bestimmten Tag im Quartal während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, indem er den dafür angegebenen Ort aufsuchte.
- c) Der FIFA-Dopingkontrolleur bemühte sich während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters in Anbetracht der Umstände redlich (d. h. hinsichtlich der Art des angegebenen Orts), den Spieler aufzufinden, ohne ihm dadurch die Dopingkontrolle anzukündigen.
- d) Die Voraussetzungen von Abs. 3 dieses Artikels sind erfüllt (sofern gegeben).
- e) Das Versäumnis des Spielers, während des 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, erfolgte zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die Voraussetzungen von diesem Absatz erfüllt sind. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er:
  - während des massgebenden Zeitfensters nicht am betreffenden Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand und
  - er seine letzten Angaben zum Aufenthaltsort insofern nicht aktualisiert hat, als für den betreffenden Tag nicht der Ort gemeldet wurde, an dem er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung gestanden wäre.

**3.**

Im Sinne der Fairness gegenüber dem Spieler wird nach einem gescheiterten Versuch, ihn während eines angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, ein weiterer Versuch, diesen Spieler einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nur dann als Kontrollversäumnis gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem dem Spieler der erste gescheiterte Versuch gemäss Abs. 4 dieses Artikels mitgeteilt wurde.

**4.**

Scheinen sämtliche Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt zu sein, benachrichtigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle den betreffenden Spieler binnen 14 Tagen nach dem gescheiterten Kontrollversuch gemäss dem 1. Abschnitt von Kapitel X (Allgemeine Bestimmungen) des FIFA-Anti-Doping-Reglements und fordert ihn auf, binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Mitteilung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler:

- a) dass der Vorwurf eines Kontrollversäumnisses erhoben wird, sofern der Spieler die FIFA-Anti-Doping-Stelle nicht davon überzeugt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt,
- b) ob ihm in den zwölf Monaten vor diesem ihm vorgeworfenen Kontrollversäumnis weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden,
- c) über die Massnahmen, wenn eine für die Verhandlung zuständige Instanz bestätigt, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt.

**5.**

Weist der Spieler den Vorwurf eines Kontrollversäumnisses zurück, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt sind. Gleichzeitig teilt sie dem Spieler binnen 14 Tagen nach Zugang seiner Stellungnahme schriftlich mit, ob sie am Vorwurf eines Kontrollversäumnisses festhält.

**6.**

Geht binnen der gesetzten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass gegen ihn der Vorwurf eines Kontrollversäumnisses erhoben wird. Gleichzeitig klärt sie den Spieler über sein Recht auf eine administrative Überprüfung dieser Entscheidung auf. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens erhält der Spieler Einsicht in die Meldung des gescheiterten Kontrollversuchs.

**7.**

Beantragt der Spieler eine solche administrative Überprüfung, wird sie von einem Bevollmächtigten der FIFA-Anti-Doping-Stelle vorgenommen, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses nicht



beteiligt war. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt sind.

Auf Verlangen stellt der betreffende FIFA-Dopingkontrolleur dem Bevollmächtigten weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss binnen 14 Tagen nach Zugang des Antrags des Spielers abgeschlossen sein. Der Entscheid wird dem Spieler binnen sieben Tagen schriftlich mitgeteilt.

**8.**

Gelten die Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels nach Abschluss der Überprüfung als nicht erfüllt, wird der gescheiterte Kontrollversuch beim Spieler nicht als Kontrollversäumnis gewertet. Der Spieler, die WADA und alle anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen sind entsprechend zu benachrichtigen.

**9.**

Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des ihm vorgeworfenen Kontrollversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt sind, erhebt die FIFA-Anti-Doping-Stelle gegen den Spieler den Vorwurf eines Kontrollversäumnisses und teilt dem Spieler, der WADA und allen anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen gemäss Art. 70 Abs. 7 des FIFA-Anti-Doping-Reglements mit, dass der Vorwurf eines Kontrollversäumnisses vorliegt und wann dieses begangen wurde.

**10.**

Jede Mitteilung im Sinne dieses Artikels an den Spieler, die feststellt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt, wird auch der WADA und jeder anderen Partei mit einer Beschwerdelegitimation gemäss Kapitel X (Verfahrensregeln) des FIFA-Anti-Doping-Reglements zugestellt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäss dem genannten Kapitel angefochten werden.

## **10** **Ergebnismanagement bei einem Versäumnis von Spielern/oder Verbänden/Klubs im VWTP, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen**

Bei Fällen gemäss Art. 7 dieses Anhangs verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

### **1.**

Ein Spieler und ein Verband/Klub können für ein Versäumnis, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, nur belangt werden, wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle im Rahmen des Ergebnismanagements Folgendes nachweist:

- a) Der Spieler und das Team des Verbands/Klubs wurden ab einem bestimmten Datum in den VWTP (je nach Fall) aufgenommen.
- b) Für den VWTP galt die Pflicht, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen.
- c) Die Folgen eines solchen Versäumnisses sind im FIFA-Disziplinarreglement festgelegt.
- d) Jeder betreffende Verband/Klub musste dafür sorgen, dass seine Spieler und Teams für das rechtzeitige Einreichen wahrheitsgetreuer und vollständiger Angaben zum Aufenthaltsort gemäss diesem Reglement verantwortlich waren.

### **2.**

Scheinen sämtliche Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt zu sein, benachrichtigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle den betreffenden Spieler und Verband binnen 14 Tagen nach Entdeckung des Versäumnisses, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, gemäss dem 1. Abschnitt von Kapitel X (Allgemeine Bestimmungen) des FIFA-Anti-Doping-Reglements und fordert sie auf, binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Mitteilung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler und den Verband:

- a) dass sie zur Vermeidung eines weiteren Versäumnisses, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, binnen der von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gesetzten Frist die erforderlichen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort einreichen müssen, wobei die Frist

mindestens 24 Stunden und spätestens 48 Stunden nach dem Ende des Monats beginnen muss, in dem die Mitteilung zugegangen ist,

- b) dass gegen den Spieler und den Verband wegen des Versäumnisses, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, Anklage erhoben wird, sofern der Spieler und/oder Verband/Klub gegenüber der FIFA-Anti-Doping-Stelle nicht nachweisen können, dass kein solches Versäumnis vorliegt,
- c) über die Massnahmen für den Spieler und/oder Verband/Klub, wenn eine für die Verhandlung zuständige Instanz bestätigt, dass gemäss FIFA-Disziplinarreglement ein Versäumnis, Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, vorliegt.

### **3.**

Bestreitet der Spieler und/oder der Verband/Klub den Vorwurf eines Versäumnisses, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind. Gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 dieses Artikels nach Abschluss der Überprüfung als nicht erfüllt, wird die beabsichtigte Anklage wegen des Versäumnisses, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, fallen gelassen. Der Spieler und der Verband werden entsprechend benachrichtigt.

### **4.**

Geht binnen der gesetzten Frist vom Spieler und/oder Verband/Klub keine Stellungnahme ein oder hält die FIFA-Anti-Doping-Stelle am Vorwurf eines Versäumnisses, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, fest, teilt sie dem Spieler und dem Verband/Klub mit, dass wegen des Vorwurfs eines Versäumnisses, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, Anklage erhoben wird und übermittelt den Fall zur Entscheidung an die FIFA-Disziplinarkommission.

### **5.**

Wenn die Überprüfung durch die FIFA-Anti-Doping-Stelle ergibt, dass alle Voraussetzungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind, benachrichtigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler und/oder Verband/Klub über die beabsichtigte Anklage wegen eines Versäumnisses, Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen, und übermittelt den Fall zur Entscheidung an die FIFA-Disziplinarkommission.

# 11

## Verfahrenszuständigkeit

### 1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle führt ein Verzeichnis aller Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse der Spieler des IRTP. Werden einem Spieler binnen zwölf Monaten drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse vorgeworfen, wird aufgrund von Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des FIFA-Anti-Doping-Reglements wie folgt ein Verfahren gegen den Spieler eingeleitet:

- a) durch die FIFA, sofern mindestens zwei dieser ihm vorgeworfenen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von der FIFA festgestellt wurden oder, sollten die ihm vorgeworfenen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt worden sein, der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des dritten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses dem IRTP angehörte
- b) durch den Verband oder die NADO, sofern mindestens zwei dieser ihm vorgeworfenen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von ihm/ihr festgestellt wurden oder, sollten die ihm vorgeworfenen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt worden sein, der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des dritten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses seinem/ihrer nationalen registrierten Testpool angehörte. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die FIFA oder die FIFA-Disziplarkommission analog für den Verband/die NADO bzw. die zuständige Disziplinarinstanz.

### 2.

Die FIFA ist berechtigt, von jeder anderen Anti-Doping-Organisation über den Vorwurf eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses informiert zu werden, damit sie die Stichhaltigkeit der Beweise für diesen Vorwurf eines mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses beurteilen und aufgrund von Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des FIFA-Anti-Doping-Reglements gegebenenfalls ein Verfahren einleiten kann. Kommt die FIFA nach Treu und Glauben zum Schluss, dass die Beweise für die Einleitung eines Verfahrens aufgrund von Art. 9 des FIFA-Anti-Doping-Reglements nicht ausreichen, kann sie von einem Verfahren absehen. Jeder Entscheid der zuständigen Anti-Doping-Organisation, das gemeldete Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis aufgrund mangelnder Beweise nicht weiterzuverfolgen, wird den anderen Anti-Doping-Organisationen und der

WADA mitgeteilt. Ein solcher Entscheid berührt weder das Recht der WADA, gemäss Kapitel X (Verfahrensregeln) des FIFA-Anti-Doping-Reglements Rechtsmittel einzulegen, noch das Vorliegen anderer Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die dem betreffenden Spieler zur Last gelegt werden.

**3.**

Die FIFA prüft nach Treu und Glauben ebenfalls, ob der Spieler gemäss Kapitel VII (Vorläufige Sperre) des FIFA-Anti-Doping-Reglements bis zum Abschluss des Verfahrens vorläufig gesperrt wird.

**4.**

Ein Spieler, dem ein Verstoss gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des FIFA-Anti-Doping-Reglements vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einer Verhandlung mit voller Beweiswürdigung gemäss dem 2. Abschnitt von Kapitel X (Faires Verfahren) des FIFA-Anti-Doping-Reglements überprüfen zu lassen.

**5.**

Die FIFA-Disziplinarkommission ist nicht an die Feststellungen aus dem Ergebnismangement gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für den Vorwurf eines Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der Anti-Doping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat. Sie muss alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale für ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis nachweisen.

**6.**

Kommt die FIFA-Disziplinarkommission zum Schluss, dass ein oder zwei Vorwürfe eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen sind, der dritte Vorwurf eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses jedoch nicht, liegt kein Verstoss gegen Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor. Lässt sich der Spieler binnen der massgebenden Zeitspanne von zwölf Monaten allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die von der Disziplinarkommission im vorhergehenden Verfahren bestätigt wurden (gemäss Art. 70 Abs. 7 des FIFA-Anti-Doping-Reglements), und aufgrund des (der) nachmaligen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis(se) des Spielers ein neues Verfahren eingeleitet werden.

**7.**

Leitet die FIFA binnen 30 Tagen, nachdem der Vorwurf eines dritten Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses des Spielers binnen zwölf Monaten der WADA gemeldet wurde, aufgrund von Art. 9 (Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) des FIFA-Anti-Doping-Reglements gegen den Spieler kein Verfahren ein, gilt dies in Bezug auf die Rechtsmittel gemäss Kapitel X (Verfahrensregeln) des FIFA-Anti-Doping-Reglements als Entscheid der FIFA, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

# 1 Anforderung für die Aufklärung von Spielern

## 1.

Wenn ein Spieler erstmals kontaktiert wird, sorgen die FIFA, der FIFA-Dopingkontrollleur und/oder der Aufseher dafür, dass der Spieler und/oder eine Drittpartei (falls gemäss Art. 4 Abs. 3 dieses Anhangs erforderlich) darüber informiert wird:

- a) dass sich der Spieler einer Probenahme unterziehen muss,
- b) dass die FIFA für die Probenahme zuständig ist,
- c) welche Art von Probenahme erfolgt und welche Voraussetzungen für die Probenahme erfüllt sein müssen,
- d) welche Rechte dem Spieler zustehen, namentlich das Recht:
  - i. einen Vertreter und, sofern verfügbar, einen Dolmetscher beizuziehen,
  - ii. zusätzliche Informationen zum Verfahren zur Probenahme zu verlangen,
  - iii. bei gerechtfertigten Gründen ein späteres Erscheinen im Dopingkontrollraum zu verlangen,
  - iv. im Falle einer Behinderung Änderungen zu verlangen,
- e) welche Pflichten der Spieler hat, namentlich die Pflicht:
  - i. ab der ersten Kontaktaufnahme bis zur Beendigung der Probenahme ständig unter der direkten Aufsicht des FIFA-Dopingkontrollleurs und/oder des Aufsehers zu verbleiben,
  - ii. sich ordentlich auszuweisen,
  - iii. das Verfahren zur Probenahme einzuhalten (der Spieler ist über die möglichen Massnahmen bei einer Missachtung gemäss Art. 45 des FIFA-Anti-Doping-Reglements zu unterrichten),
  - iv. unverzüglich zur Dopingkontrolle zu erscheinen, es sei denn, es liegen gerechtfertigte Gründe für eine Verspätung vor,
- f) wo sich der Dopingkontrollraum befindet,
- g) dass die Einnahme von Nahrungsmitteln oder Flüssigkeiten vor der Probeabgabe auf eigenes Risiko erfolgt,

- h) nicht übermässig viel zu trinken, da dies die Ausscheidung einer angemessenen Probemenge verzögert,
- i) dass die gegenüber dem Dopingkontrollpersonal abgegebene Urinprobe der erste Urin sein muss, den er nach dem Aufgebot zur Kontrolle ausscheidet, d. h., der Spieler darf unter der Dusche oder anderweitig keinen Urin ausscheiden, wenn dem Dopingkontrollpersonal noch keine Probe abgegeben wurde.

**2.**

Ab der Kontaktaufnahme mit dem Spieler müssen der FIFA-Dopingkontrollleur und/oder gegebenenfalls sein Aufseher:

- a) den Spieler bis zur Beendigung der Probenahme ständig beaufsichtigen,
- b) sich dem Spieler gegenüber mit einem offiziellen Dokument von der FIFA (z. B. Ausweis als FIFA-Dopingkontrollleur, Aufgebot oder Ähnliches) zum Beleg seiner Befugnis, beim Spieler eine Probenahme vorzunehmen, ausweisen,
- c) den Spieler bitten, sich auszuweisen, und die Identität des Spielers prüfen, damit gewährleistet ist, dass der benachrichtigte Spieler derselbe ist, der für die Kontrolle ausgewählt wurde. Wie sich der Spieler ausweist, ist aufzuzeichnen und der FIFA-Anti-Doping-Stelle zu melden, ebenso, wenn der Spieler seine Identität nicht belegen kann. Kann sich ein Spieler nicht ausweisen, entscheidet die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob der Vorfall als Verstoss gegen Art. 45 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements zu melden ist.

**3.**

Der FIFA-Dopingkontrollleur oder der Aufseher lässt den Spieler die massgeblichen Abschnitte des Dopingkontrollformulars unterzeichnen. Der Spieler bestätigt und akzeptiert damit die Aufklärung. Weigert sich der Spieler, mittels Unterschrift zu bestätigen, dass die Aufklärung erfolgt ist, oder entzieht er sich der Aufklärung, informiert der FIFA-Dopingkontrollleur oder der Aufseher den Spieler über die Folgen einer Weigerung oder eines Verstosses gegen die Vorschriften. Falls der Aufseher für die Aufklärung zuständig ist, benachrichtigt er den FIFA-Dopingkontrollleur umgehend über alle massgebenden Fakten, der seinerseits die FIFA-Anti-Doping-Stelle informiert. Falls möglich fährt der FIFA-Dopingkontrollleur mit der Probenahme fort. Der FIFA-Dopingkontrollleur dokumentiert die Fakten und meldet die Umstände der FIFA-Anti-Doping-Stelle. Die FIFA verfährt gemäss Art. 45 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements.



**4.**

Die in diesem Anhang festgelegten Modalitäten dürfen von der FIFA den besonderen Bedürfnissen jedes einzelnen Wettbewerbs und jeder Fussballdisziplin angepasst werden, namentlich für Beach-Soccer, Futsal und den FIFA eWorld Cup™.

## **2** Verfahren für unangekündigte Kontrollen bei Wettbewerben

**1.**

Für die Dopingkontrolle werden grundsätzlich zwei Spieler pro Team von der FIFA-Anti-Doping-Stelle zufällig oder gezielt ausgewählt. Daneben können weitere Spieler gemäss Abs. 3 und 4 dieses Artikels zur Probenahme aufgeboten werden. Bei Disziplinen mit weniger Spielern (z. B. Beach-Soccer oder Futsal) wird pro Team in der Regel ein Spieler kontrolliert.

**2.**

Die Spieler werden nicht im Voraus benachrichtigt, es sei denn Art. 4 Abs. 3 dieses Anhangs kommt zur Anwendung.

### **Verfahren bei verletzten Spielern**

**3.**

Verletzt sich einer der beiden ausgewählten Spieler vor Spielende, entscheidet der FIFA-Dopingkontrolleur, ob die Verletzung so schwer ist, dass der Spieler bei der Kontrolle ersetzt werden muss. Ist dies der Fall, ermittelt der FIFA-Dopingkontrolleur per Auslosung einen Ersatzspieler für die Dopingkontrolle.

**4.**

Der FIFA-Dopingkontrolleur kann ohne Angabe von Gründen jederzeit vor, während oder nach dem Spiel zusätzliche Spieler für eine Probenahme anbieten.

### **Verfahren zur Benachrichtigung von des Feldes verwiesenen Spielern**

**5.**

Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, entscheidet der FIFA-Dopingkontrolleur, ob der Spieler von den Aufsehern entweder in den Dopingkontrollraum, in die Umkleidekabine seines Teams oder in den seinem Team zugewiesenen Tribünenbereich geführt und dort so lange beaufsichtigt wird, bis die Namen der zu kontrollierenden Spieler bekannt gegeben werden, damit er nach

Spielende bei Bedarf umgehend kontrolliert werden kann. Der Spieler kann vorschlagen, sich freiwillig einer Kontrolle zu unterziehen, um danach frei über sich verfügen zu können. Dem FIFA-Dopingkontrollleur steht es frei, den Vorschlag des Spielers ohne Begründung anzunehmen oder abzulehnen.

## **3 Verfahren für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben während Teamtätigkeiten**

### **Vorbereitung des Probenahmeverfahrens**

#### **1.**

Die FIFA oder die betreffende Konföderation führt bei Spielern der Teams des Elite-Testpools (ETP) und des Vorwettbewerbstestpools (VWTP) anhand deren Angaben zum Aufenthaltsort unangekündigte Kontrollen durch. Gemäss dem Kontrollverteilungsplan wählt die FIFA-Anti-Doping-Stelle Teams für Kontrollen aus.

#### **2.**

Kann der FIFA-Dopingkontrollleur die Spieler des Teams anhand der gemeldeten Angaben zum Aufenthaltsort trotz redlicher Bemühungen nicht ausfindig machen, wird der Fall der FIFA-Anti-Doping-Stelle so bald wie möglich gemäss Anhang C gemeldet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle prüft dann, ob ein Meldepflichtversäumnis (für Spieler im IRTP) oder ein Versäumnis, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen (für Spieler/Verbände im VWTP), gemäss Anhang C vorliegt.

#### **3.**

Hat der FIFA-Dopingkontrollleur die Spieler des Teams ausfindig gemacht, stellt er sich dem Delegationsleiter oder dem zuständigen Vertreter des betreffenden Teams oder Klubs vor. Zu diesem Zweck legt er seinen Ausweis als FIFA-Dopingkontrollleur und seine Ermächtigung für die betreffende Kontrolle vor und erörtert bei Bedarf das Kontrollverfahren mit dieser Person und dem Teamarzt.

#### **4.**

Der Delegationsleiter oder der zuständige Vertreter des betreffenden Teams oder Klubs händigt dem FIFA-Dopingkontrollleur eine aktuelle Liste der Spieler aus, einschliesslich der Spieler, die zum Zeitpunkt der Kontrolle abwesend sind. Dem FIFA-Dopingkontrollleur sind die Gründe für die Abwesenheit anzugeben, ebenso der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft oder Rückkehr dieser Spieler zu den Teamtätigkeiten. Bei einer zufälligen Kontrolle entscheidet der FIFA-Dopingkontrollleur, ob diese Spieler in die

zufällige Auswahl der Spieler für die Kontrolle einbezogen werden. Er benachrichtigt daraufhin die FIFA-Anti-Doping-Stelle, die prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis (für Spieler im IRTF) oder ein Versäumnis, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort einzureichen (für Spieler/Verbände im VWTF), gemäss Anhang C vorliegt.

## 5.

Spieler, die sich einer Probenahme unterziehen müssen, werden entweder vom FIFA-Dopingkontrollleur zufällig oder von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gezielt ausgewählt.

### Benachrichtigung der Spieler

## 6.

Der FIFA-Dopingkontrollleur und der Teamoffizielle/Teamarzt, der der Auslosung beiwohnt, unterzeichnen das Dopingkontrollformular. Der FIFA-Dopingkontrollleur benachrichtigt den Spieler und:

- a) weist sich dem Spieler gegenüber mit einem offiziellen Dokument von der FIFA (z. B. Ausweis als FIFA-Dopingkontrollleur, Aufgebot oder Ähnliches) zum Beleg seiner Befugnis, beim Spieler eine Probenahme vorzunehmen, aus,
- b) bittet den Spieler, sich auszuweisen, und prüft die Identität des Spielers, damit gewährleistet ist, dass der benachrichtigte Spieler derselbe ist, der für die Kontrolle ausgewählt wurde. Wie sich der Spieler ausweist, ist aufzuzeichnen und der FIFA-Anti-Doping-Stelle zu melden, ebenso, wenn der Spieler seine Identität nicht belegen kann. In diesem Fall entscheidet die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob der Vorfall als Verstoss gegen Art. 45 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements zu melden ist.

## 4 Verfahren für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben bei Einzelspielern

### 1.

Die FIFA führt bei Spielern des IRTF anhand der Spielerangaben zum Aufenthaltsort unangekündigte Kontrollen durch. Gemäss dem Kontrollverteilungsplan wählt die FIFA-Anti-Doping-Stelle Spieler zufällig oder gezielt (Zielkontrollen) für Kontrollen aus.

**2.**

Bei unangekündigten Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben müssen sich die zuständigen Personen redlich bemühen, die Spieler davon zu benachrichtigen, dass sie für eine Dopingkontrolle ausgewählt wurden. Der FIFA-Dopingkontrolleur zeichnet alle Benachrichtigungsversuche während der betreffenden Zeitspanne auf.

**3.**

Falls der Spieler eine minderjährige oder geschützte Person ist oder ein Dolmetscher beigezogen werden muss, prüft der FIFA-Dopingkontrolleur, ob vor dem Spieler eine Drittpartei zu benachrichtigen ist. Wenn es die Umstände erfordern, darf der FIFA-Dopingkontrolleur die Hilfe einer Drittpartei anfordern, um den Spieler zu benachrichtigen.

**4.**

Es gilt das Benachrichtigungsverfahren gemäss Art. 3 Abs. 6 dieses Anhangs. Der FIFA-Dopingkontrolleur klärt den Spieler zudem über seine Rechte auf, einschliesslich des Rechts:

- a) einen Vertreter und, sofern verfügbar, einen Dolmetscher beizuziehen,
- b) zusätzliche Informationen zum Verfahren zur Probenahme zu verlangen,
- c) bei gerechtfertigten Gründen ein späteres Erscheinen im Dopingkontrollraum zu verlangen (gemäss Art. 5 dieses Anhangs),
- d) im Falle einer Behinderung Änderungen zu verlangen.

Der FIFA-Dopingkontrolleur klärt den Spieler zudem über dessen Pflichten auf, einschliesslich der Pflicht:

- a) unverzüglich zur Dopingkontrolle zu erscheinen, es sei denn, es liegen gerechtfertigte Gründe für eine Verspätung gemäss Art. 5 Abs. 3 dieses Anhangs vor,
- b) sich ordentlich auszuweisen,
- c) sich gemäss Art. 5 dieses Anhangs direkt beaufsichtigen zu lassen,
- d) das Probenahmeverfahren gemäss diesem Anhang einzuhalten.

**5.**

Kann der FIFA-Dopingkontrolleur den Spieler anhand der Spielerangaben zum Aufenthaltsort trotz redlicher Bemühungen nicht ausfindig machen, wird der Fall der FIFA-Anti-Doping-Stelle so bald wie möglich gemäss Anhang C (Art. 9 Abs. 1 Ergebnismanagement bei einem Kontrollversäumnis durch einen Spieler im IRTP) gemeldet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle prüft, ob ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäss Anhang C vorliegt.

## **5** Zeitpunkt des Erscheinens

**1.**

Der Spieler ist nach seiner Benachrichtigung bis zum Verlassen des Dopingkontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.

**2.**

Bei Kontrollen bei Wettbewerben sorgen der betreffende Verband und/oder das betreffende Team dafür, dass die zu kontrollierenden Spieler dem Aufseher nach Spielende vom Spielfeld direkt in den Dopingkontrollraum folgen. Bei unangekündigten Kontrollen bei Spielern des IRTP oder VWTP muss sich der Spieler nach seiner Benachrichtigung sofort in den für die Kontrolle vorgesehenen Raum begeben, es sei denn, es liegen gerechtfertigte Gründe für ein späteres Erscheinen vor.

**3.**

Der FIFA-Dopingkontrolleur darf dem Spieler auf einen plausiblen Antrag einer Drittpartei oder des Spielers selbst hin nach eigenem Ermessen gestatten, nach der Kenntnisnahme und Annahme seiner Benachrichtigung verspätet im Dopingkontrollraum zu erscheinen und/oder den Dopingkontrollraum nach Eintreffen zeitweilig zu verlassen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig begleitet und direkt beaufsichtigt werden kann. Ein verspätetes Erscheinen im Dopingkontrollraum oder dessen zeitweiliges Verlassen kann bei Kontrollen bei Wettbewerben u. a. aus folgenden Gründen gestattet werden:

- a) Teilnahme an einer Siegerehrung
- b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z. B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen)

- c) zwingende medizinische Behandlung
- d) Ausfindigmachen eines Vertreters und/oder Dolmetschers
- e) Beschaffung eines Ausweises mit Foto
- f) andere triftige Gründe, über die der FIFA-Dopingkontrolleur gemäss Weisungen der FIFA entscheidet

Bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben:

- a) Ausfindigmachen eines Vertreters und/oder Dolmetschers
- b) Beendigung eines Trainings
- c) zwingende medizinische Behandlung
- d) Beschaffung eines Ausweises mit Foto
- e) andere triftige Gründe, über die der FIFA-Dopingkontrolleur gemäss Weisungen der FIFA entscheidet

**4.**

Der FIFA-Dopingkontrolleur vermerkt die Gründe für das verspätete Erscheinen im Dopingkontrollraum und/oder für dessen zeitweiliges Verlassen nur, wenn diese eine weitere Untersuchung seitens der FIFA erfordern. Zu vermerken ist auch, wenn sich der Spieler der ständigen Aufsicht entzieht, da dies eine weitere Untersuchung gemäss Art. 45 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements nach sich ziehen kann.

**5.**

Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der FIFA-Dopingkontrolleur sämtliche Anträge des Spielers auf verspätetes Erscheinen ab.

**6.**

Stellt der FIFA-Dopingkontrolleur während der Beaufsichtigung des Spielers Auffälligkeiten fest, die die Kontrolle beeinträchtigen könnten, hält er diese fest und meldet sie. Falls der FIFA-Dopingkontrolleur es für angemessen hält, kann er die Bestimmungen von Art. 45 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements anwenden und/oder eine zusätzliche Probenahme beim Spieler erwägen.

## 6 Dopingkontrollraum

### 1.

Der Dopingkontrollraum muss die Privatsphäre des Spielers gewährleisten und darf während der Probenahme ausschliesslich als Dopingkontrollraum genutzt werden. Der FIFA-Dopingkontrolleur hält alle erheblichen Abweichungen von diesem Erfordernis fest.

### 2.

Bei Dopingkontrollen bei Wettbewerben haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

- a) die für die Kontrolle ausgewählten Spieler
- b) der Vertreter des Spielers
- c) falls der Spieler minderjährig ist, ein Vertreter des minderjährigen Spielers, der den FIFA-Dopingkontrolleur oder Aufseher als Zeuge der Urinabgabe des minderjährigen Spielers beobachtet, ohne jedoch direkte Sicht auf die Urinabgabe zu haben, es sei denn, er wird vom minderjährigen Spieler darum gebeten
- d) der FIFA-Dopingkontrolleur
- e) der (die) akkreditierte(n) Assistent(en) des FIFA-Dopingkontrolleurs
- f) eine bevollmächtigte Person, die an der Schulung eines FIFA-Dopingkontrolleurs oder der Überprüfung von FIFA-Dopingkontrolleuren beteiligt ist
- g) ein lokaler Offizieller, sofern verlangt
- h) der FIFA-Spielkommissar, sofern verlangt
- i) der FIFA-Koordinator, sofern verlangt
- j) ein von der FIFA zugelassener Dolmetscher, sofern verlangt

- k) ein von der WADA beauftragter Beobachter, der im Rahmen des unabhängigen Beobachterprogramms der WADA tätig ist, oder ein WADA-Prüfer gemäss dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen
- l) ein unabhängiger Beobachter, der gemäss FIFA-Bestimmungen Arzt sein muss

**3.**

Bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben während Teamtätigkeiten haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

- a) der (die) für die Kontrolle ausgewählte(n) Spieler
- b) der Vertreter des Spielers
- c) falls der Spieler minderjährig ist, ein Vertreter des minderjährigen Spielers, der den FIFA-Dopingkontrolleur oder Aufseher als Zeuge der Urinabgabe des minderjährigen Spielers beobachtet, ohne jedoch direkte Sicht auf die Urinabgabe zu haben, es sei denn, er wird vom minderjährigen Spieler darum gebeten
- d) der FIFA-Dopingkontrolleur
- e) der (die) akkreditierte(n) Assistent(en) des FIFA-Dopingkontrolleurs
- f) eine bevollmächtigte Person, die an der Schulung eines FIFA-Dopingkontrolleurs oder der Überprüfung von FIFA-Dopingkontrolleuren beteiligt ist
- g) ein von der FIFA zugelassener Dolmetscher, sofern verlangt
- h) ein von der WADA beauftragter Beobachter, der im Rahmen des unabhängigen Beobachterprogramms der WADA tätig ist, oder ein WADA-Prüfer gemäss dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen



**4.**

Bei Kontrollen einzelner Spieler ausserhalb von Wettbewerben haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

- a) der für die Kontrolle ausgewählte Spieler
- b) der Vertreter des Spielers
- c) falls der Spieler minderjährig ist, ein Vertreter des minderjährigen Spielers, der den FIFA-Dopingkontrolleur oder Aufseher als Zeuge der Urinabgabe des minderjährigen Spielers beobachtet, ohne jedoch direkte Sicht auf die Urinabgabe zu haben, es sei denn, er wird vom minderjährigen Spieler darum gebeten
- d) der FIFA-Dopingkontrolleur
- e) der (die) akkreditierte(n) Assistent(en) des FIFA-Dopingkontrolleurs
- f) eine bevollmächtigte Person, die an der Schulung eines FIFA-Dopingkontrolleurs oder der Überprüfung von FIFA-Dopingkontrolleuren beteiligt ist
- g) ein von der FIFA zugelassener Dolmetscher, sofern verlangt
- h) ein von der WADA beauftragter Beobachter, der im Rahmen des unabhängigen Beobachterprogramms der WADA tätig ist, oder ein WADA-Prüfer gemäss dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen

**5.**

Die für die Kontrolle ausgewählten Spieler bleiben im Wartebereich des Dopingkontrollraums, bis sie zur Abgabe der Probe bereit sind. Bei Kontrollen bei Wettbewerben stehen den Spielern im Dopingkontrollraum in ungeöffneten und verschlossenen Plastikflaschen nicht alkoholische Getränke zur Verfügung, einige davon in einem Kühlschrank.

**6.**

Bei Kontrollen bei Wettbewerben achten lokale Sicherheitsorgane darauf, dass nur die in Abs. 2 dieses Artikels genannten Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum erhalten. Der Eingang zum Dopingkontrollraum ist ständig zu bewachen. Bei Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben sind die jeweiligen Teamdelegationen für die Sicherheit verantwortlich. Der FIFA-Dopingkontrolleur darf unbefugten Personen den Zutritt zum Dopingkontrollraum verwehren.

**7.**

In ausserordentlichen Fällen darf der FIFA-Dopingkontrolleur einem Spieler erlauben, den Dopingkontrollraum zu verlassen, sofern mit dem Spieler folgende Bedingungen vereinbart wurden:

- a) der Grund für das Verlassen des Dopingkontrollraums
- b) der Zeitpunkt der Rückkehr (oder die Rückkehr nach Beendigung einer vereinbarten Tätigkeit)
- c) die ständige Beaufsichtigung des Spielers
- d) keine Urinabgabe des Spielers bis zu seiner Rückkehr in den Dopingkontrollraum

Der FIFA-Dopingkontrolleur zeichnet auf, wann der Spieler den Raum verlässt und wieder zurückkehrt.

## **7**

### **Durchführung des Probenahmeverfahrens**

Die Entnahme von Urin- und Blutproben erfolgt gemäss dem WADA-Regelwerk, insbesondere dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen.

## 8

### Bedingungen für die Probenahme

#### 1.

Jedes Verhalten des Spielers und/oder seiner Begleitpersonen sowie Auffälligkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen können, werden vom FIFA-Dopingkontrollleur auf dem Dopingkontrollformular vermerkt. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle leitet daraufhin gegebenenfalls eine Untersuchung gemäss Art. 45 (Versäumte Dopingkontrolle) des FIFA-Anti-Doping-Reglements ein.

#### 2.

Der FIFA-Dopingkontrollleur gewährt dem Spieler die Möglichkeit, sämtliche Vorbehalte zur Durchführung des Probenahmeverfahrens aufzuzeichnen.

#### 3.

Während des Probenahmeverfahrens sind mindestens folgende Informationen aufzuzeichnen:

- a) Datum und Uhrzeit der Benachrichtigung sowie Namen und Unterschrift des benachrichtigenden FIFA-Dopingkontrollleurs oder Aufsehers
- b) Uhrzeit des Eintreffens des Spielers im Dopingkontrollraum sowie Uhrzeiten eines etwaigen zeitweiligen Verlassens und der entsprechenden Rückkehr
- c) Datum und Uhrzeit der Versiegelung jeder entnommenen Probe sowie Datum und Uhrzeit des Abschlusses des gesamten Probenahmeverfahrens
- d) Namen der Kontrollbehörde, der Probenahmebehörde, der Ergebnismanagementbehörde und des Dopingkontrollkoordinators (sofern gegeben)
- e) Wettbewerb/Ort, Datum und Uhrzeit der Abgabe der Probe
- f) Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Trikotnummer des Spielers
- g) Sportart und Disziplin des Spielers
- h) Name des Teams des Spielers

- i) Mittel, mit dem die Identität des Spielers überprüft wurde (z. B. Reisepass, Führerschein oder Akkreditierung des Spielers)
- j) Name des Arztes, des Trainers und/oder der Begleitperson des Spielers (bei Teamtätigkeiten)
- k) Codenummer der Probe und Name des Ausrüstungsherstellers
- l) Art der Probe (Urin, Blut etc.)
- m) Art des Tests (bei oder ausserhalb von Wettbewerben)
- n) Name und Unterschrift des FIFA-Dopingkontrolleurs oder Aufsehers als Zeugen
- o) Name und Unterschrift des Blutkontrolleurs (sofern gegeben)
- p) Angaben zur Teilprobe
- q) notwendige Laborangaben auf der Probe
- r) eingenommene Medikamente und Ergänzungsmittel sowie Angaben zu kürzlich erfolgter Bluttransfusion (sofern gegeben) gemäss Angaben des Teamarztes/Spielers
- s) für eine Blutprobe für den biologischen Spielerpass alle Angaben gemäss Anhang I des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Untersuchungen
- t) sämtliche Unregelmässigkeiten beim Verfahren
- u) Bemerkungen oder Vorbehalte des Spielers zur Durchführung des Probenahmeverfahrens (sofern vorgebracht)
- v) Einwilligung des Spielers in die Verarbeitung der Probenahmedaten und Beschreibung einer solchen Verarbeitung gemäss Internationalem Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen

- w) Einverständnis oder anderweitige Zustimmung des Spielers zur wissenschaftlichen Nutzung der Probe
- x) Name und Unterschrift des Arztes und/oder der Begleitperson des Spielers (sofern gegeben)
- y) Name und Unterschrift des Spielers
- z) Name und Unterschrift des FIFA-Dopingkontrolleurs

#### 4.

Zum Abschluss des Probenahmeverfahrens bezeugen der Spieler und der FIFA-Dopingkontrolleur mit ihrer Unterschrift auf den betreffenden Unterlagen, dass diese die Einzelheiten des Probenahmeverfahrens, einschliesslich möglicher Vorbehalte des Spielers, wahrheitsgetreu wiedergeben. Während Teamtätigkeiten unterzeichnen der Arzt und/oder die Begleitperson des Spielers die Unterlagen als Zeugen des Verfahrens. Bei Einzelkontrollen unterzeichnet die Begleitperson des Spielers oder gegebenenfalls der Zeuge die Unterlagen.

#### 5.

Der FIFA-Dopingkontrolleur händigt dem Spieler eine Kopie des von diesem unterzeichneten Dopingkontrollformulars aus.

## 9 Verfahren nach der Probenahme

### 1.

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle sorgt dafür, dass alle entnommenen Proben bis zum Transport aus dem Dopingkontrollraum unversehrt, ohne Beeinträchtigung der Kennzeichnung und sicher gelagert werden. Der FIFA-Dopingkontrolleur registriert die Kontrollkette der Proben sowie die Probenahmeunterlagen und vergewissert sich, dass die Unterlagen für jede Probe vollständig ausgefüllt sind und sicher aufbewahrt werden. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle bestätigt, dass sowohl die Proben als auch die Probenahmeunterlagen am Zielort eingetroffen sind. Das Labor meldet der FIFA-Anti-Doping-Stelle gemäss dem Internationalen Standard für Labors sämtliche Unregelmässigkeiten beim Zustand der Proben bei deren Ankunft.

**2.**

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle sorgt dafür, dass im Vertrag mit dem Labor, das gemäss dem 2. Abschnitt von Kapitel IX (Analyse von Proben) des FIFA-Anti-Doping-Reglements ausgewählt wurde, Weisungen für die Art der Analysen enthalten sind.

## **10** Transport der Proben und Dokumentation

**1.**

Die FIFA-Anti-Doping-Stelle bewilligt ein Transportsystem, das gewährleistet, dass die Proben und Unterlagen unter Wahrung ihrer Kennzeichnung unversehrt und sicher transportiert werden.

**2.**

Die Proben werden nach Abschluss des Probenahmeverfahrens so rasch wie möglich mithilfe der von der FIFA bewilligten Transportmethode ins Labor befördert, das gemäss dem 2. Abschnitt von Kapitel IX (Analyse von Proben) des FIFA-Anti-Doping-Reglements ausgewählt wurde. Die Proben werden so transportiert, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Probe infolge Verspätung, extremer Temperaturschwankung etc. so gering wie möglich gehalten wird.

**3.**

Die Unterlagen, die den Spieler identifizieren, werden nicht mit den Proben oder den Unterlagen ins Labor geschickt, das gemäss dem 2. Abschnitt von Kapitel IX (Analyse von Proben) des FIFA-Anti-Doping-Reglements ausgewählt wurde.

**4.**

Der FIFA-Dopingkontrolleur schickt nach Abschluss des Probenahmeverfahrens über das von der FIFA bewilligte Transportsystem alle massgebenden Unterlagen so rasch wie möglich an die FIFA-Anti-Doping-Stelle.

**5.**

Wenn der Endempfänger den Erhalt weder der Proben mit den Begleitunterlagen noch der Unterlagen zum Probenahmeverfahren bestätigt oder die Unversehrtheit oder die Kennzeichnung einer Probe während des Transports beeinträchtigt wurde, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle die Kontrollkette. In diesem Fall prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob die Probe für ungültig zu erklären ist.

**6.**

Sämtliche Unterlagen zum Probenahmeverfahren und/oder zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind von der FIFA gemäss dem Internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

## Dopingkontrollformular



### DOPINGKONTROLLFORMULAR

Test zugelassen von: FIFA - Probenahmeagentur: FIFA - Ergebnismanagementbehörde: FIFA

**FIFA-WETTBEWERB:** \_\_\_\_\_

**1. SPIELERANGABEN**

Spielername: \_\_\_\_\_ Spielernr.: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 Spiel/Ort: \_\_\_\_\_ Spielnr.: \_\_\_\_\_ Team: \_\_\_\_\_

**2. BENACHRICHTIGUNG DES AUSGEWÄHLTEN SPIELERS**

Urin  Blut  Datum: \_\_\_\_\_ Benachrichtigung: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ Zeit der Ankunft im Dopingkontrollraum: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_  
 Name des Team-/Spielervertreters: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Team-/Spielervertreters: \_\_\_\_\_  
 Name des Dopingkontrollers: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Dopingkontrollers: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Spielers: \_\_\_\_\_

**3a. ANGABEN FÜR DIE ANALYSE**

Bei Wettbewerben  Ausserhalb von Wettbewerben  Männlich  Weiblich   
 Blutsrum A/B: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Zeit: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_  
 Vollblut A/B: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Zeit: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_  
 Urin A/B: \_\_\_\_\_ ml S/G \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Zeit: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_  
 Teil-Urinprobe Nr.: \_\_\_\_\_ ml Spieler-initialen \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_ ml Spieler-initialen \_\_\_\_\_  
 Zusatzprobe A/B: \_\_\_\_\_ ml S/G \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Zeit: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_

**3b. ANGABE VON MEDIKAMENTEN**

Liste aller in den letzten sieben Tagen eingenommenen Medikamente und Ergänzungsmitel und in den letzten drei Monaten erhaltenen Bluttransfusionen

Diagnose	Wirkstoff	Dosis	Anwendungsmethode	Start und Dauer der Behandlung

Forschungseinwilligung: Zwecks Dopingbekämpfung im Sport gestatte ich kraft meiner Unterschrift die Verwendung meiner Proben für die Dopingforschung. Wenn alle Analysen abgeschlossen wurden und meine Probe ansonsten vernichtet würde, darf sie von WADA-akkreditierten Labors für beliebige Arten von Dopingforschung verwendet werden, sofern sie keine Rückschlüsse auf meine Identität zulässt. Einverstanden  Nicht einverstanden

**4. BESTÄTIGUNG DES VERFAHRENS FÜR URIN- UND BLUTTESTS**

Bemerkungen: \_\_\_\_\_ Zusatzformular verwendet   
 Name des Kontrolleurs, der die Blutprobe entnimmt: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Kontrolleurs, der die Blutprobe entnimmt: \_\_\_\_\_  
 Name des Dopingkontrollers: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Dopingkontrollers: \_\_\_\_\_  
 Name des Team-/Spielervertreters: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Team-/Spielervertreters: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ Unterschrift des Spielers: \_\_\_\_\_  
 Ort: \_\_\_\_\_  
 Zeit: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Original: FIFA-Anti-Doping-Stelle (weiss) **Kopie 1:** Spieler (pink) **Kopie 2:** FIFA-Koordinator (grün) **Kopie 3:** Spieler (pink) **Kopie 4:** Labor (blau)

10.18\_AUP\_220\_modifiziert



## Dopingkontrollformular: Zusatzformular

### SPIELER-INFORMATIONSLBLATT

Ich werde von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), mit Sitz in Zürich (Schweiz) gebeten, das vorliegende Informationsblatt durchzulesen, damit ich mir bewusst bin, dass meine Dopingkontrolldaten, einschliesslich u. a. meiner Personendaten sowie aller Daten zum biologischen Athletenpass und betreffend Verfahren wie Kontrollverteilungsplan, Probenahme und -behandlung, Laboranalyse, Ergebnismanagement und Sanktionen, gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement, dem Kodex der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA („WADA-Kodex“)) und dem internationalen Standards der WADA zur Aufdeckung, Abschreckung und Prävention von Doping bearbeitet und gespeichert werden können.

#### BESTÄTIGUNG

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich entsprechend informiert wurde, und nehme zur Kenntnis, dass:

- ich an alle Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements, des WADA-Kodex und der von der WADA erlassenen internationalen Standards, einschliesslich aller Änderungen, gebunden bin und diese einhalten muss,
- meine Dopingkontrolldaten nach Massgabe dieses Informationsblatts für Programme zur Dopingbekämpfung gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und WADA-Kodex verwendet werden und die FIFA meine Daten auch für Forschungszwecke verwenden darf, wobei in diesem Fall Personendaten, die Rückschlüsse auf meine Identität erlauben, gelöscht oder geändert werden, bevor die Daten anderen Forschern zur Verfügung gestellt oder Ergebnisse veröffentlicht werden,
- in erster Linie die FIFA für den Schutz meiner Daten verantwortlich ist und sich verpflichtet, den von der WADA erlassenen internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen einzuhalten,
- ich gemäss diesem internationalen Standard und anwendbarem Recht bestimmte Rechte bezüglich meiner Dopingkontrolldaten, einschliesslich des Rechts auf Zugang und/oder Berichtigung unkonkreter Daten und Rechtmittel hinsichtlich der rechtswidrigen Verarbeitung von Daten, wie unten angegeben, habe,
- die FIFA meine Dopingkontrolldaten über das „Anti-Doping Administration and Management System“ (ADAMS) der WADA und/oder andere FIFA-interne Mittel („FIFA-System“) empfangen, die gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement und WADA-Kodex zum Erhalt solcher Informationen befugt sind (z. B. beauftragte Anti-Doping-Organisationen, nationale Anti-Doping-Organisationen, internationale oder nationale Sportverbände, Organisationen von Grossveranstaltungen und die WADA), offenlegen und austufen wird. Sie kann zu diesem Zweck Informationsaustausch in ähnlicher von der WADA zugelassenen Systemen von nationalen Anti-Doping-Organisationen auch persönliche Online-Profilen anlegen und Informationen zu Dopingkontrollen, Meldepflichten und medizinischen Zusatzmassnahmen („MAG“) eingeben,
- ich dafür verantwortlich bin, das alle Angaben, die ich ins ADAMS eingabe (oder in meinem Auftrag eingeben werden), korrekt und aktuell sind,
- die FIFA nur WADA-akkreditierte Labors sowie Labors nutzt, die von der WADA zugelassen wurden und meine Laborergebnisse ebenfalls nutzt und bearbeitet, aber nur Zugang zu anonymisierten, verschlüsselten Daten haben,
- Personen oder Parteien, die meine Angaben erhalten, ausserhalb meines Wohnlandes ansässig sein können, z. B. in der Schweiz und Kanada. In einigen Ländern können Gesetze zum Daten- und Persönlichkeitsschutz von den Gesetzen in meinem Land abweichen,
- gemäss anwendbarem lokalem Rechtsamtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Formular oder ein Entscheder, der gemäss FIFA-Anti-Doping-Reglement erlassen wird, ausschliesslich bei den im FIFA-Anti-Doping-Reglement genannten Instanzen, einschliesslich des Sportschiedsgerichts (CAS), angeht werden dürfen.

Darüber hinaus nehme ich Folgendes zur Kenntnis:

#### ZWECK DES ADAMS

Mithilfe des ADAMS können Anti-Doping-Organisationen wie die FIFA und die WADA einheitliche, koordinierte und wirkungsvolle Programme zur Dopingbekämpfung durchführen und ihre jeweiligen Pflichten nach Massgabe des WADA-Kodex erfüllen. Das System kann zur Ansetzung von Dopingkontrollen bei und ausserhalb von Wettbewerben und zur Verwaltung entsprechender Informationen, einschliesslich MAG, Angaben zum Aufenthaltsort, Angaben zu den Ergebnissen von Dopingtests, Daten zum biologischen Athletenpass und sanktionsbezogenen Informationen zu einzelnen Athleten, genutzt werden. Die WADA und die FIFA sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Massgabe des WADA-Kodex, einschliesslich bei der Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben, der Prüfung von MAG und den deren Auswirkungen auf die Verfahren bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, auf das System angewiesen.

#### RECHTMÄSSIGKEIT DER BEARBEITUNG

Die internationale Gemeinschaft steht hinter dem Kampf gegen Doping im Sport. Mehr als 180 Länder haben das internationale UNESCO-Übereinkommen gegen Doping im Sport von 2005 („Übereinkommen“) ratifiziert, das die Arbeit der WADA stützt und eine wirkungsvolle Durchsetzung des WADA-Kodex gewährleisten soll. Das weltweite System gegen Doping, wie es im WADA-Kodex festgelegt und im FIFA-Anti-Doping-Reglement ausgeführt ist, dient dem Schutz der Gesundheit, der moralischen, kulturellen und physischen Erziehung und dem Gebot der Fairness sowie der Unterbindung von Betrug im Sport und dessen Schutz. Die Massnahmen der FIFA gegen Doping und die Bearbeitung meiner Daten gehören zum weltweiten Kampf gegen Doping im Sport im Sinne der genannten Zwecke und sind zur Erfüllung eines öffentlichen Interesses sowie zur Verfolgung wichtiger und rechtmässiger Interessen nach Massgabe des Übereinkommens, des WADA-Kodex und des FIFA-Anti-Doping-Reglements gerechtfertigt.

#### KATEGORIEN BETROFFENER DATEN

Das ADAMS und das FIFA-System können die folgenden Kategorien von Daten enthalten: mein eindeutiges ADAMS-Profil, das Daten zu meiner Identität beinhaltet (Name, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportart(en) und Disziplin(en)), die ich bestreite, Organisationen und/oder Sportverbände, denen ich angehöre, Angabe, ob ich international oder national Wettkämpfe bestreite und ob ich gemäss den Bestimmungen meines internationalen Verbands und/oder meiner nationalen Anti-Doping-Agentur ein nationales oder internationales Athletenpass, Angaben zu meinem Aufenthaltsort, dem Kontrollverteilungsplan (für die Testsops, denen ich angehöre), zu meinen MAG (sofern gegeben), zu den Dopingkontrollen (Kontrollverteilungsplan, Probenahme und -handhabung, Laboranalyse, Ergebnismanagement, Verhandlungen und Berufungen) sowie zum biologischen Athletenpass. Einige dieser Daten können vertrauliche Personendaten beinhalten, die gemäss nationalem Datenschutz- oder Persönlichkeitsschutz ein mein Wohl und gemäss internationalem Standard geschützt sind.

#### OFFENLEGUNG

Ein Teil meines ADAMS-Profiles darf anderen Anti-Doping-Organisationen, die das ADAMS nutzen, offengelegt werden, damit für mich nur ein Athletenprofil erstellt wird. Die FIFA und die WADA dürfen andere Anti-Doping-Organisationen und Dienstleistungsanbieter gegebenenfalls ermächtigen, einige meiner Informationen im ADAMS für die Verwaltung von Programmen zur Dopingbekämpfung

zu nutzen. Die WADA darf zudem auf einige meiner Daten im ADAMS (z. B. Daten zu MAG, Laborergebnisse, biologischer Athletenpass, Sanktionen und Angaben zum Aufenthaltsort) zugreifen und diese bearbeiten, um ihre Pflichten gemäss WADA-Kodex zu erfüllen. Die FIFA, die WADA und andere Anti-Doping-Organisationen legen meine Daten nur soweit erforderlich den befugten Personen innerhalb ihrer Organisation offen. Jede Organisation darf nur auf das ADAMS zugreifen und diese nutzen, um my Pflichten und Aufgaben gemäss dem FIFA-Anti-Doping-Reglement und dem WADA-Kodex zu erfüllen, zu denen vor allem die Schaffung von Programmen zur Dopingbekämpfung und der erforderliche Datenaustausch nach Massgabe des FIFA-Anti-Doping-Reglements und des WADA-Kodex gehören.

#### INTERNATIONALER TRANSFER

Meine Daten dürfen über das ADAMS Personen oder Parteien ausserhalb meines Wohnlandes zur Verfügung gestellt werden, da meine Daten in die WADA mit Sitz in der Schweiz und Kanada und in Anti-Doping-Organisationen im Land, in dem mein nationaler Verband seinen Sitz hat, und meine Kontoführung übermittelt werden, damit diese ihre Programme zur Dopingbekämpfung umsetzen und ihre Pflichten nach Massgabe des WADA-Kodex erfüllen können. Das Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzrecht dieser Länder kann von dem entsprechenden Gesetzen in meinem Land abweichen. Die Anti-Doping-Organisationen müssen sich aber in jedem Fall dem internationalen Standard der WADA für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen halten.

#### MEINE RECHTE

Ich habe gemäss den anwendbaren Gesetzen und dem internationalen Standard der WADA für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen bestimmte Rechte. Sofern die massgebenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, habe ich folgende Rechte: a) Recht auf Auskunft über die Bearbeitung meiner Personendaten, b) Recht auf Zugang zu und Erhalt einer Kopie meiner Personendaten, die im ADAMS bearbeitet werden, c) Recht auf Berichtigung, falls meine Personendaten, die im ADAMS bearbeitet werden, unzutreffend oder unvollständig sind, d) Recht auf Vergessen, e) f) Recht zu verlangen, meine Personendaten, die im ADAMS bearbeitet und für die massgebenden Zwecke nicht mehr benötigt werden, zu löschen, e) Recht auf Einschränkung oder Verhinderung der Bearbeitung meiner Personendaten, wenn ich beispielsweise die Richtigkeit meiner Personendaten anfechten will oder meine Personendaten nicht mehr benötigt werden, f) Recht auf Erhalt einer Kopie meiner Personendaten, die im ADAMS bearbeitet werden, g) Recht, die FIFA die Bearbeitung meiner Personendaten für bestimmte Zwecke zu untersagen, sofern die FIFA keine stichtätigen rechtmässigen Gründe für die Bearbeitung vorlegen kann, ich meine Fehler zur Kenntnis, dass meine Personendaten, die durch die FIFA bearbeitet werden, nicht Gegenstand von automatisierten Entscheidungen und Profilfestlegung sind.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Handhaber der FIFA zur Löschung oder Änderung meiner Personendaten gemäss WADA-Kodex beschränkt ist. Sollte die FIFA trotz redlichen Bemühens nicht in der Lage sein, meinem Ersuchen zu entsprechen, muss ich meine Rechte vor der WADA und/oder der Anti-Doping-Organisation meines nationalen Verbands geltend machen.

#### KONTAKT

Für etwaige Beschwerden im Zusammenhang mit der Nutzung meiner Personendaten oder für Fragen zur Bearbeitung meiner Personendaten kann ich mich an die FIFA wenden (antidoping@fifa.org). Bei Beschwerden oder Fragen versucht die FIFA mit allen zumutbaren Mitteln, die Sache zu klären. Wenn ich mit der Antwort der FIFA nicht zufrieden bin, kann ich mich an die WADA und/oder die Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem mein nationaler Verband ansässig ist, wenden. Weitere Informationen finde ich auch auf der WADA-Website unter „Athlete Information Notice“, wobei diese Informationen ohne Mitteilung geändert werden können.

#### STREITFÄLLE

Wenn die FIFA nicht geklärt werden kann, bin ich befugt, bei der Datenschutzbehörde, die gemäss den auf mich anwendbaren Datenschutzgesetzen zuständig ist, Beschwerde einzureichen.

#### SICHERHEIT

Ich nehme zur Kenntnis, dass das ADAMS in der Schweiz und Kanada sicher verwaltet wird. Für die Sicherheit der ins ADAMS eingetragenen Daten gelten strenge technische, organisatorische und andere Sicherheitsbestimmungen. Die FIFA, die WADA und die anderen Anti-Doping-Organisationen haben für die Vertraulichkeit und den Schutz meiner Daten zudem interne und vertragliche Garantien erlassen.

#### AUFBEWAHRUNG VON DATEN

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten im ADAMS oder FIFA-System unter Umständen für mindestens zehn Jahre gespeichert werden müssen. Wenn beispielsweise das ADAMS für MAG genutzt wird und ich eine MAG erhalte, werden die entsprechenden Bewilligungen für mindestens zehn Jahre elektronisch im ADAMS gespeichert. Die Dauer von zehn Jahren entspricht der Zeitspanne, in der wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss WADA-Kodex vorgegangen werden kann. Sofern meine Daten gemäss den massgebenden Anti-Doping-Bestimmungen nicht zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen, werden sie nach einer angemessenen kürzeren Frist gelöscht. Weitere Informationen zur Aufbewahrung meiner Daten sind im Anhang des internationalen Standards der WADA für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen zu finden.

#### VERZICHT

Ich erkläre die FIFA und die akkreditierten Labors hiermit von allen Klagen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die mir im Zusammenhang mit der Bearbeitung meiner Dopingkontrolldaten durch das ADAMS und andere Mittel wie dem FIFA-System entstehen können.

#### WEIERUNG

Ich bin mir bewusst, dass meine Teilnahme am Association Football an meine freiwillige Teilnahme an den Anti-Doping-Verfahren, die in den massgebenden FIFA-Reglementen, einschliesslich des FIFA-Anti-Doping-Reglements, geregelt sind, und folglich an die hierin beschriebene Bearbeitung meiner Dopingkontrolldaten geknüpft ist.

Ich bin mir bewusst, dass meine Weigerung, mich Anti-Doping-Verfahren zu unterziehen und meine Dopingkontrolldaten zur Bearbeitung zuzugeben, einen Verstoss gegen die massgebenden Reglemente, einschliesslich des WADA-Kodex und des FIFA-Anti-Doping-Reglements, gleichkommt und Disziplinarmaßnahmen und andere Sanktionen, einschliesslich des Ausschlusses aus einem Wettbewerb, der Aberkennung von Ergebnissen früherer Wettbewerbe und/oder Sperren, gegen meine Person zur Folge haben kann.

#### ERKLÄRUNG

Mit der Unterzeichnung dieses Informationsblatts bestätige ich, dass ich die massgebenden Reglemente, einschliesslich des FIFA-Anti-Doping-Reglements und des WADA-Kodex, kenne und einhalten werde.

Anhang E kann von der FIFA-Administration jederzeit geändert werden.

Es wird auf die von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) veröffentlichte Liste der von der WADA akkreditierten Labors verwiesen, die auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) zu finden ist.



Fédération Internationale de Football Association

The image features a dark blue background with several abstract, light blue geometric lines. One line starts from the bottom left and extends towards the top right. Another line starts from the top right and extends towards the bottom left, crossing the first line. A third line starts from the bottom left and extends towards the top right, crossing the second line. A fourth line starts from the bottom left and extends towards the top right, crossing the third line. The lines are thick and create a sense of depth and movement.